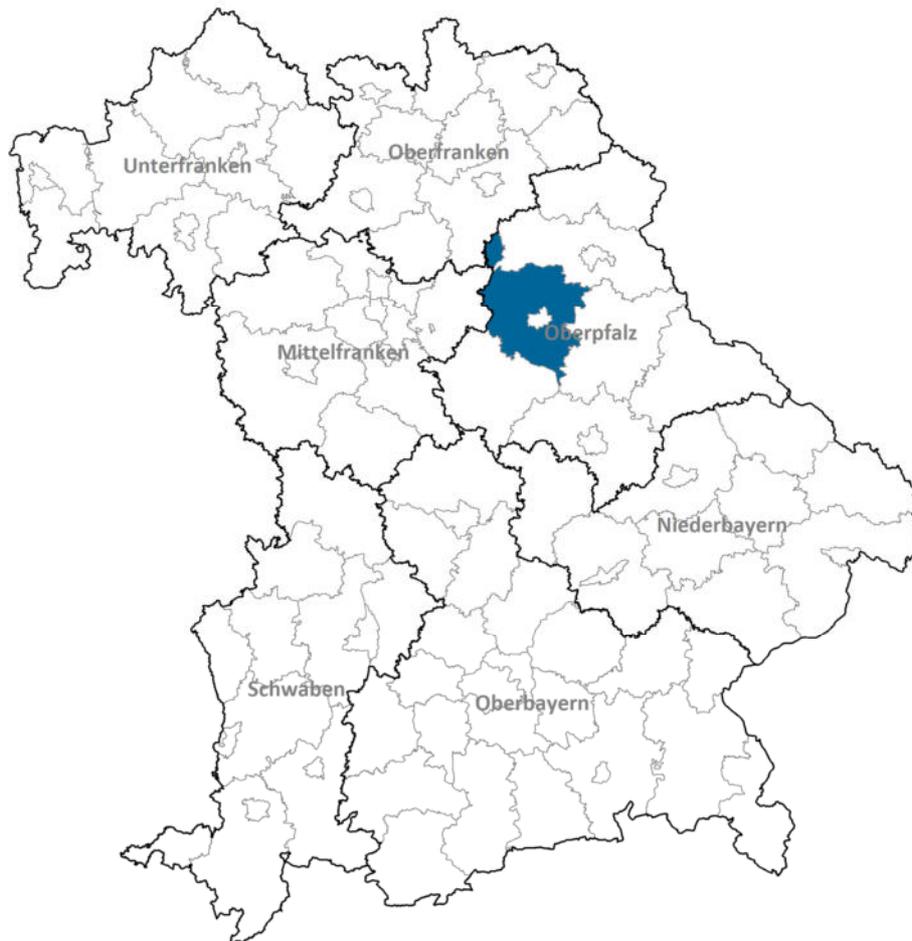


Geschäftsbericht für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Sulzbach

– Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) –



In Kooperation mit dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt auf der Basis von JuBB

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Amberg-Sulzbach

Kreisjugendamt
Schloßgraben 3
92224 Amberg
Telefon: 09621/39-582
Fax: 09621 37605-325
E-Mail: jugendamt@amberg-sulzbach.de
Webseite: www.kreis-as.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt

Marsstraße 46
80335 München
Telefon: 089 12 61-04
Fax: 089 12 61-2280
E-Mail: jubbb@zbfs.bayern.de
Webseite: www.blja.bayern.de

GEBIT Münster

Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG
Corrensstr. 80
48149 Münster
Telefon: 0251 20 888-250
Telefax: 0251 20 888-251
E-Mail: info@gebit-ms.de
Webseite: www.gebit-ms.de

Der Bericht wurde von der GEBIT Münster im Auftrag des Kreisjugendamtes Amberg-Sulzbach erstellt.

Für die Inhalte des Berichtes ist das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach verantwortlich.



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	12
2	Bevölkerung und Demografie	13
2.1	EinwohnerInnen und Geschlechterverteilung	13
2.2	Bevölkerungsstand und -entwicklung der Gemeinden im Landkreis Amberg-Sulzbach insgesamt.....	13
2.3	Altersaufbau der Bevölkerung	15
2.4	Altersaufbau junger Menschen.....	16
2.5	Wanderungsbewegungen im Landkreis Amberg-Sulzbach.....	19
2.6	Zusammengefasste Geburtenziffern	21
2.7	Anteil der EinwohnerInnen mit ausländischer Staatsbürgerschaft.....	22
2.8	Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund	23
2.9	Jugendquotient der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen (Anteil der unter 18-Jährigen und der 18 bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung)	24
2.10	Bevölkerungsdichte	26
2.11	Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Bevölkerungszahlen	27
3	Familien- und Sozialstrukturen	32
3.1	Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen.....	32
3.2	Arbeitslosenquote gesamt.....	33
3.3	Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III	34
3.4	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte – Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II.....	35
3.5	Sozialgeld nach SGB II bei unter 15-Jährigen	36
3.6	Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gesamt	37
3.7	Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen (Juni 2019)	38
3.8	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss	39
3.9	Übertrittsquoten.....	42
3.10	Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern	45
3.11	Gerichtliche Ehelösungen	46
4	Kindertagesbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe	49



4.1	Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach	51
4.2	Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach	54
4.3	Betreuung von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach	58
4.4	Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten auf Gemeindeebene	60
5	Jugendhilfestrukturen	62
5.1	Jugendarbeit, Jugendschutz, Jugendsozialarbeit	63
5.2	Fallerhebung im Bereich der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen	68
5.2.1	Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII im Landkreis Amberg-Sulzbach	68
5.2.2	Einzelauswertungen	72
5.2.2.1	Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 16, 19, 20 SGB VIII).....	72
5.2.2.1.1	§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	74
5.2.2.1.2	§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	76
5.2.2.2	Ambulante Hilfen zur Erziehung.....	77
5.2.2.2.1	§ 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung	77
5.2.2.2.2	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	79
5.2.2.2.3	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, BetreuungshelferInnen.....	80
5.2.2.2.4	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	82
5.2.2.3	Teilstationäre Hilfen zur Erziehung	83
5.2.2.3.1	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.....	83
5.2.2.4	Stationäre Hilfen zur Erziehung.....	84
5.2.2.4.1	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	84
5.2.2.4.2	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen.....	87
5.2.2.4.3	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	89
5.2.2.5	Eingliederungshilfen	90
5.2.2.5.1	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	90
5.2.2.6	Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).....	96
5.2.3	Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte für den Landkreis Amberg-Sulzbach	99
5.2.4	Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ..	100



5.2.5	Veränderungen im Verlauf (2015 – 2019).....	102
5.2.5.1	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen ...	102
5.2.5.2	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen.....	102
5.2.5.3	Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung	103
5.2.5.4	Veränderung der einzelnen Hilfearten inkl. Eingliederungshilfen	103
5.2.6	Personalstand und Personalausgaben/ -aufwendungen	104
5.3	Kostendarstellung	106
5.3.1	Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen	106
5.3.2	Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge	107
5.3.3	Differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten entsprechend des Kostenerfassungsbogens.....	108
5.3.3.1	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit.....	108
5.3.3.2	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung)	109
5.3.3.3	Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung.....	110
5.3.3.4	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege.....	110
5.3.3.5	Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JuHiS und Adoption.....	111
5.3.4	Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfen.....	118
5.3.4.1	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge für Einzelfallhilfen	118
5.3.4.2	Anteile am Haushalt der HzE (ohne § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen	119
5.3.4.3	Verhältnis zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)	120
5.3.4.4	Förderung der Erziehung in der Familie (davon §§ 19, 20 SGB VIII)	121
5.3.4.4.1	§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder ...	121
5.3.4.4.2	§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ...	121
5.3.4.5	Ambulante Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII).....	122
5.3.4.5.1	§ 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung	122
5.3.4.5.2	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	123
5.3.4.5.3	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen.....	124
5.3.4.5.4	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	125
5.3.4.6	Teilstationäre Hilfen zur Erziehung	126



5.3.4.6.1	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.....	126
5.3.4.7	Stationäre Hilfen zur Erziehung.....	127
5.3.4.7.1	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	127
5.3.4.7.2	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen.....	128
5.3.4.7.3	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	129
5.3.4.7.4	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	130
5.3.4.7.5	§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige	131
5.3.4.7.6	Detaillierte Darstellung der Kosten im Bereich der stationären Hilfen	133
5.3.5	Entwicklung der Kosten für die einzelnen Hilfearten in % zum Vorjahr.....	134
5.4	Übersicht ausgewählter Kennzahlen für das Berichtsjahr 2019.....	135
5.4.1	Ausgaben / Aufwendungen / je Laufzeittag / Laufzeiten /	135
5.4.2	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn.....	135
5.4.3	Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde.....	135
6	Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen.....	136
7	Datenquellen	149



Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
BLJA	Bayerisches Landesjugendamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
E	Eckwert
etc.	et cetera
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
HzE	Hilfen zur Erziehung
inkl.	inklusive
ieS	im engeren Sinne
iVm	in Verbindung mit
iSV	im Sinne von
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JuHiS	Jugendhilfe im Strafverfahren
JuBB	Jugendhilfeberichterstattung Bayern
KiBiG.web	Onlinegestütztes Abrechnungs- und Auswerteverfahren für das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
M	Markt
m ²	Quadratmeter
QE	Qualifikationsebene
SGA	Soziale Gruppenarbeit
SGB	Sozialgesetzbuch
UMA	unbegleiteter ausländischer Minderjähriger
UMF	unbegleiteter minderjähriger Flüchtling
u. ä.	und ähnliche
u. U.	unter Umständen
z. B.	zum Beispiel
ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziales
ziv.	zivile
ZGZ	Zusammengefasste Geburtenziffer



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bevölkerung in den Gemeinden im Landkreis Amberg-Sulzbach nach Gemeindegrößenklassen (Stand: 31.12.2018)	13
Abbildung 2:	Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden im Landkreis Amberg-Sulzbach, Veränderungen in % 2013 bis 2018 (Stichtag jeweils 31.12.)	14
Abbildung 3:	Bevölkerungsaufbau im Landkreis Amberg-Sulzbach im Vergleich zu Bayern (Stand 31.12.2018)	15
Abbildung 4:	Bevölkerungsaufbau junger Menschen im Landkreis Amberg-Sulzbach im Vergleich zu Bayern (Stand: 31.12.2018)	16
Abbildung 5:	Altersgruppenverteilung (in %) junger Menschen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Stand: 31.12.2018)	18
Abbildung 6:	Altersspezifische Zu- und Fortzüge im Landkreis Amberg-Sulzbach (Stand: 31.12.2018).....	19
Abbildung 7:	Zahl der Kinder je Frau (im Alter von 15 bis 49 Jahren) in Bayern (Stichtag 31.12.2013 - 31.12.2018)	21
Abbildung 8:	AusländerInnenanteil in Bayern (in %) (Stichtag: 31.12.2018).....	22
Abbildung 9:	SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund (in %) (Schuljahr 2018/19).....	23
Abbildung 10:	Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2018).....	24
Abbildung 11:	Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2018).....	25
Abbildung 12:	Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro Hektar) in Bayern (Stand: 31.12.2018).....	26
Abbildung 13:	Bevölkerungsentwicklung der Minderjährigen von 2013 bis 2018 (Stichtag 31.12.2013 und 31.12.2018) in Bayern (in %) (2013 = 100 %)	27
Abbildung 14:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2028 (2018 = 100 %) (Stichtag 31.12.2028)	29
Abbildung 15:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2038 (2018 = 100 %) (Stichtag 31.12.2038)	30
Abbildung 16:	Prognostizierte Entwicklung der unter 21-Jährigen in Bayern (in %) bis Ende 2028 (2018 = 100 %) (Stichtag 31.12.2028).....	31
Abbildung 17:	Jugendarbeitslosigkeit (15- bis unter 25-Jährige) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2018)	32
Abbildung 18:	Arbeitslosigkeit (insgesamt) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2018)	33
Abbildung 19:	Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2018)	34
Abbildung 20:	Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) in Bayern in % (im Jahresdurchschnitt 2018)	35
Abbildung 21:	Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren mit SGB II – Bezug in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2018).....	36
Abbildung 22:	Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (gesamt) in Bayern (in %) (Juni 2019)	37



Abbildung 23:	Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen in Bayern (in %) (Juni 2019)	38
Abbildung 24:	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen in Bayern (in %) (Schuljahr 2017/2018)	39
Abbildung 25:	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an den 15-Jährigen in Bayern (in %) (Schuljahr 2017/2018).....	40
Abbildung 26:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Mittelschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2018/2019)	42
Abbildung 27:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Realschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2018/2019)	43
Abbildung 28:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf das Gymnasium übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2018/2019)	44
Abbildung 29:	Verhältnis der Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern in Bayern (2017).....	45
Abbildung 30:	Gerichtliche Ehelösungen (2018)	47
Abbildung 31:	Anteil der von Scheidung betroffenen Minderjährigen in Bayern (in %) (2018).....	48
Abbildung 32:	Betreuungsquoten von Kindern im Alter von unter drei Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2019)	51
Abbildung 33:	Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2019)	53
Abbildung 34:	Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in der Tagespflege gesamt (inkl. Großtagespflege) mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2019).....	53
Abbildung 35:	Betreuungsquoten von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2019)	54
Abbildung 36:	Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2019).....	56
Abbildung 37:	Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in der Tagespflege (inkl. Großtagespflege) mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2019).....	57
Abbildung 38:	Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2019).....	59
Abbildung 39:	Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in Tagespflege (inkl. Großtagespflege) nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2019).....	59
Abbildung 40:	Verteilung der kostenintensiven Hilfen.....	68
Abbildung 41:	Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung	69
Abbildung 42:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII).....	69



Abbildung 43:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII)	70
Abbildung 44:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich der UMA (§§ 27 II, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII)	71
Abbildung 45:	Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2019	86
Abbildung 46:	Verteilung der UMA-Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2018	86
Abbildung 47:	Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2019.....	88
Abbildung 48:	Verhältnis der UMA-Fallzahlen zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2019	88
Abbildung 49:	Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jahr 2019	92
Abbildung 50:	Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte UMA im Jahr 2019	92
Abbildung 51:	Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten.....	98
Abbildung 52:	Verteilung der Hilfen für junge Volljährige mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn nach Hilfearten (ohne § 29 SGB VIII).....	98
Abbildung 53:	Veränderungen der Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis unter 18-Jährigen (in %) zum Vorjahr *	101
Abbildung 54:	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen	102
Abbildung 55:	Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen.....	102
Abbildung 56:	Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung.....	103
Abbildung 57:	Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich	103
Abbildung 58:	Verteilung der Laufbahngruppen des Personals im Jugendamt und in eigenen kommunalen Einrichtungen	105
Abbildung 59:	Verteilung der reinen Ausgaben / Aufwendungen auf die ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung	119
Abbildung 60:	Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII).....	120
Abbildung 61:	Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Bereich „UMA“	120
Abbildung 62:	Entwicklung der reinen Ausgaben / Aufwendungen für die einzelnen Hilfen im Vergleich zum Vorjahr	134



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bevölkerung im Alter von unter 27 Jahren nach Altersjährgängen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Stand: 31.12.2018).....	17
Tabelle 2:	Altersgruppenverteilung junger Menschen im Landkreis Amberg-Sulzbach im Vergleich zum Regierungsbezirk Oberpfalz und Bayern (in %) (Stand: 31.12.2018).....	18
Tabelle 3:	Zu- und Fortzüge im Landkreis Amberg-Sulzbach von Kindern unter 6 Jahren auf Gemeindeebene (Stand 31.12.2018).....	20
Tabelle 4:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Amberg-Sulzbach bis Ende 2028/2038, differenziert nach Altersgruppen im Vergleich zu Bayern (in %) (2018 = 100 %) (Stichtag 31.12.2018, 31.12.2028 und 31.12.2038)	28
Tabelle 5:	SchülerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss nach Schulformen (Schuljahr 2017/2018)	41
Tabelle 6:	Eheschließungen und geschiedene Ehen im Landkreis Amberg-Sulzbach im Zeitverlauf (Daten 2016, 2017 und 2018).....	46
Tabelle 7:	Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren und genehmigte Plätze in Kindertagesstätten und (Groß-) Tagespflege für Kinder unter drei Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach (Jahresdurchschnittsdaten 2019)	52
Tabelle 8:	Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und genehmigte Plätze für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten und (Groß-) Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach (Jahresdurchschnittsdaten 2019)	55
Tabelle 9:	Betreute Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren und genehmigte Plätze für Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten und (Groß-) Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach (Jahresdurchschnittsdaten 2019)	58
Tabelle 10:	Betreuungssituation für Kinder im Alter von unter 3 Jahren mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Amberg-Sulzbach (Jahresdurchschnittsdaten 2019)	60
Tabelle 11:	Betreuungssituation für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Amberg-Sulzbach (Jahresdurchschnittsdaten 2019)	61
Tabelle 12:	Hilfen gemäß § 19 SGB VIII	75
Tabelle 13:	Hilfen gemäß § 20 SGB VIII	76
Tabelle 14:	Hilfen gemäß § 27 II SGB VIII	78
Tabelle 15:	Hilfen gemäß § 29 SGB VIII	79
Tabelle 16:	Hilfen gemäß § 30 SGB VIII	81
Tabelle 17:	Hilfen gemäß § 31 SGB VIII	82
Tabelle 18:	Hilfen gemäß § 32 SGB VIII	83
Tabelle 19:	Hilfen gemäß § 33 SGB VIII	85
Tabelle 20:	Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung.....	85
Tabelle 21:	Hilfen gemäß § 34 SGB VIII	87



Tabelle 23:	Hilfen gemäß § 35a SGB VIII	91
Tabelle 24:	Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII	93
Tabelle 25:	Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII	94
Tabelle 26:	Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII	95
Tabelle 27:	Hilfen gemäß § 41 SGB VIII	97
Tabelle 28:	Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten	97
Tabelle 29:	Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2019.....	99
Tabelle 30:	Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2018	100
Tabelle 31:	Personalstand nach QE zum 31.12.2019	104
Tabelle 32:	Personalstand nach Anzahl der Vollzeitäquivalente / MitarbeiterInnen zum 31.12.2019.....	104
Tabelle 33:	Gesamtübersicht Personalausgaben / Personalaufwendungen.....	104
Tabelle 34:	Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen ohne Personalkosten	106
Tabelle 35:	Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge	107
Tabelle 36:	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit	108
Tabelle 37:	Jugendarbeit detailliert.....	108
Tabelle 38:	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung)	109
Tabelle 39:	Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung	110
Tabelle 40:	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	110
Tabelle 41:	Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JuHiS und Adoption	111
Tabelle 42:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 ff, § 41, § 35a.....	118
Tabelle 43:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung	118
Tabelle 44:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	121
Tabelle 45:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	121
Tabelle 46:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung	122
Tabelle 47:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung – Teilbeiträge	122
Tabelle 48:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit.....	123
Tabelle 49:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen.....	124
Tabelle 50:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen – Teilbeiträge.....	124



<i>Tabelle 51:</i>	<i>Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe</i>	<i>125</i>
<i>Tabelle 52:</i>	<i>Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.....</i>	<i>126</i>
<i>Tabelle 53:</i>	<i>Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 33 SGB VIII Vollzeitpflege.....</i>	<i>127</i>
<i>Tabelle 54:</i>	<i>Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform.....</i>	<i>128</i>
<i>Tabelle 55:</i>	<i>Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – Teilbeträge.....</i>	<i>128</i>
<i>Tabelle 56:</i>	<i>Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.....</i>	<i>129</i>
<i>Tabelle 57:</i>	<i>Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche</i>	<i>130</i>
<i>Tabelle 58:</i>	<i>Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige</i>	<i>131</i>
<i>Tabelle 59:</i>	<i>Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige mit Status UMA bei Hilfebeginn.....</i>	<i>132</i>
<i>Tabelle 60:</i>	<i>Laufzeittage und Ausgaben / Aufwendungen für Bearbeitungsfälle</i>	<i>133</i>
<i>Tabelle 61:</i>	<i>Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte</i>	<i>135</i>
<i>Tabelle 62:</i>	<i>Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status UMA bei Hilfebeginn</i>	<i>135</i>
<i>Tabelle 63:</i>	<i>Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde.....</i>	<i>135</i>



1 Vorwort

Der vorliegende Geschäftsbericht 2019 im Rahmen der Jugendhilfeberichterstattung Bayern (JuBB) basiert auf einem System bayernweit einheitlicher Datenerfassung und -aufbereitung. Der Bericht enthält, neben demografischen Darstellungen und einem Überblick über Sozialstrukturdaten, detaillierte Beschreibungen der einzelnen Aufgaben des Kerngeschäfts des Jugendamts sowie Eckwerte, die in Bezug zur jeweils relevanten Bevölkerungsgruppe der Inanspruchnehmenden gestellt wurden. Die Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten, Anmerkungen, Definitionen und Berechnungsformeln können im Glossar (Kapitel 6) im Detail nachgelesen werden.

Die dargestellten Daten wurden vom Jugendamt erfasst und anschließend durch eine Auswertungsroutine, die allen Städten und Landkreisen in Bayern durch das ZBFS-Bayerische Landesjugendamt zur Verfügung gestellt wird, zusammengefasst. Die Auswertung und Berichterstellung erfolgen durch die GEBIT Münster (Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG).

In Kapitel 2 und 3 werden alle Daten auf Grundlage des Zensus 2011 (fortgeschrieben) ausgewiesen. Sollten Daten abweichend vom Zensus ausgewiesen werden, wird dies in einer Fußnote kenntlich gemacht.

In Kapitel 4 finden sich Daten zur Situation im Bereich Kindertagesbetreuung auf Grundlage des KiBiG.web.

In Kapitel 5 werden die Jugendhilfestrukturen im Jugendamt im Hinblick auf Fallzahlen und Kostenstrukturen dargestellt. Der Abschnitt 5.1 gibt einen Überblick über die Leistungen im Bereich Jugendarbeit, Jugendschutz und Jugendsozialarbeit. Der Abschnitt 5.2 fokussiert die Fallzahlen im Verlauf der JuBB-Berichterstattung (Zeitreihen für die jeweils letzten fünf Jahre), die Darstellung der Kosten erfolgt in Kapitel 5.2. Einer Gesamtübersicht schließt sich die differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB an. Die reine Darstellung der Kosten des Kerngeschäfts wird durch Berechnungen von „Kosten pro Fall“, „Kosten pro Kind der definierten Altersgruppe“ und „Ausgabendeckung“ ergänzt.

Kapitel 5.3 bietet eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten auf einen Blick darstellt. Hinzu gekommen ist im Berichtsjahr 2019 in Kapitel 5.3.3 eine Übersicht über die Kosten pro Fachleistungsstunde für die §§ 30, 35a ambulant und beide iVm § 41 SGB VIII.

Für die §§ 27 II, 30, 33, 34, 35a und 41 SGB VIII erfolgt eine Darstellung der Fallzahlen und Kosten. Für die §§ 13, 42 und 42a SGB VIII werden nur die Kosten erfasst, da diese §§ derzeit nicht mit Fallzahlen in JuBB erfasst werden. Der § 41 SGB VIII wird im Bereich UMA über den Status bei Hilfebeginn erfasst.

Kapitel 5.3.3.5 enthält neben der Darstellung der Kosten auch Erläuterungen und Zahlen zu den sogenannten anderen Aufgaben der Jugendhilfe.



2 Bevölkerung und Demografie

Der Landkreis Amberg-Regen liegt im Westen des Regierungsbezirks Oberpfalz und liegt am Dreieck der Regierungsbezirke Mittelfranken (Landkreis Nürnberger Land), Oberfranken (Landkreis Bayreuth) und Oberpfalz. Der Landkreis Amberg-Regen gehört zur Planungsregion Oberpfalz-Nord. Er umfasst 27 Gemeinden, darunter die größte Kreisstadt Stadt Regensburg.

Der Landkreis Amberg-Regen hat eine Fläche von 125.587 ha (Stand: 01.01.2013).

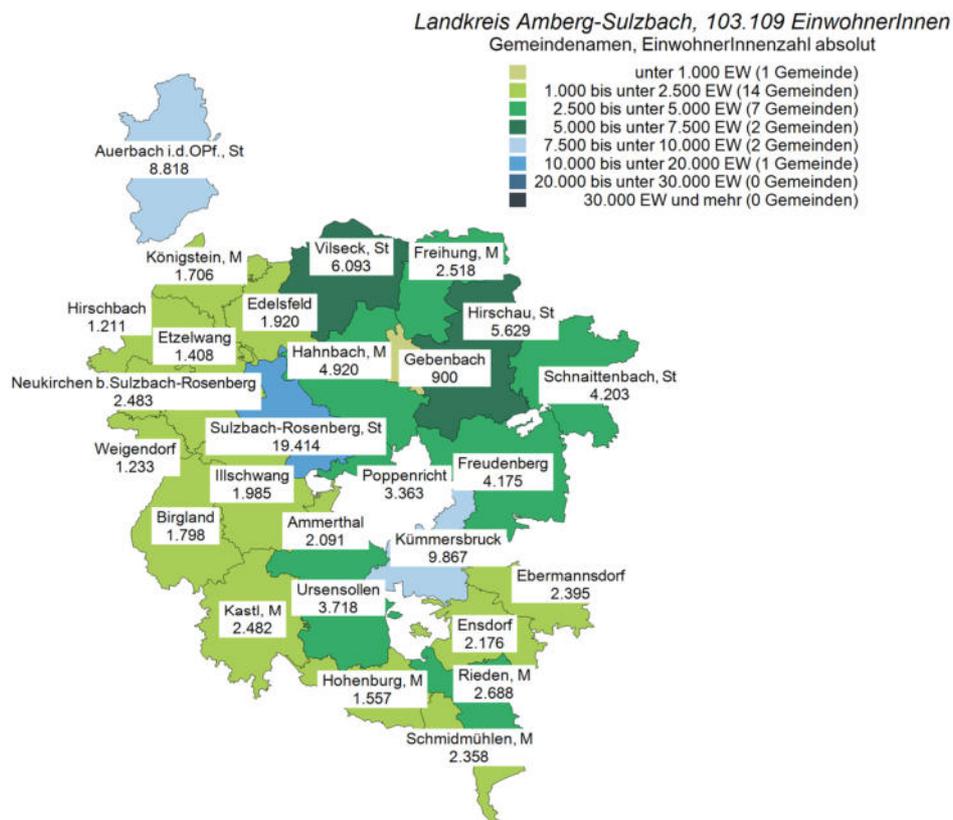
2.1 EinwohnerInnen und Geschlechterverteilung

Am 31.12.2018 hatte der Landkreis Amberg-Regen 103.109 EinwohnerInnen.

Das Verhältnis betrug 51.444 Frauen (49,9 %) zu 51.665 Männern (50,1 %) (Verhältnis Gesamtbayern: 50,4 % Frauen zu 49,6 % Männern).

2.2 Bevölkerungsstand und -entwicklung der Gemeinden im Landkreis Amberg-Regen insgesamt

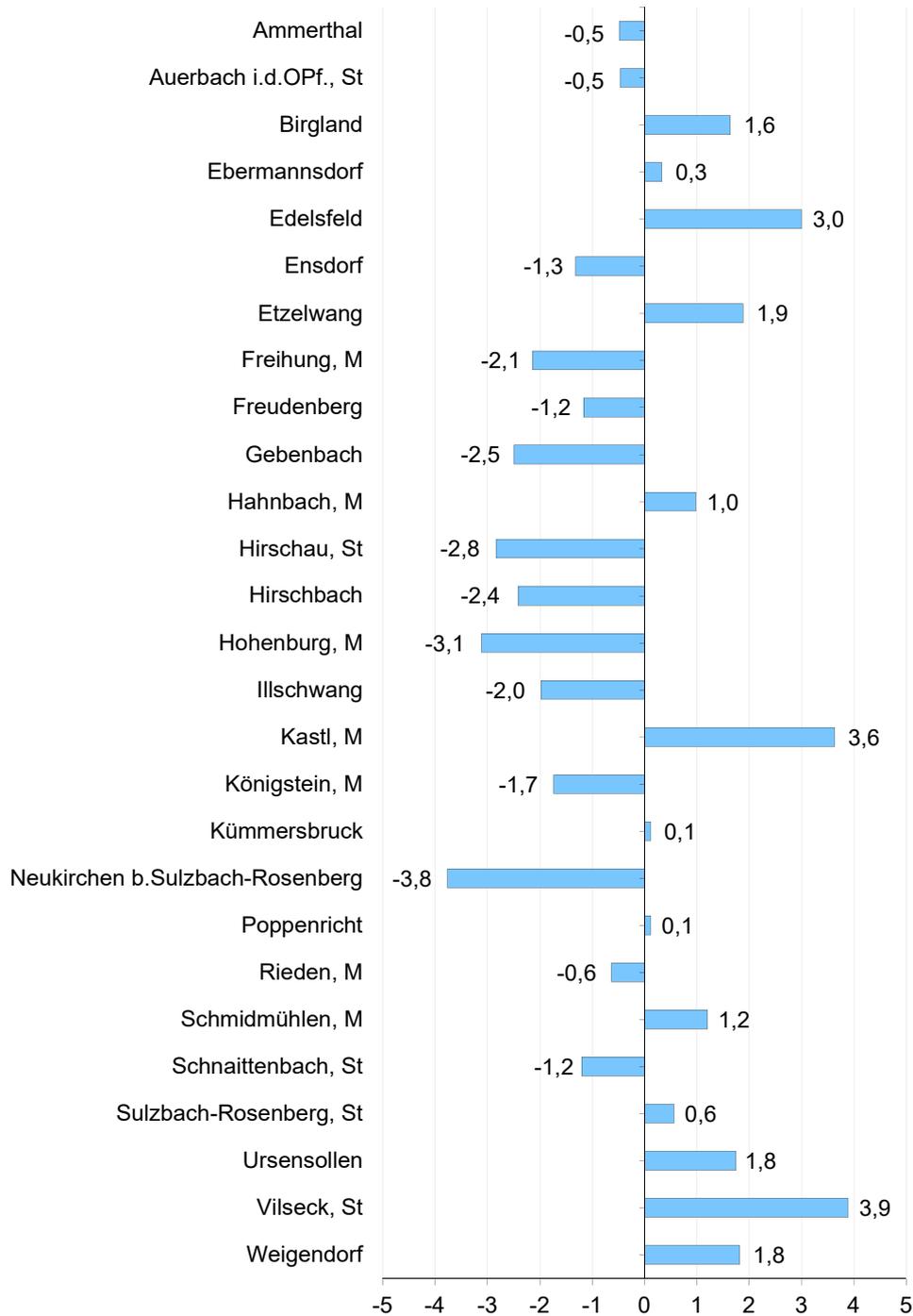
Abbildung 1: Bevölkerung in den Gemeinden im Landkreis Amberg-Regen nach Gemeindegrößenklassen (Stand: 31.12.2018)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden im Landkreis Amberg-Weizsach, Veränderungen in % 2013 bis 2018 (Stichtag jeweils 31.12.)¹



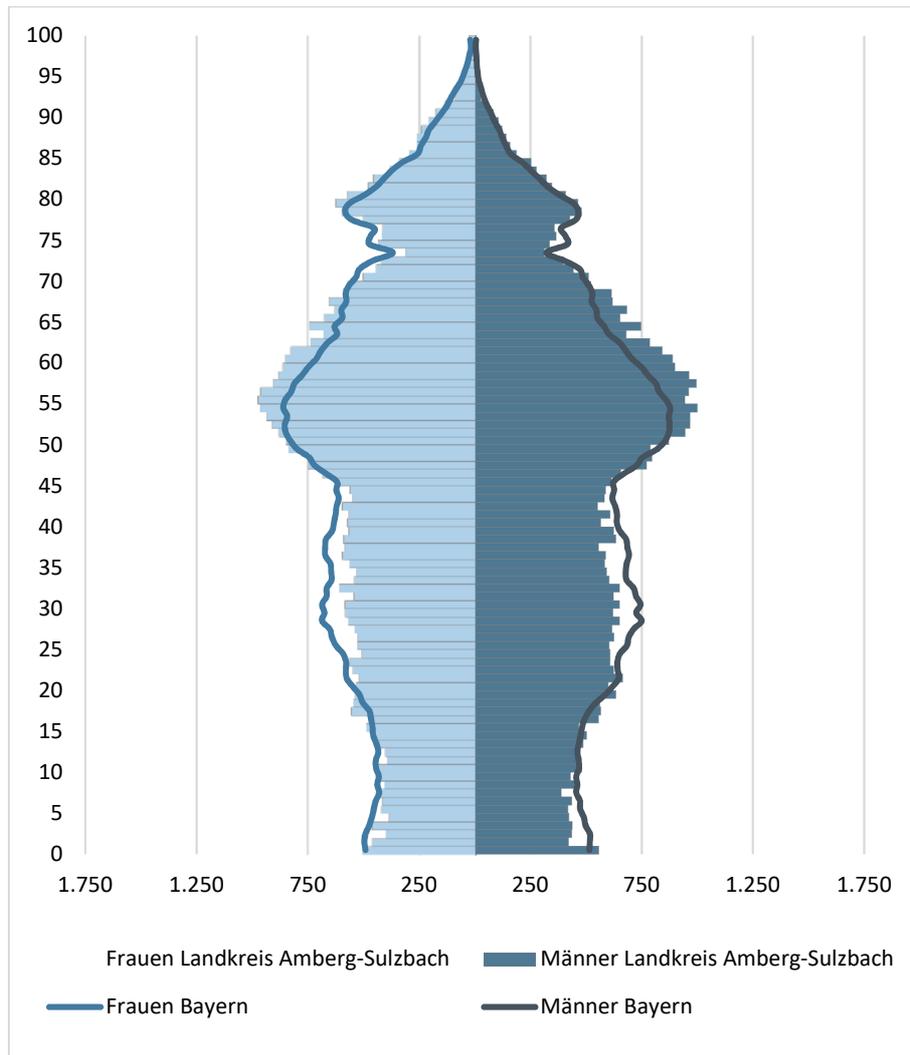
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹ Aufgrund der Datenrevision Zensus wurde in 2013 eine neue Zeitreihe aufgebaut. Basisjahr bleibt das Jahr 2013.



2.3 Altersaufbau der Bevölkerung

Abbildung 3: Bevölkerungsaufbau im Landkreis Amberg-Sulzbach im Vergleich zu Bayern (Stand 31.12.2018)²



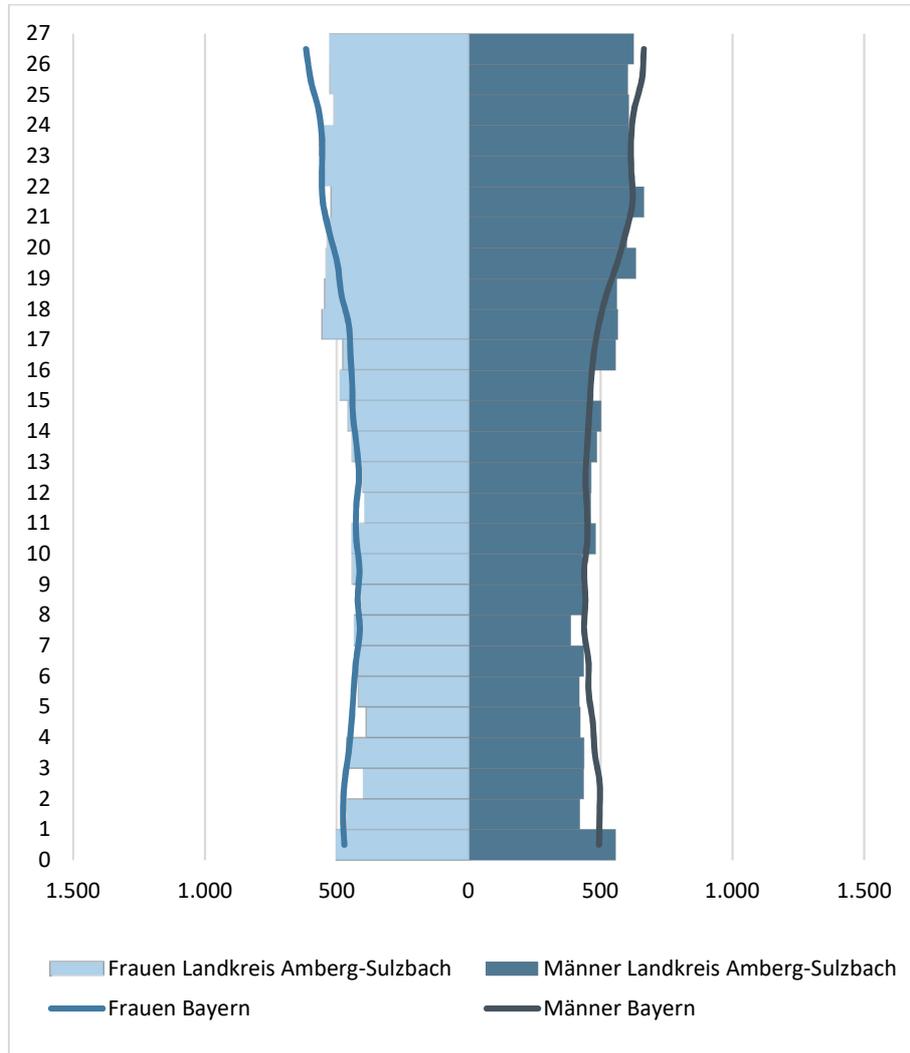
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

² Anmerkung: Die Linien geben den bayerischen Altersaufbau wieder, heruntergerechnet auf die Einwohnerzahl der betreffenden Kommune.



2.4 Altersaufbau junger Menschen

Abbildung 4: Bevölkerungsaufbau junger Menschen im Landkreis Amberg-Weizsach im Vergleich zu Bayern (Stand: 31.12.2018)³



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³ Anmerkung: Die Linien geben den bayerischen Altersaufbau wieder, heruntergerechnet auf die Einwohnerzahl der betreffenden Kommune.



Tabelle 1: Bevölkerung im Alter von unter 27 Jahren nach Altersjahrgängen im Landkreis Amberg-Weizsach (Stand: 31.12.2018)

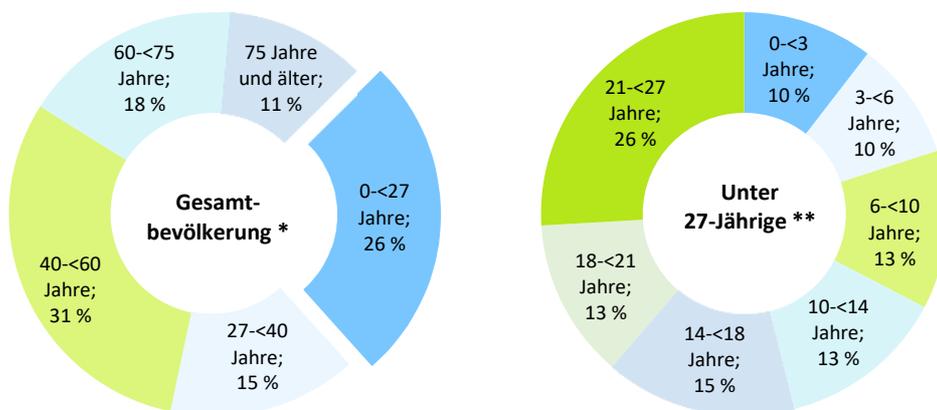
	Insgesamt	Männlich	Weiblich *
unter 1	1.060	558	502
1 bis unter 2	881	422	459
2 bis unter 3	836	437	399
3 bis unter 4	898	438	460
4 bis unter 5	810	423	387
5 bis unter 6	837	419	418
6 bis unter 7	852	437	415
7 bis unter 8	822	388	434
8 bis unter 9	854	449	405
9 bis unter 10	870	430	440
10 bis unter 11	925	482	443
11 bis unter 12	857	463	394
12 bis unter 13	866	465	401
13 bis unter 14	927	487	440
14 bis unter 15	960	503	457
15 bis unter 16	955	468	487
16 bis unter 17	1.032	557	475
17 bis unter 18	1.119	566	553
18 bis unter 19	1.106	562	544
19 bis unter 20	1.172	634	538
20 bis unter 21	1.132	600	532
21 bis unter 22	1.184	665	519
22 bis unter 23	1.170	624	546
23 bis unter 24	1.171	608	563
24 bis unter 25	1.116	608	508
25 bis unter 26	1.129	604	525
26 bis unter 27	1.152	626	526
Insgesamt	26.693	13.923	12.770

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Abbildung 5: Altersgruppenverteilung (in %) junger Menschen im Landkreis Amberg-Weizsach (Stand: 31.12.2018)



* Zum Stichtag 31.12.2018 lebten im Landkreis Amberg-Weizsach 103.109 Personen.

** Zum Stichtag 31.12.2018 lebten im Landkreis Amberg-Weizsach 26.693 Personen unter 27 Jahre.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 2: Altersgruppenverteilung junger Menschen im Landkreis Amberg-Weizsach im Vergleich zum Regierungsbezirk Oberpfalz und Bayern (in %) (Stand: 31.12.2018)

Altersgruppen Bevölkerung	Landkreis Amberg-Weizsach		Regierungsbezirk Oberpfalz	Bayern
	Anzahl	in %	in %	in %
0- bis unter 3-Jährige	2.777	2,7 %	2,8 %	2,9 %
3- bis unter 6-Jährige	2.545	2,5 %	2,6 %	2,8 %
6- bis unter 10-Jährige	3.398	3,3 %	3,4 %	3,5 %
10- bis unter 14-Jährige	3.575	3,5 %	3,4 %	3,5 %
14- bis unter 18-Jährige	4.066	3,9 %	3,7 %	3,7 %
18- bis unter 21-Jährige	3.410	3,3 %	3,3 %	3,2 %
21- bis unter 27-Jährige	6.922	6,7 %	7,4 %	7,3 %
0- bis unter 18-Jährige Anzahl der Minderjährigen	16.361	15,9 %	15,9 %	16,4 %
0- bis unter 21-Jährige	19.771	19,2 %	19,2 %	19,6 %
0 bis unter 27-Jährige Anzahl der jungen Menschen	26.693	25,9 %	26,7 %	27,0 %
27-Jährige und Ältere	76.416	74,1 %	73,3 %	73,0 %
Gesamtbevölkerung	103.109	100,0 %	100,0 %	100,0 %

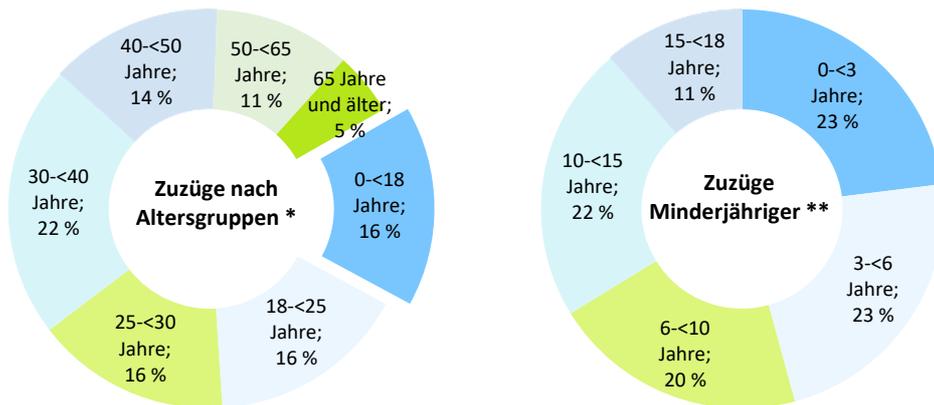
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



2.5 Wanderungsbewegungen im Landkreis Amberg-Weizsach

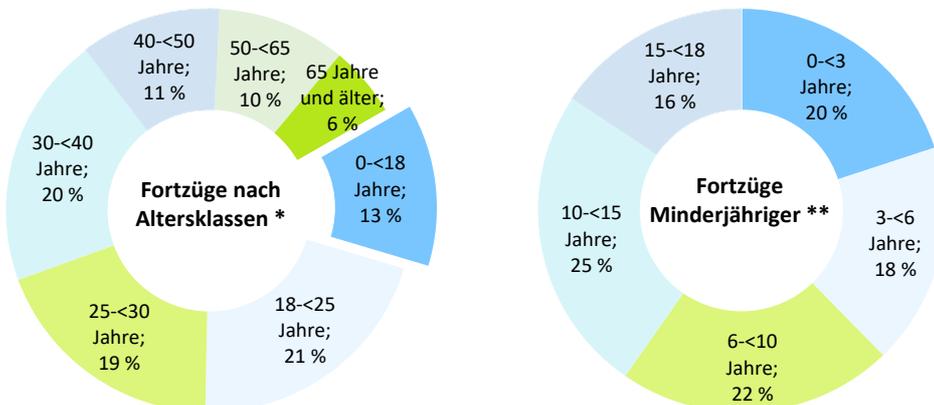
Unter anderem ist für die Planungen im Bereich der Kindertagesbetreuung ein fundiertes Wissen über die Entwicklung der Bevölkerung erforderlich. Neben dem generativen Verhalten sind hier auch die Zu- und Fortzüge relevant. Die folgenden Darstellungen zeigen die Wanderungsbewegungen über die Landkreisgrenzen nach Altersklassen differenziert.

Abbildung 6: Altersspezifische Zu- und Fortzüge im Landkreis Amberg-Weizsach (Stand: 31.12.2018)⁴



* Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2018 4.355 Personen in den Landkreis Amberg-Weizsach gezogen.

** Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2018 708 Personen unter 18 Jahre in den Landkreis Amberg-Weizsach gezogen.



* Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2018 3.898 Personen aus dem Landkreis Amberg-Weizsach weggezogen.

** Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2018 506 Personen unter 18 Jahren aus dem Landkreis Amberg-Weizsach weggezogen.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁴ Basis der Zu- und Fortzüge sind ab dem Berichtsjahr 2018 die über die Kreisgrenzen gewanderten Personen. Aufgrund der neuen Geheimhaltungsvereinbarungen im statistischen Landesamt sind die Daten der über Gemeindegrenzen gewanderten Personen nicht mehr darstellbar.



Tabelle 3: Zu- und Fortzüge im Landkreis Amberg-Weizsach von Kindern unter 6 Jahren auf Gemeindeebene (Stand 31.12.2018)⁵

Gemeinde	Unter 3-Jährige				3- bis unter 6-Jährige			
	Einwohner- Innen insgesamt unter 3-jährige	Zuzüge unter 3-Jährige	Fortzüge unter 3-Jährige	Wande- rungssaldo unter 3-Jährige	Einwohner- Innen insgesamt 3-bis unter 6-Jährige	Zuzüge 3- bis unter 6-Jährige	Fortzüge 3-bis unter 6-Jährige	Wande- rungssaldo 3- bis unter 6-Jährige
Landkreis Amberg-Weizsach	2.777	163	101	62	2.545	161	90	71

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

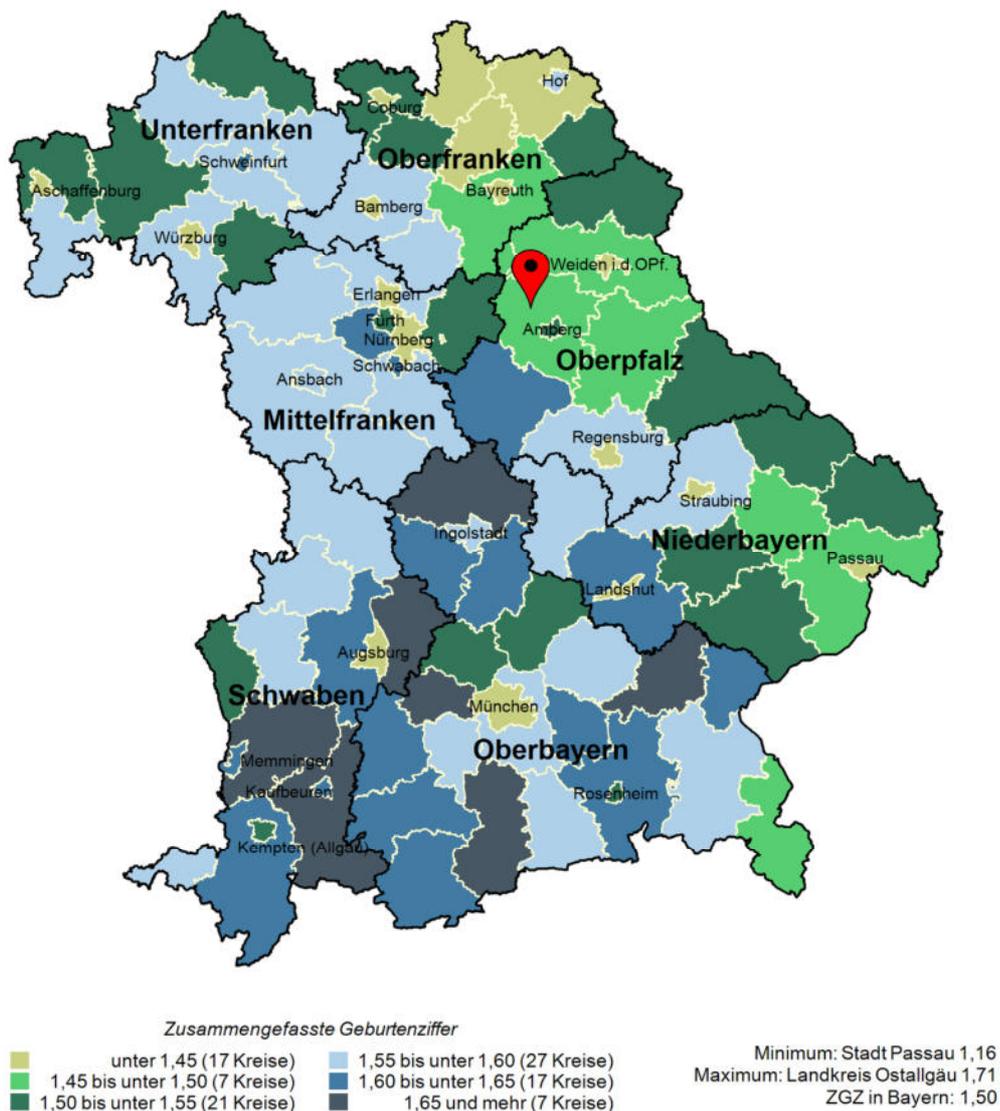
⁵ Basis der Zu- und Fortzüge sind ab dem Berichtsjahr 2018 die über die Kreisgrenzen gewanderten Personen. Aufgrund der neuen Geheimhaltungsvereinbarungen im statistischen Landesamt sind die Daten der über Gemeindegrenzen gewanderten Personen nicht mehr darstellbar.



2.6 Zusammengefasste Geburtenziffern

Die Zusammengefasste Geburtenziffer (ZGZ) gibt die Anzahl der Kinder je Frau im Alter von 15 bis 49 Jahren wieder. Die ZGZ ist somit ein Maß für die Fertilität. Um dem Einfluss zufälliger Schwankungen vorzubeugen, wird dieser Indikator hier als Durchschnittswert über 6 Jahre berechnet. Für den Landkreis Amberg-Weizburg ergibt sich mit 1,49 Kindern je Frau ein Wert, der unter dem bayerischen Durchschnitt (gesamtbayerischer Vergleichswert: 1,50) liegt.

Abbildung 7: Zahl der Kinder je Frau (im Alter von 15 bis 49 Jahren) in Bayern (Stichtag 31.12.2013 - 31.12.2018)



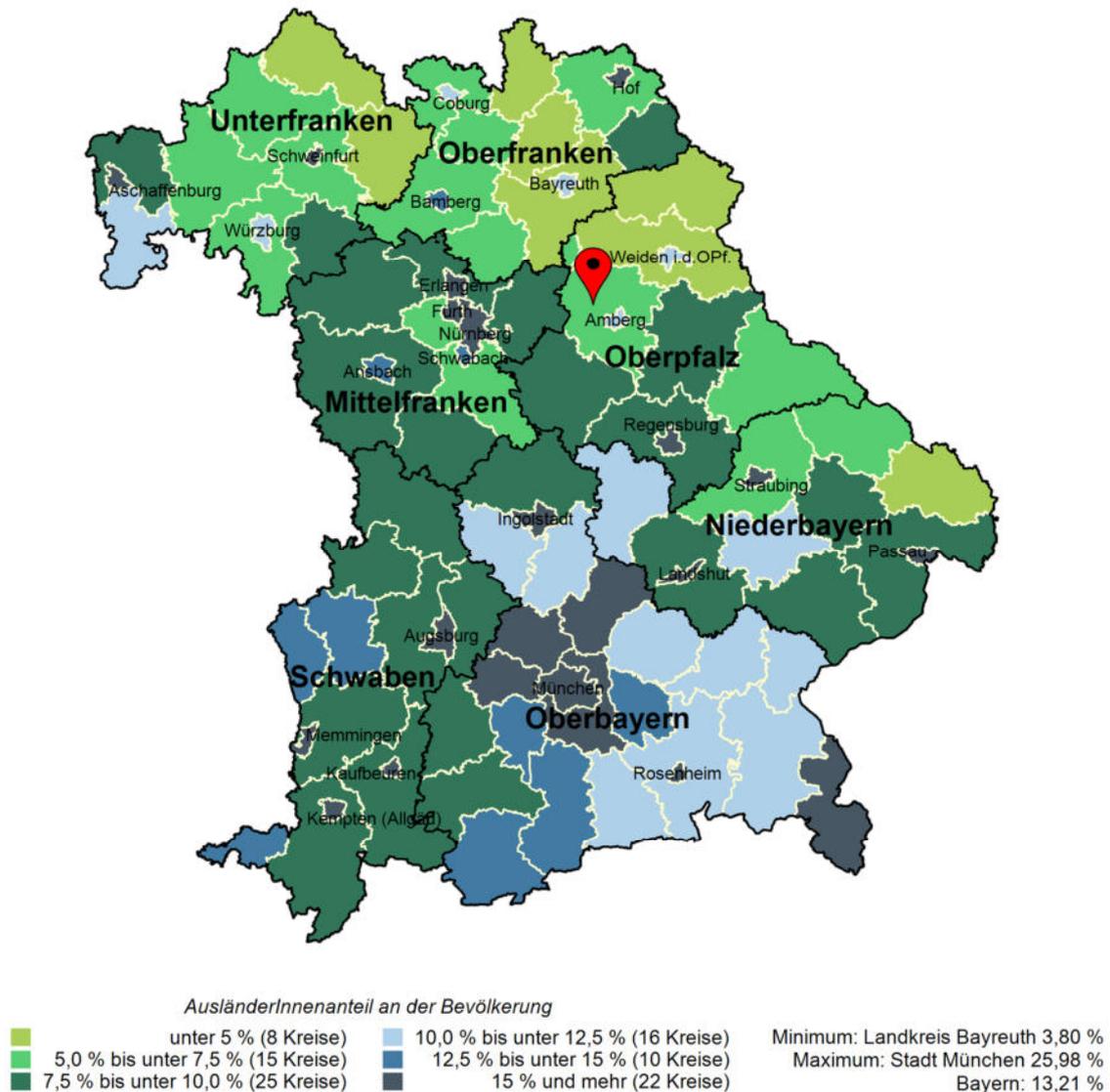
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



2.7 Anteil der EinwohnerInnen mit ausländischer Staatsbürgerschaft⁶

Nach den Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung leben im Landkreis Amberg-Weiden 6.238 AusländerInnen, dies entspricht einem Anteil von 6,0 % an der Gesamtbevölkerung. Der AusländerInnenanteil an der Gesamtbevölkerung im Freistaat Bayern liegt bei 13,2 %.

Abbildung 8: AusländerInnenanteil in Bayern (in %) (Stichtag: 31.12.2018)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

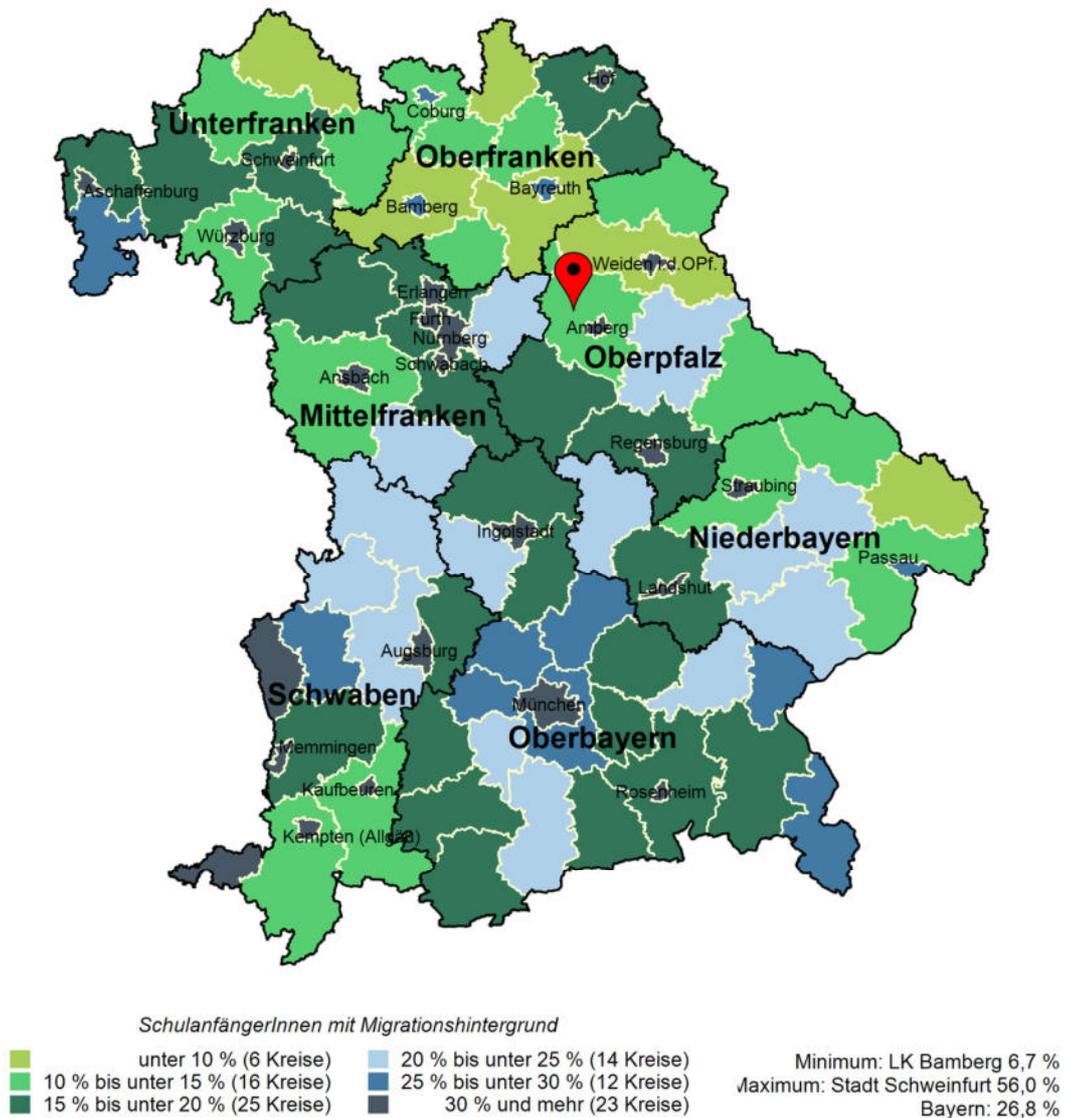
⁶ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Ausländeranteil.



2.8 Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund⁷

Eine für die Kinder- und Jugendhilfe sehr aufschlussreiche Sicht auf den Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund wird durch die Daten des ISB (Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung) zum Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund an allen SchülerInnen ermöglicht. Im Landkreis Amberg-Weiden liegt dieser Anteil bei 11,9 %. Im Freistaat Bayern hatten 25,0 % der SchulanfängerInnen im Schuljahr 2018/19 einen Migrationshintergrund.

Abbildung 9: SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund (in %) (Schuljahr 2018/19)



Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

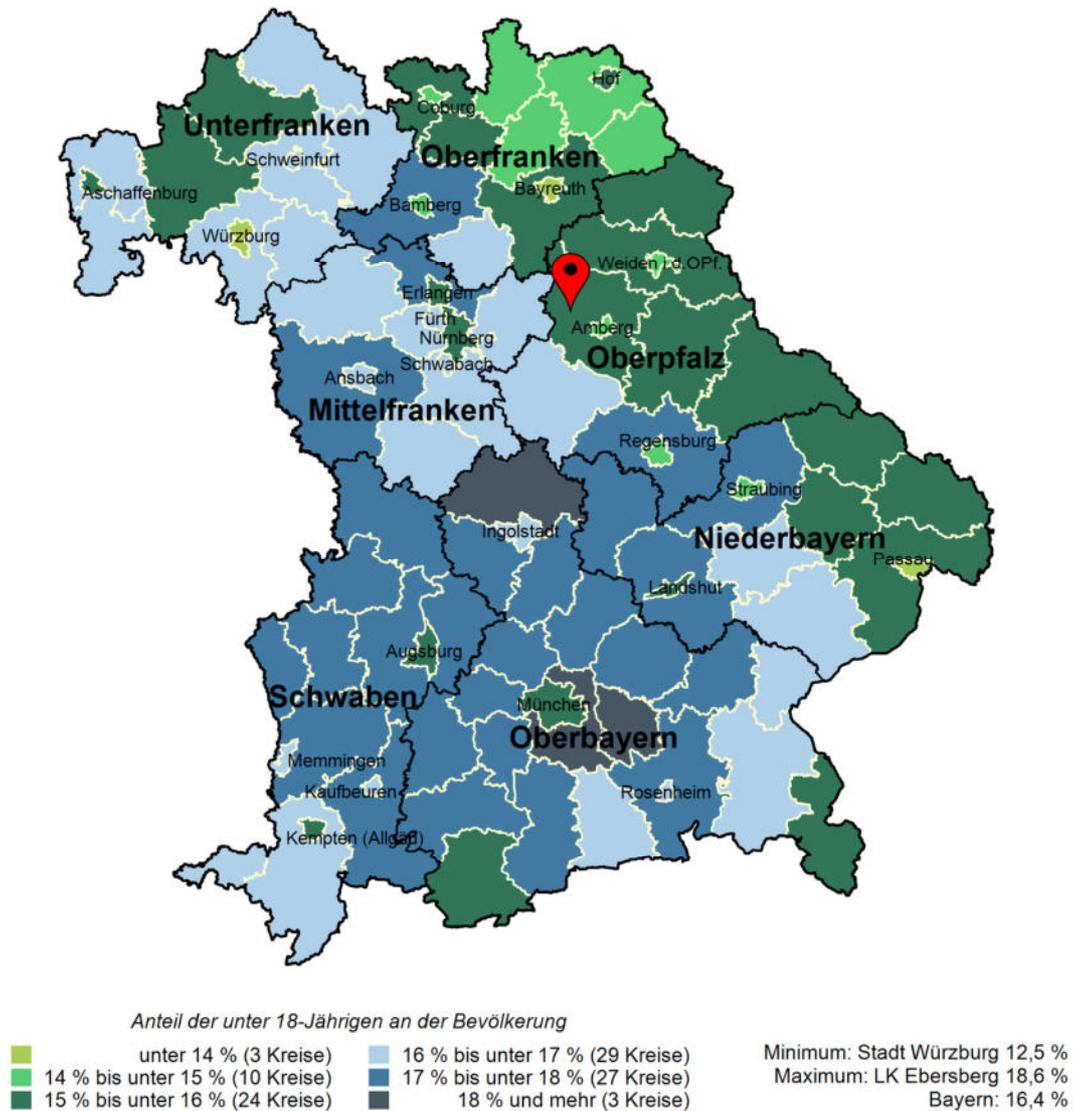
⁷ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung AusländerInnenanteil unter SchulanfängerInnen.



2.9 Jugendquotient⁸ der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen (Anteil der unter 18-Jährigen und der 18 bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung)

Der Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung liegt im Landkreis Amberg-Weiden bei 15,9 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 16,4 %).

Abbildung 10: Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2018)



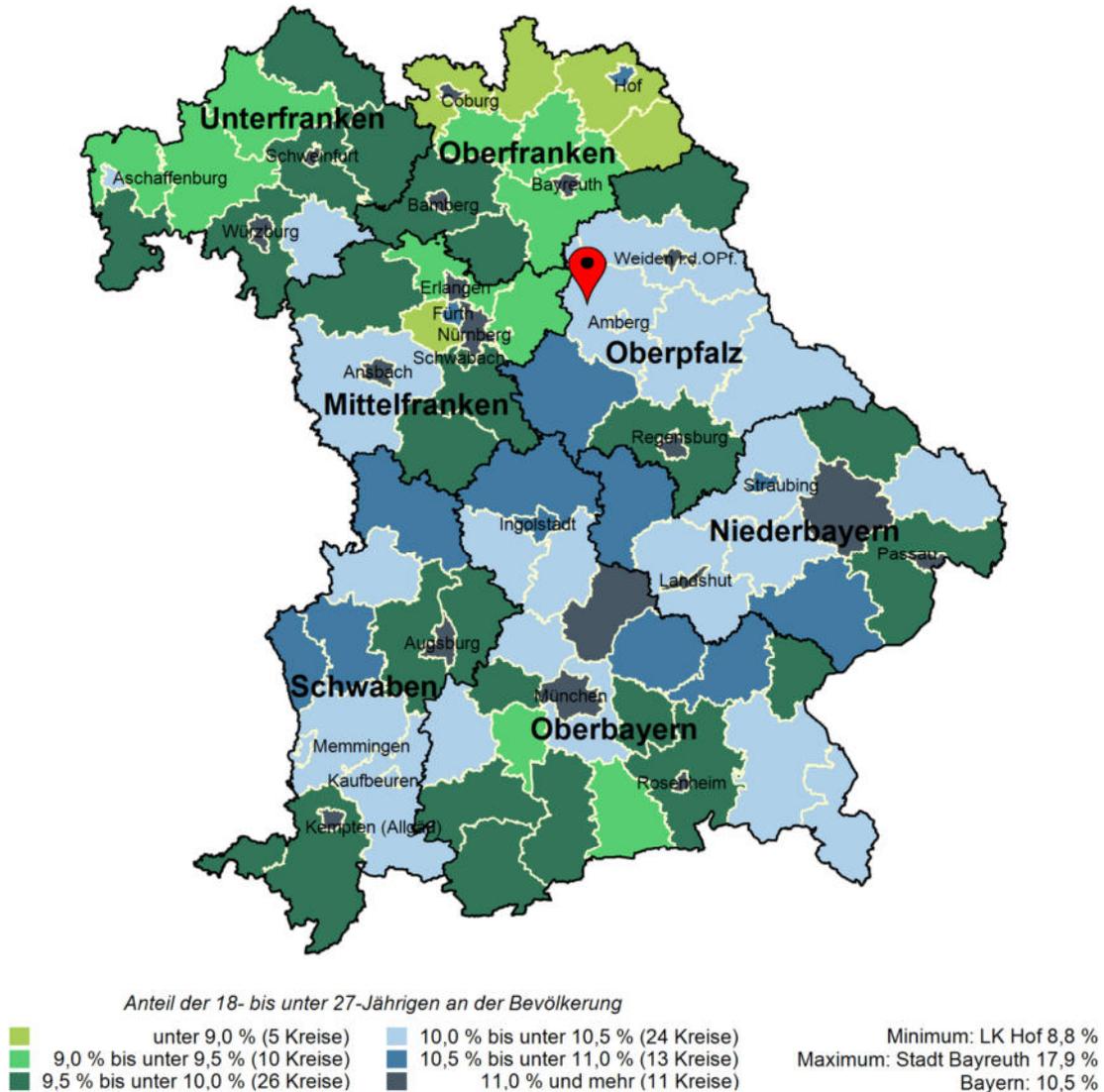
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁸ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Jugendquotient.



Der Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen liegt im Landkreis Amberg-Sulzbach bei 10,0 % und ist damit unter dem gesamt-bayerischen Vergleichswert von 10,5 %.

Abbildung 11: Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2018)



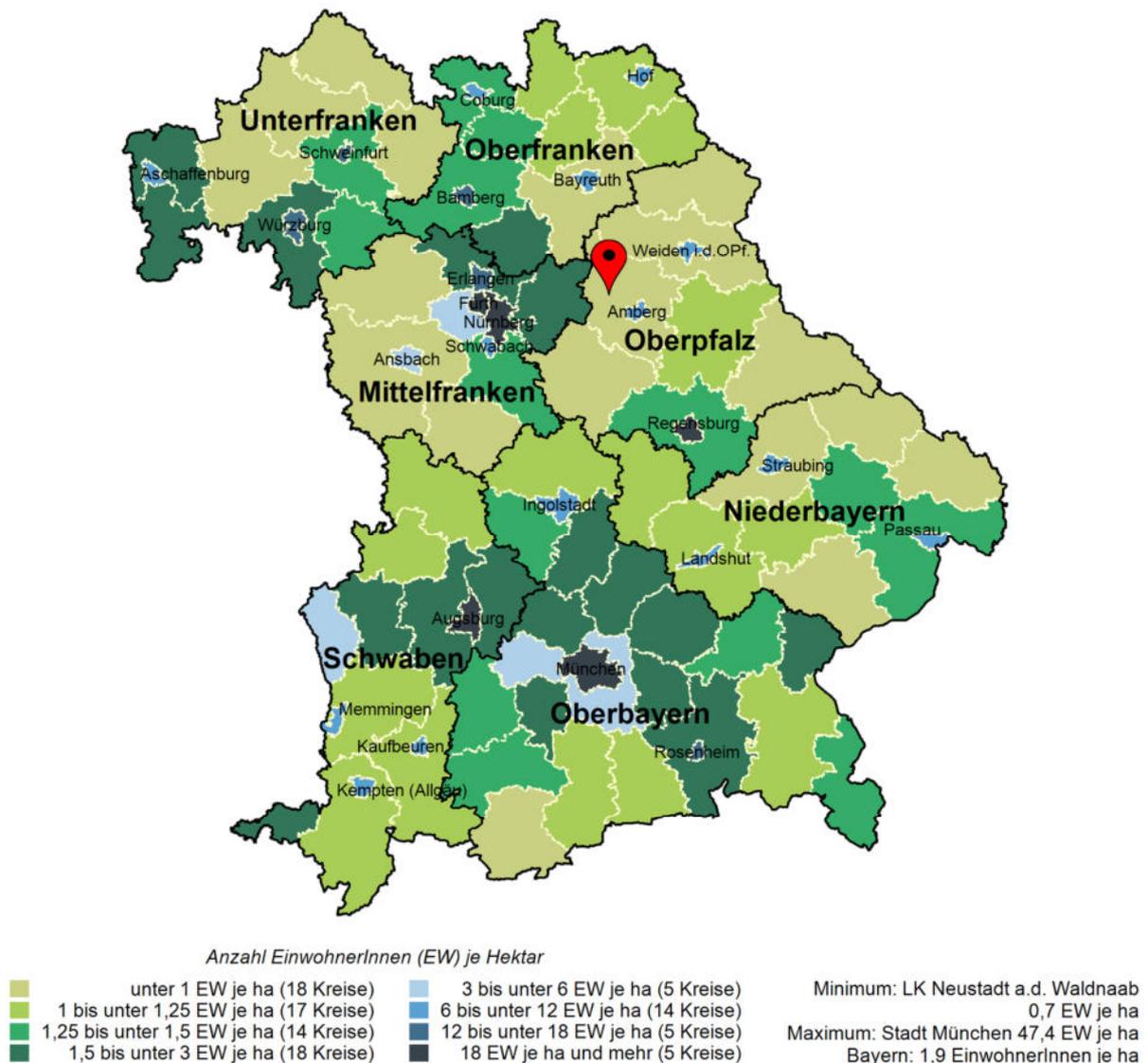
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



2.10 Bevölkerungsdichte⁹

Der Landkreis Amberg-Weizburg hat mit 0,8 EinwohnerInnen pro Hektar (10.000 m²) eine Einwohnerdichte, die im Vergleich zum bayerischen Durchschnitt der Landkreise¹⁰ von 1,3 EinwohnerInnen pro Hektar im unteren Bereich angesiedelt ist. Die Bevölkerungsdichte für Gesamtbayern liegt bei 1,9.

Abbildung 12: Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro Hektar) in Bayern (Stand: 31.12.2018)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁹ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Bevölkerungsdichte.

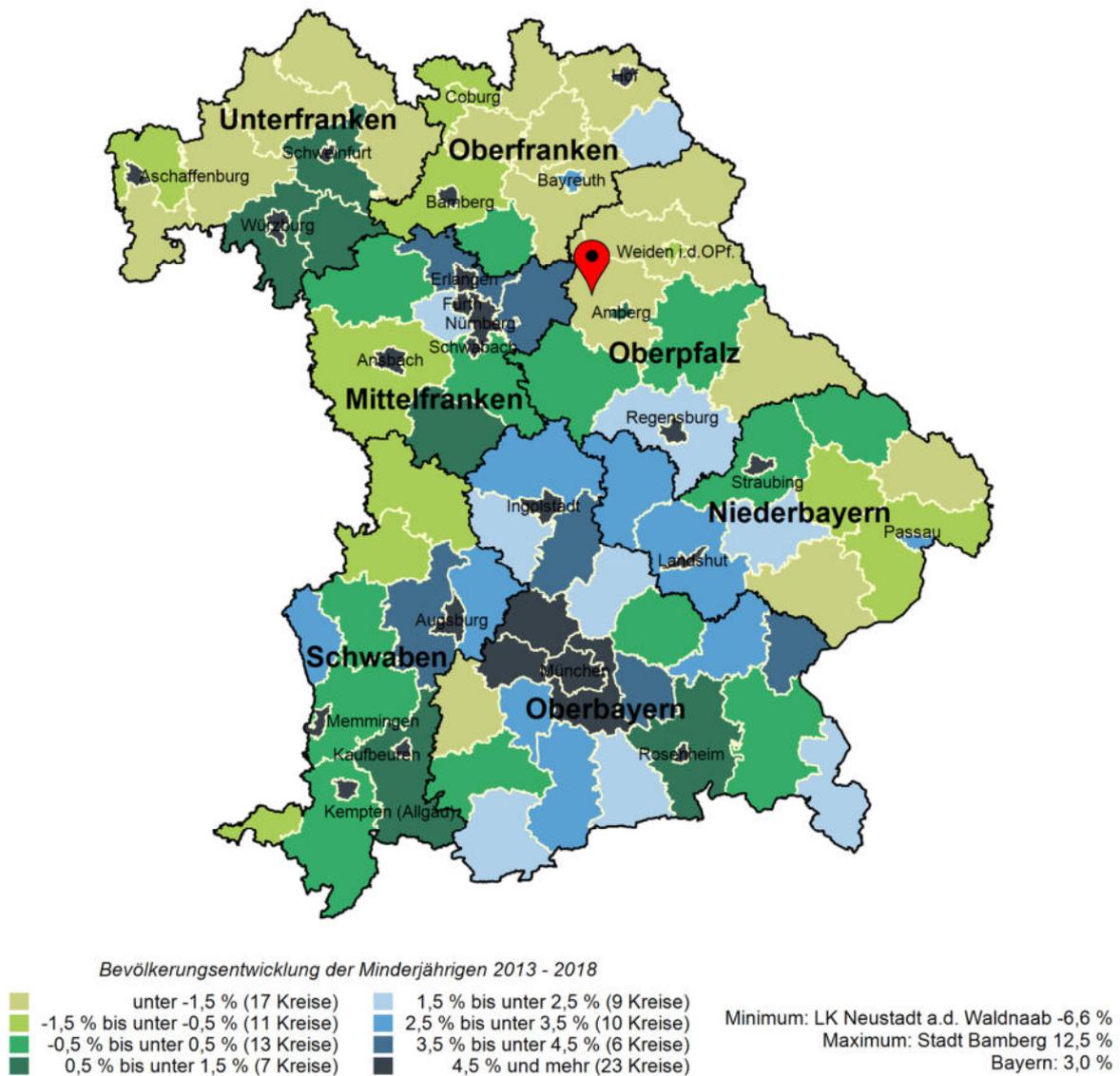
¹⁰ Für die Berechnung des bayerischen Durchschnitts werden, bezogen auf Landkreise, hier alle bayerischen Landkreise herangezogen. Für kreisfreie Städte gilt analog dazu der Mittelwert aller kreisfreien Städte.



2.11 Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Bevölkerungszahlen

Im Landkreis Amberg-Sulzbach ergab sich seit Ende 2013 ein leichter Rückgang der Minderjährigen (- 5,0 %). Der bayernweite Gesamtwert verzeichnet – wie aus der folgenden Grafik ersichtlich – einen leichten Zuwachs.

Abbildung 13: Bevölkerungsentwicklung der Minderjährigen von 2013 bis 2018 (Stichtag 31.12.2013 und 31.12.2018) in Bayern (in %) (2013 = 100 %)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Laut den Prognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung wird die Gesamtbevölkerung im Landkreis Amberg-Weizsach bis zum Jahr 2028 voraussichtlich leicht abnehmen (Ausgangsjahr 2018) und bis zum Jahr 2038 dann voraussichtlich weiter leicht abnehmen (Ausgangsjahr 2018).

Die potentielle Jugendhilfeklientel (unter 21-Jährige) wird bereits kurzfristig (bis 2028) stagnieren.

Aus einem Rückgang der Zahl der Kinder und Jugendlichen lassen sich pauschal keine Konsequenzen für die Fallzahl- und Kostenentwicklung der Jugendhilfe ableiten.

Besondere Entwicklungen in den Altersgruppen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen, welche die prozentuale Veränderung der Bevölkerung des Landkreises Amberg-Weizsach bis zum Jahr 2028/2038 (Basisjahr 2018) darstellt.

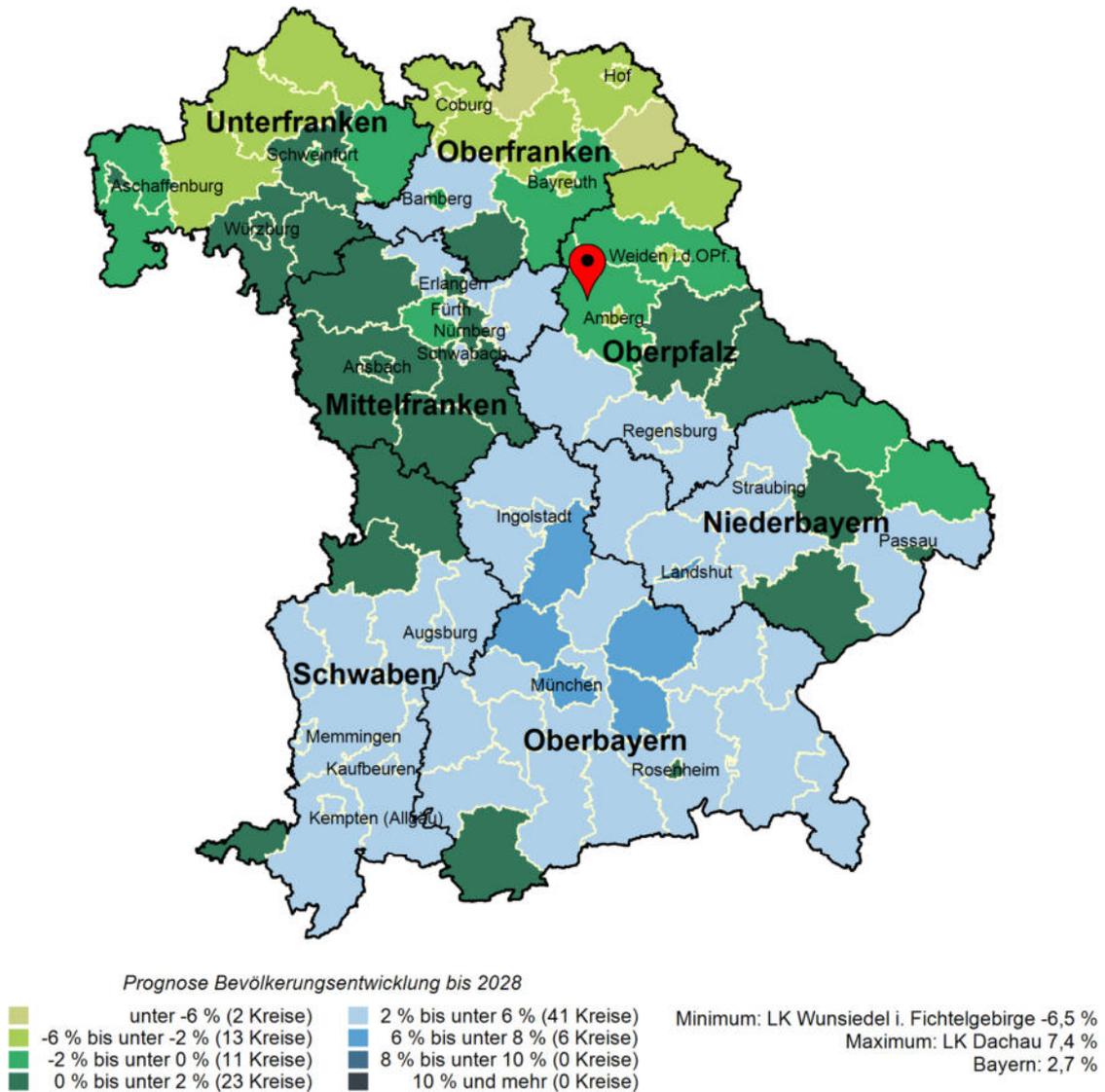
Tabelle 4: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Amberg-Weizsach bis Ende 2028/2038, differenziert nach Altersgruppen im Vergleich zu Bayern (in %) (2018 = 100 %) (Stichtag 31.12.2018, 31.12.2028 und 31.12.2038)

Altersgruppe	Landkreis Amberg-Weizsach Ende 2028	Landkreis Amberg-Weizsach Ende 2038	Bayern Ende 2028	Bayern Ende 2038
unter 3 Jahre	-9,5 %	-20,8 %	-2,4 %	-8,1 %
3 bis unter 6 Jahre	11,1 %	-7,0 %	6,4 %	0,0 %
6 bis unter 10 Jahre	21,9 %	-0,4 %	14,7 %	9,0 %
10 bis unter 14 Jahre	9,1 %	3,0 %	13,0 %	11,6 %
14 bis unter 18 Jahre	-13,2 %	-0,1 %	0,5 %	9,6 %
18 bis unter 21 Jahre	-22,0 %	-8,5 %	-11,7 %	-1,7 %
21 bis unter 27 Jahre	-22,3 %	-22,5 %	-12,5 %	-9,1 %
27 bis unter 40 Jahre	-3,3 %	-16,2 %	-0,3 %	-7,9 %
40 bis unter 60 Jahre	-17,4 %	-18,2 %	-7,9 %	-6,0 %
60 bis unter 75 Jahre	34,0 %	14,9 %	27,5 %	20,9 %
75 Jahre oder älter	3,1 %	42,7 %	7,9 %	34,4 %
Gesamtbevölkerung	-1,2 %	-3,1 %	2,7 %	4,0 %

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bevölkerungsvorausberechnung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



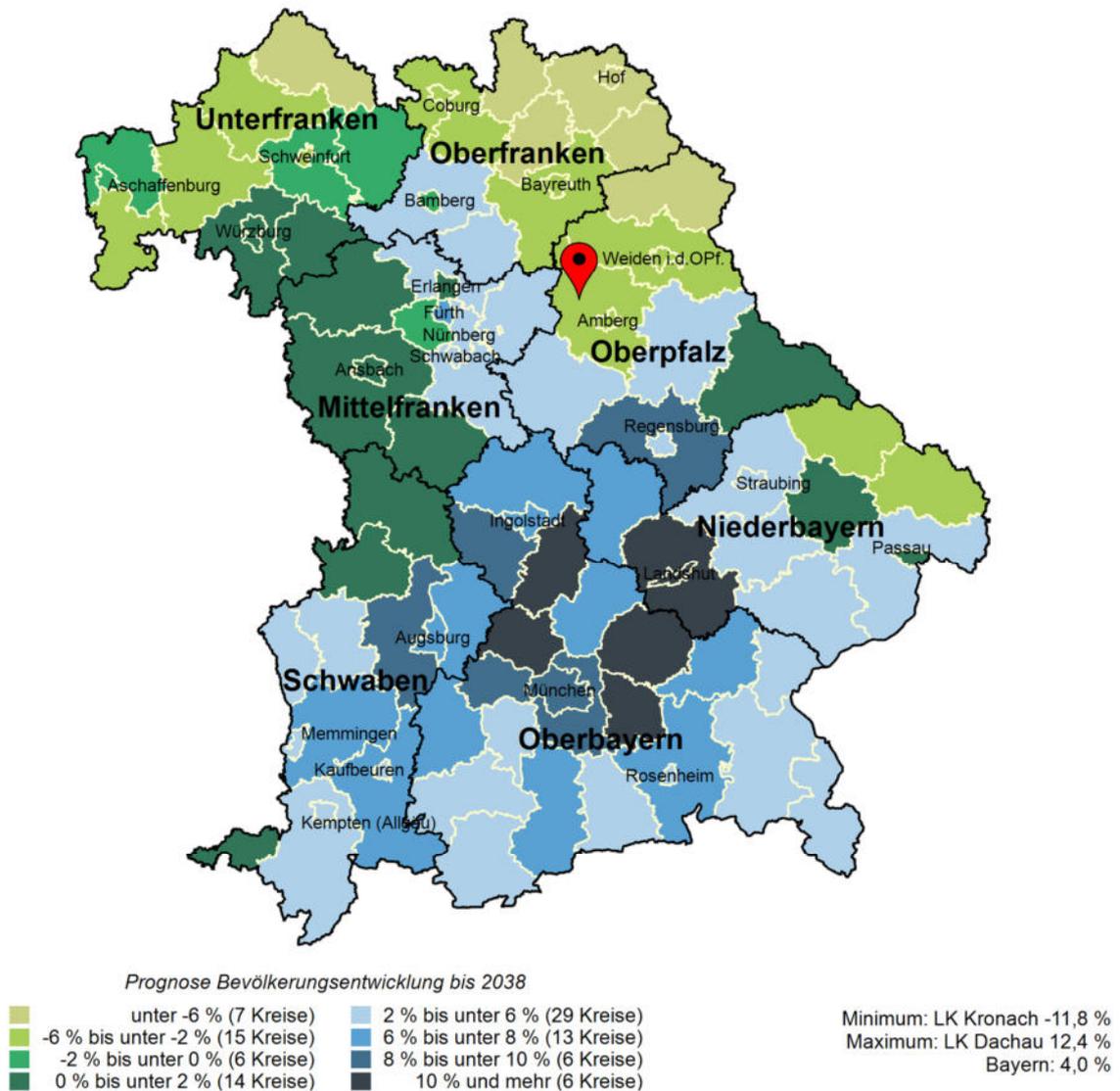
Abbildung 14: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2028 (2018 = 100 %) (Stichtag 31.12.2028)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bevölkerungsvorausberechnung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



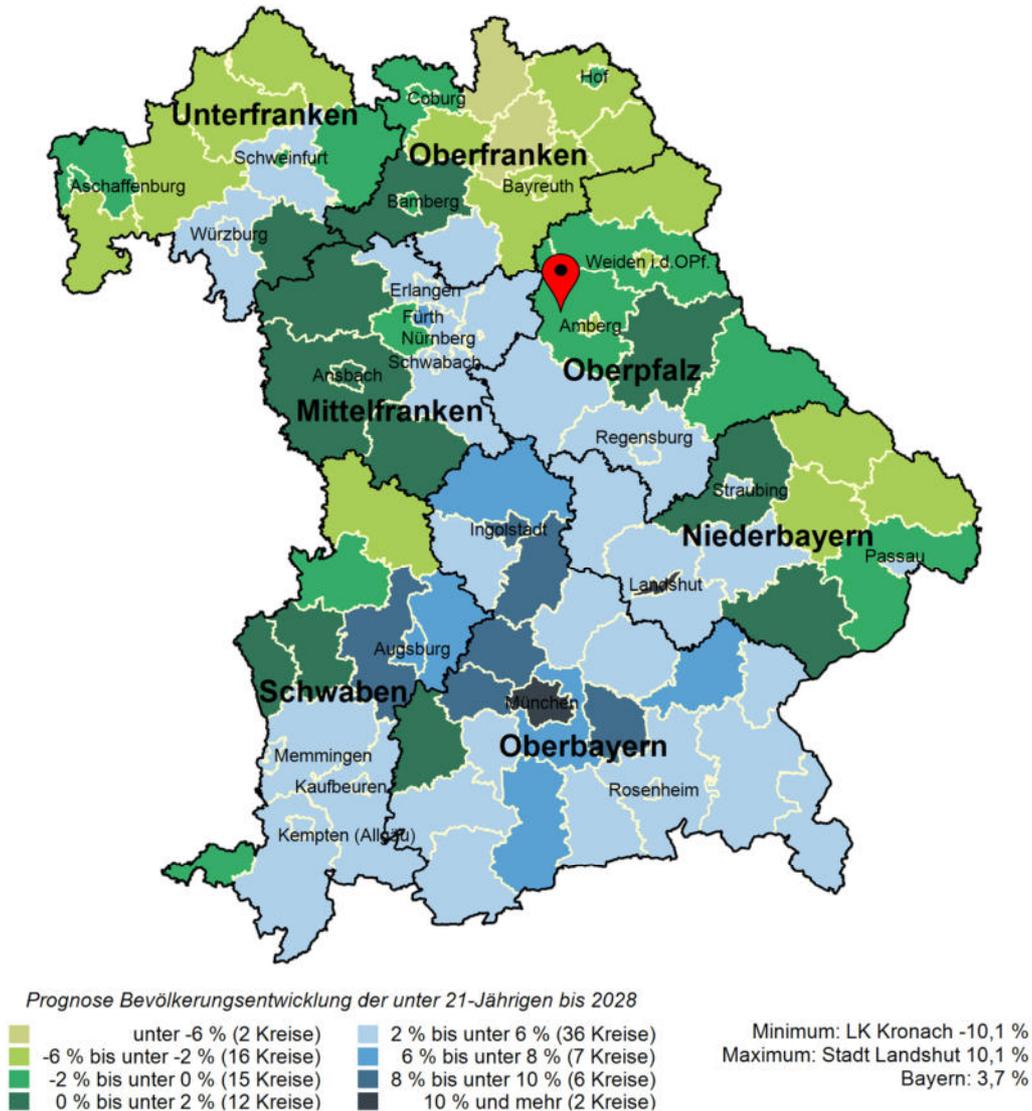
Abbildung 15: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2038 (2018 = 100 %) (Stichtag 31.12.2038)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bevölkerungsvorausberechnung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Abbildung 16: Prognostizierte Entwicklung der unter 21-Jährigen in Bayern (in %) bis Ende 2028 (2018 = 100 %) (Stichtag 31.12.2028)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bevölkerungsvorausberechnung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



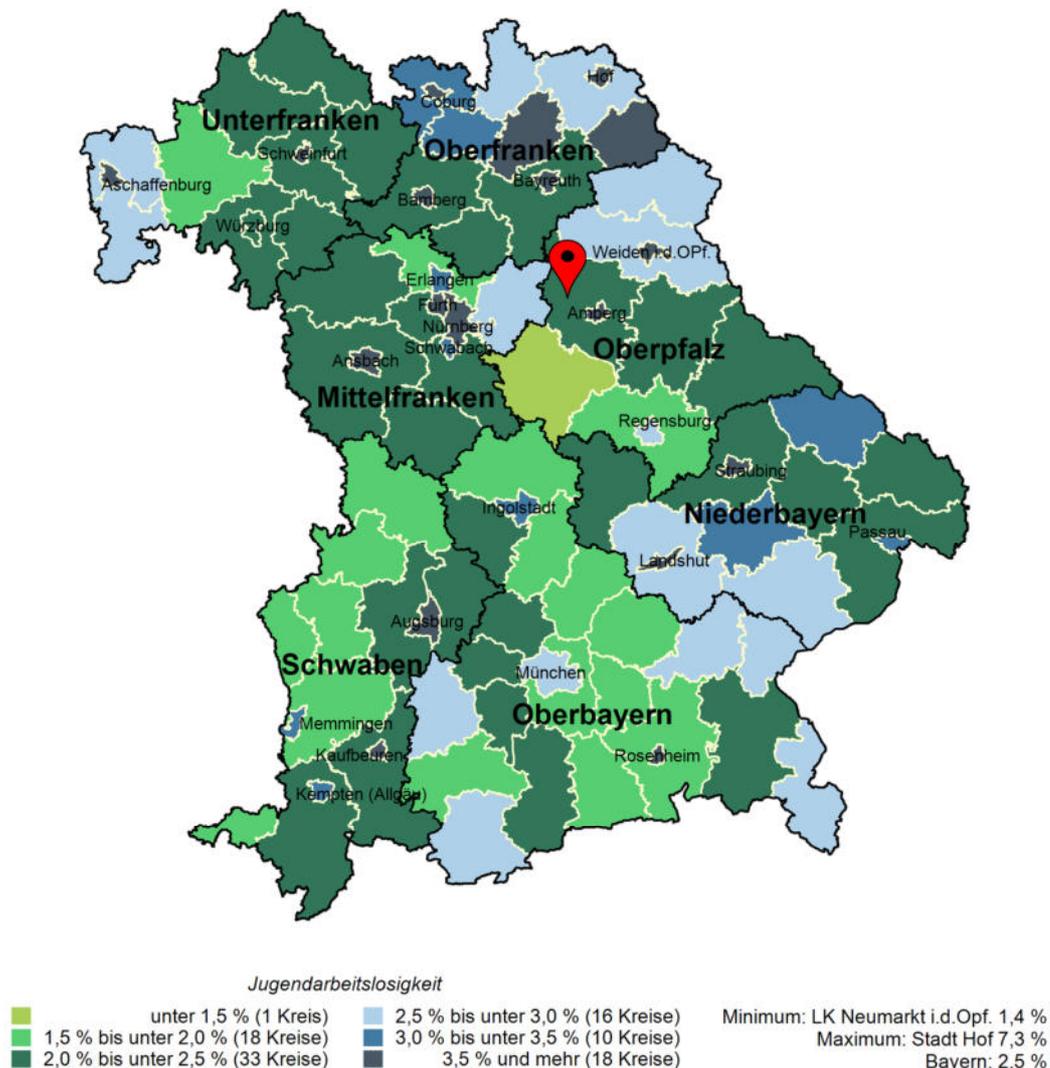
3 Familien- und Sozialstrukturen

3.1 Arbeitslosenquote¹¹ der unter 25-Jährigen¹²

Der Anteil arbeitsloser junger Menschen (15 bis unter 25 Jahren) betrug im Landkreis Amberg-Weiden im Jahresdurchschnitt 2018 2,4 %. Insgesamt wies Bayern im Jahresdurchschnitt 2018 eine Jugendarbeitslosenquote von 2,5 % auf.

Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2017 (2,6 %) ist die Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen leicht gesunken¹³. Im gleichen Zeitraum ist die Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen in Bayern insgesamt in den Jahren 2017 und 2018 von 2,8 % auf 2,5 % leicht gesunken.

Abbildung 17: Jugendarbeitslosigkeit (15- bis unter 25-Jährige) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2018)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹¹ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Arbeitslosenquote.

¹² Siehe Kapitel 6: Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

¹³ Da die Quoten in Kapitel 3.1 bis 3.5 zur besseren Lesbarkeit auf eine Nachkommastelle gerundet sind, kann es sich trotz vermeintlicher Steigerung der Quoten (beispielsweise 1,8 % auf 1,9 %) um eine sehr geringe Abweichung der Nachkommastellen handeln, die im Ergebnis keine ausschlaggebende Veränderung zeigt.

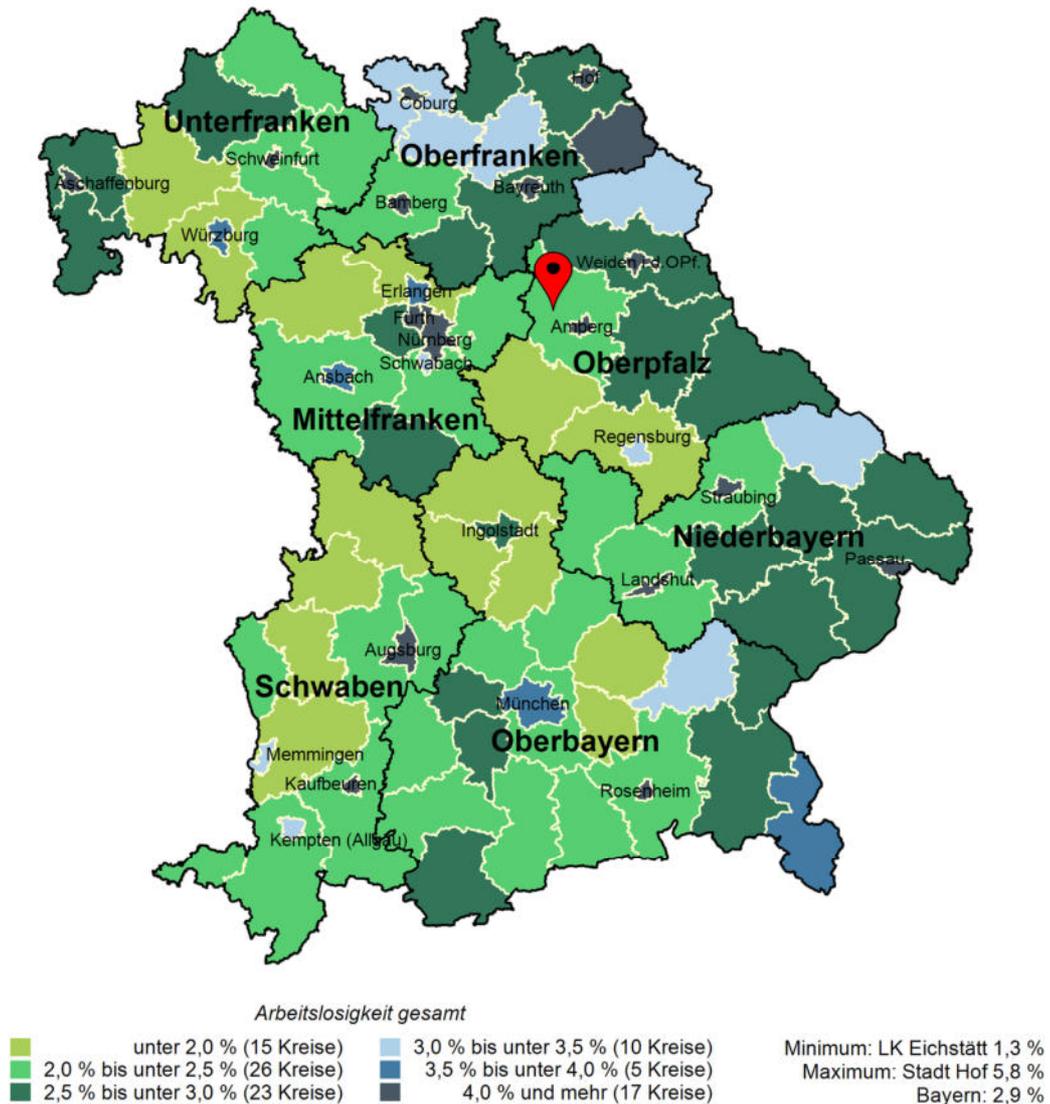


3.2 Arbeitslosenquote gesamt¹⁴

Die Arbeitslosenquote insgesamt im Landkreis Amberg-Weiden lag im Jahresdurchschnitt 2018 bei 2,4 %. Insgesamt wies Bayern 2018 im Jahresdurchschnitt eine Arbeitslosenquote von 2,9 % auf.

Damit ist, im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2017 (2,7 %), die Arbeitslosenquote leicht gesunken. Bayernweit ist sie in der gleichen Zeit leicht gesunken von 3,2 % auf 2,9 %.

Abbildung 18: Arbeitslosigkeit (insgesamt) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2018)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁴ Siehe Kapitel 6: Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

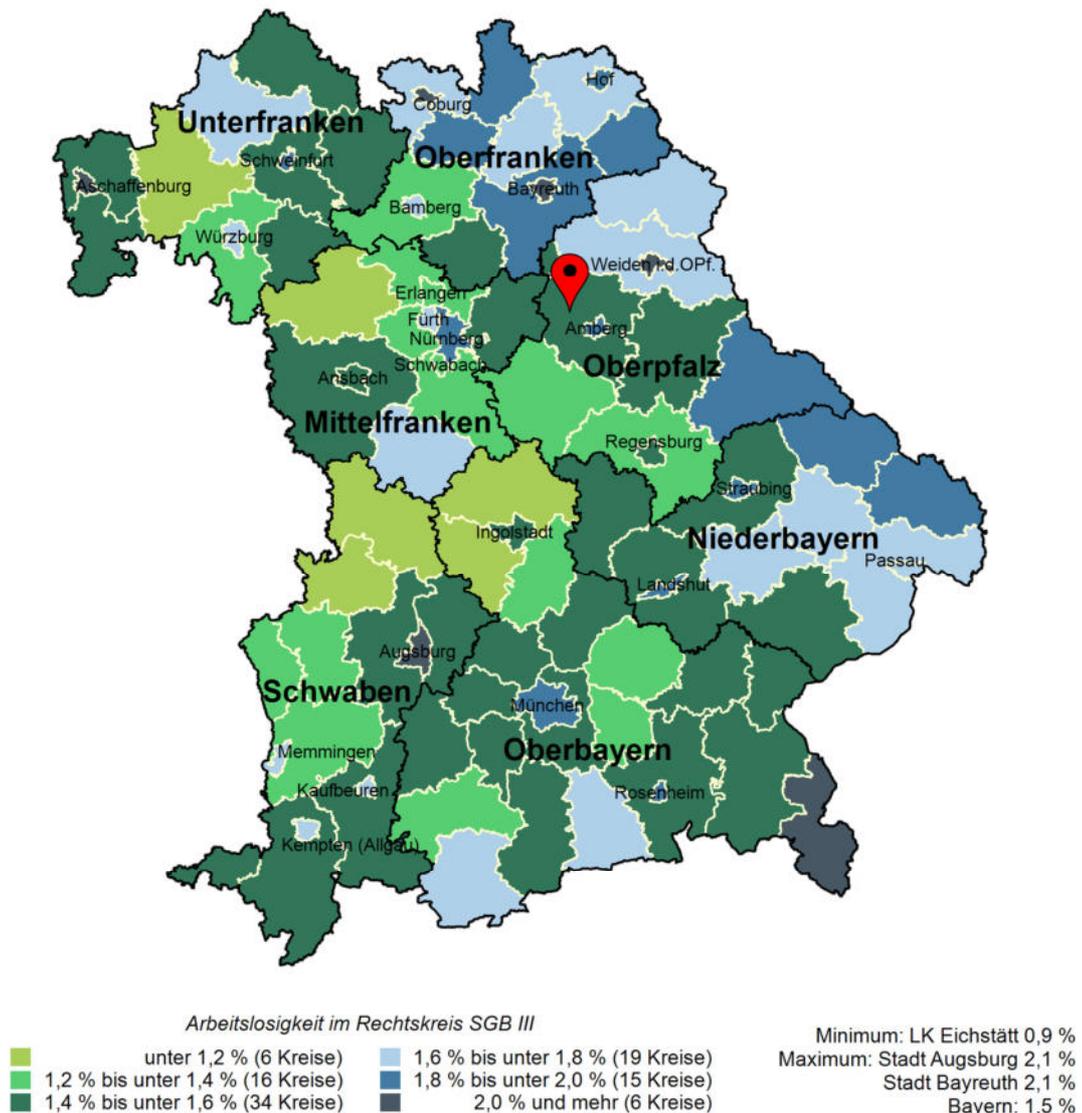


3.3 Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III^{15 16}

Im Jahresdurchschnitt 2018 gab es im Landkreis Amberg-Weiden 840 EmpfängerInnen von SGB III-Leistungen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 1,4 % im Rechtskreis SGB III. Bayernweit ergab sich im Vergleich dazu eine durchschnittliche Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III von 1,5 %.

Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2017 (1,6 %) ist die Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III damit leicht gesunken. Bayernweit ist die Quote vom Jahr 2017 bis zum 2018 von 1,7 % auf 1,5 % leicht gesunken.

Abbildung 19: Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2018)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁵ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III.

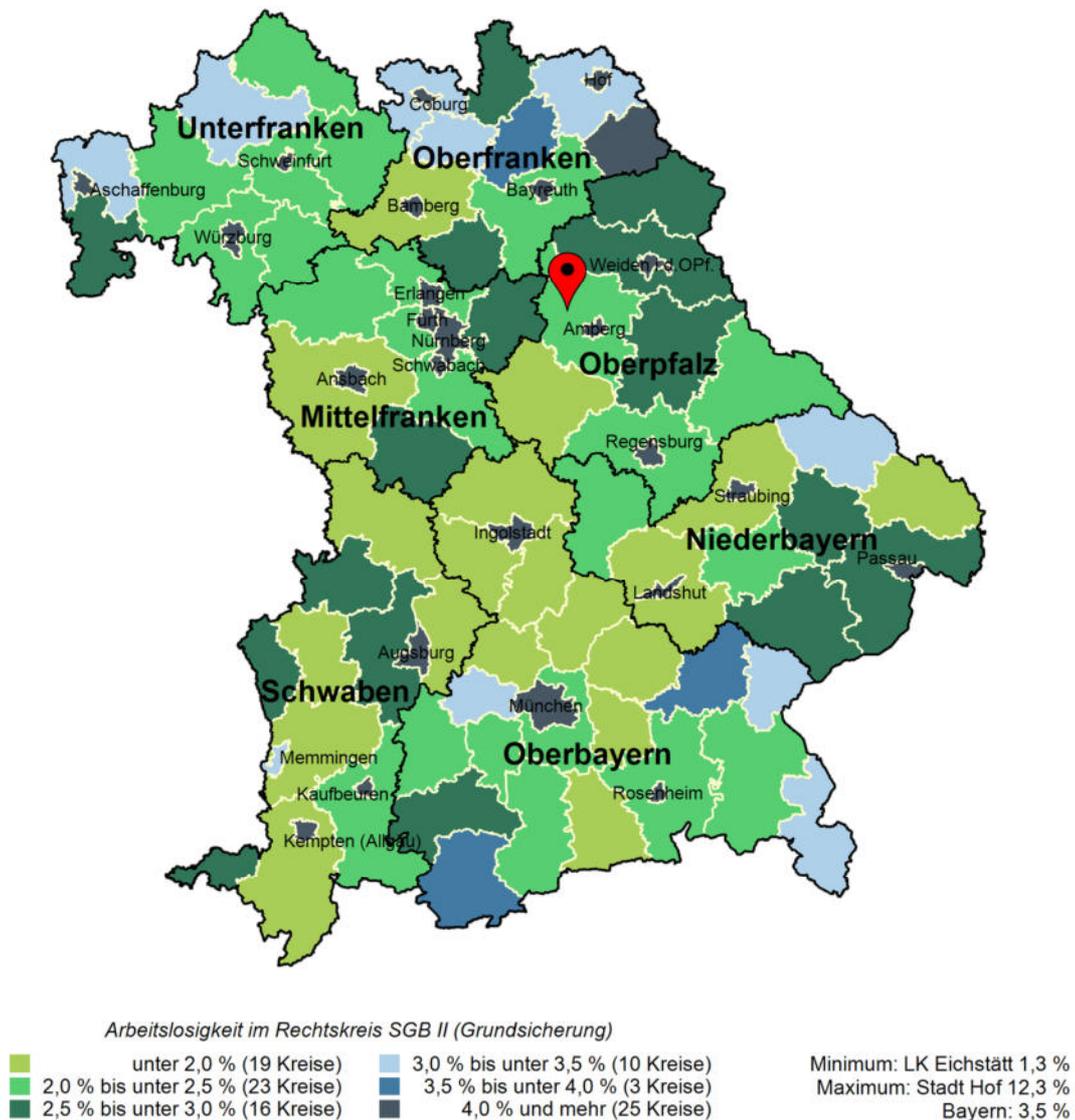
¹⁶ Siehe Kapitel 6: Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.



3.4 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte – Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II^{17 18}

Im Jahresdurchschnitt 2018 erhielten 1.655 erwerbsfähige Personen Unterstützungsleistungen nach dem SGB II. Auf 100 EinwohnerInnen im erwerbsfähigen Alter (15- bis unter 65-Jährige) kamen im Landkreis Amberg-Weiden somit 2,4 % LeistungsempfängerInnen. Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2017 (2,6 %) ist der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten damit leicht gesunken. Bayernweit ist die Quote im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2017 (3,7 %) auf 3,5 % leicht gesunken.

Abbildung 20: Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) in Bayern in % (im Jahresdurchschnitt 2018)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁷ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II.

¹⁸ Siehe Kapitel 6: Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

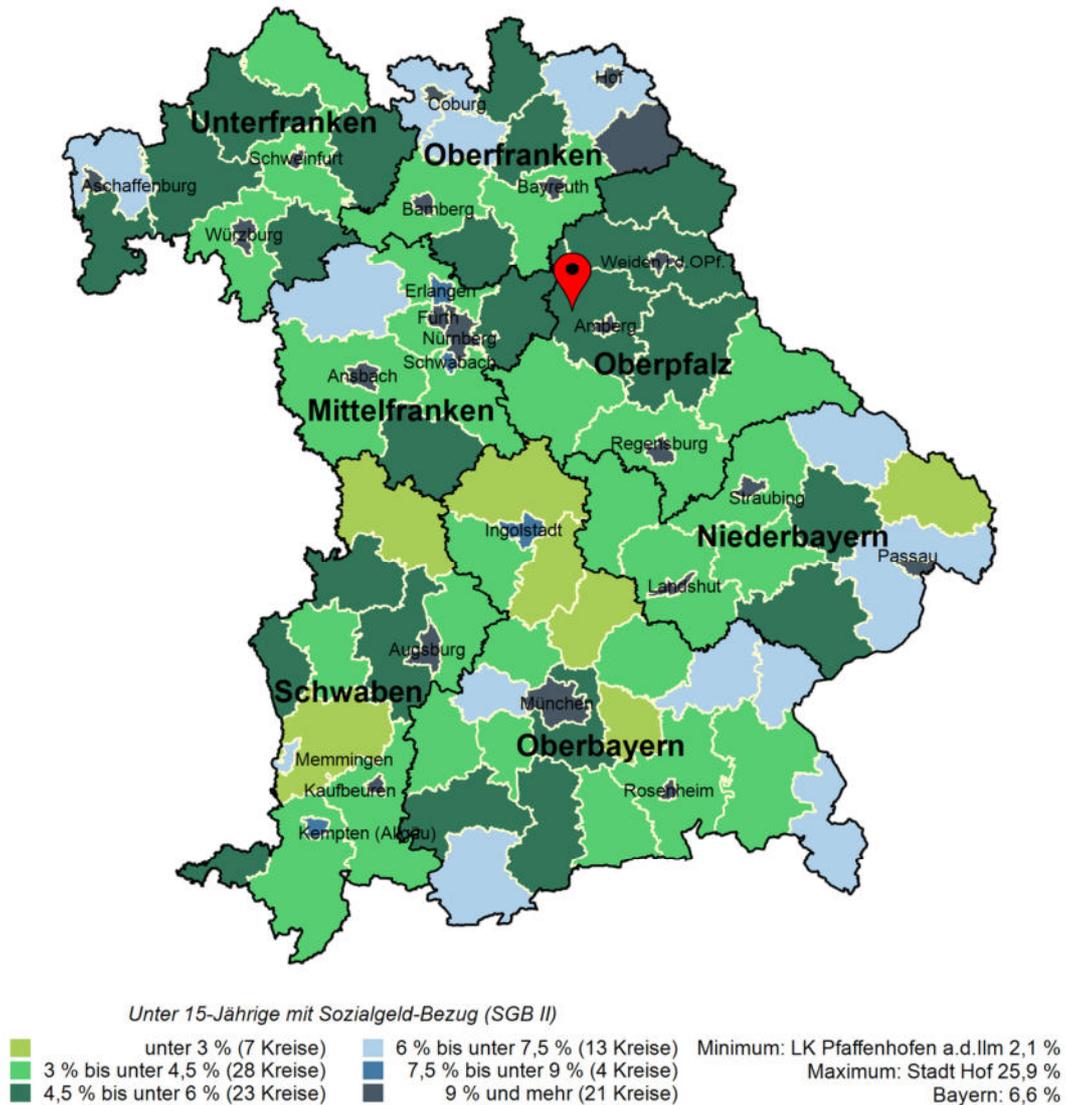


3.5 Sozialgeld nach SGB II bei unter 15-Jährigen¹⁹

Der Indikator „Kinderarmut“ im Landkreis Amberg-Sulzbach liegt im Jahr 2018 bei 4,8 %. Bayernweit lag der Wert bei 6,6 %.

Im Vergleich zum Jahr 2017 ist die Kinderarmut konstant geblieben. Bayernweit ist der Indikator in der gleichen Zeit von 6,9 % auf 6,6 % leicht gesunken.

Abbildung 21: Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren mit SGB II – Bezug in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2018)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

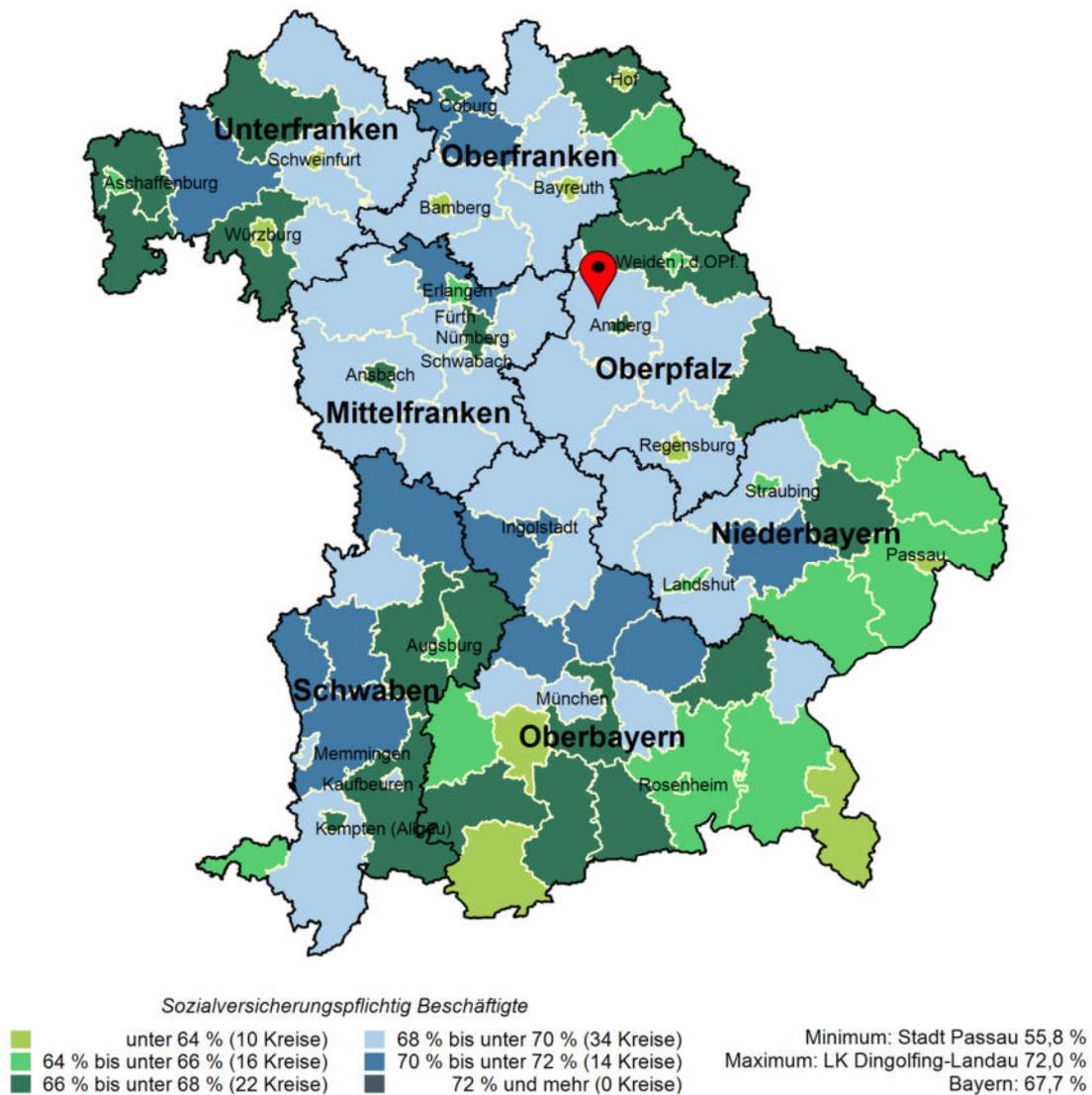
¹⁹ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Sozialgeld nach dem SGB II bei unter 15-Jährigen.



3.6 Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gesamt^{20 21}

Der Anteil der im Landkreis Amberg-Weizsach sozialversicherungspflichtig gemeldeten ArbeitnehmerInnen beträgt 68,0 % an der Gesamtheit der EinwohnerInnen im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 bis unter 65 Jahren (gesamtbayerischer Vergleichswert: 67,7 %).

Abbildung 22: Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (gesamt) in Bayern (in %) (Juni 2019)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁰ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

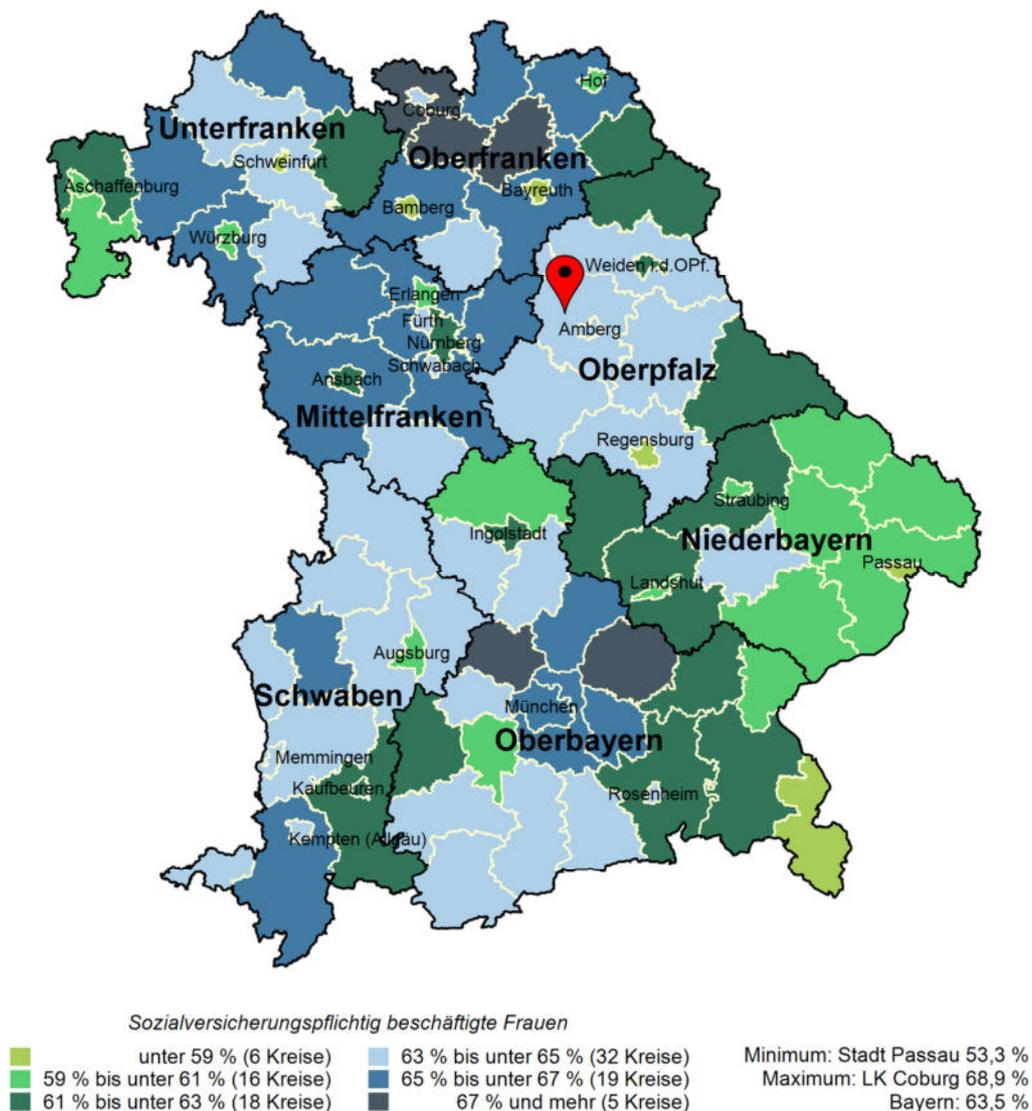
²¹ Siehe Kapitel 6: Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.



3.7 Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen²² (Juni 2019)²³

Der Anteil der im Landkreis Amberg-Sulzbach sozialversicherungspflichtig gemeldeten Frauen beträgt 64,4 % an der Gesamtheit der Frauen im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 bis unter 65 Jahren (gesamtbayerischer Vergleichswert: 63,5 %).

Abbildung 23: Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen in Bayern (in %) (Juni 2019)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²² Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

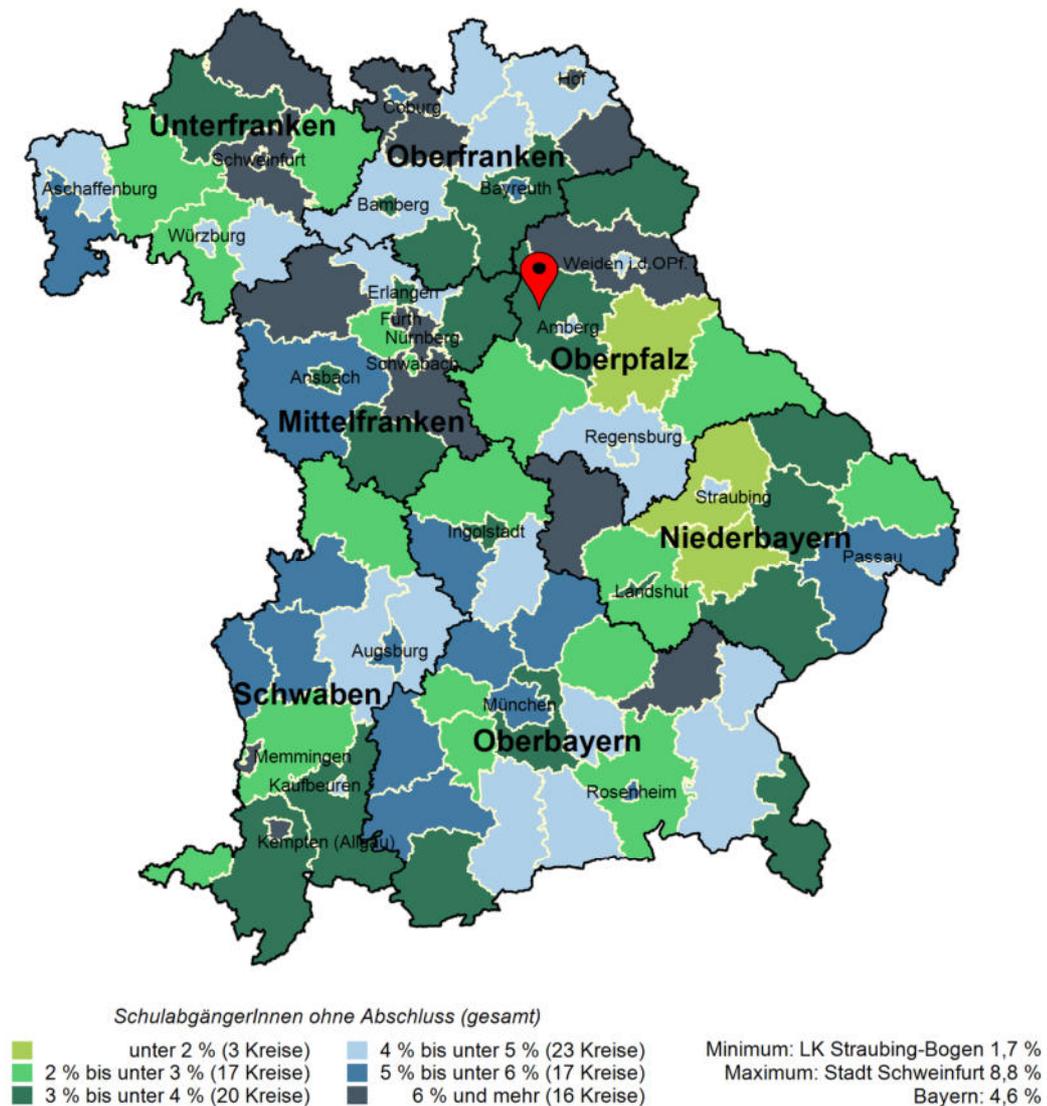
²³ Siehe Kapitel 6: Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.



3.8 Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss²⁴

Der Anteil der SchulabgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss²⁵ an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen lag im Schuljahr 2017/2018 im Landkreis Amberg-Weiden bei 3,1 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 4,6 %).

Abbildung 24: Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen in Bayern (in %) (Schuljahr 2017/2018)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

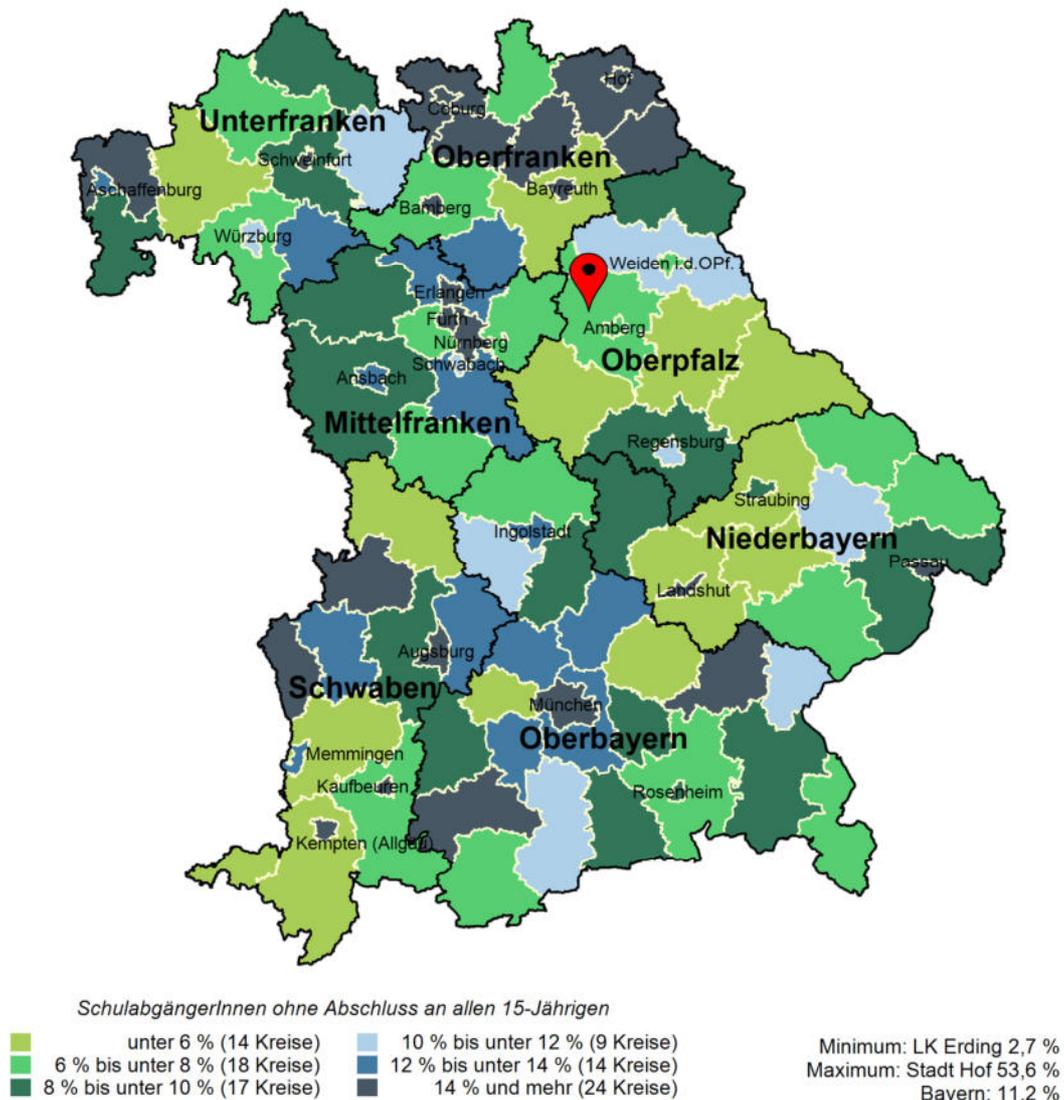
²⁴ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung SchulabgängerInnen ohne Abschluss.

²⁵ Als Weiterentwicklung der Hauptschulen wurde zu Beginn des Schuljahres 2010/2011 die Mittelschule eingeführt, dementsprechend heißt der Hauptschulabschluss jetzt Mittelschulabschluss. Da in der statistischen Ausweisung noch beide Begriffe aufgeführt werden, behalten wir dies im Bericht ebenso bei.



Darüber hinaus liegt der Anteil der SchulabgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-jährigen SchulabgängerInnen²⁶ im Schuljahr 2017/2018 im Landkreis Amberg-Sulzbach bei 6,5 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 11,2 %).

Abbildung 25: Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an den 15-Jährigen in Bayern (in %) (Schuljahr 2017/2018)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁶ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zum Anteil der SchulabgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-Jährigen.



Die nachfolgende Tabelle differenziert die tatsächliche Anzahl der SchülerInnen aus dem Landkreis Amberg-Weizsach, die ohne Haupt-/Mittelschulabschluss abgehen, nach verschiedenen Schulformen im Schuljahr 2017/2018²⁷.

Tabelle 5: SchülerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss nach Schulformen (Schuljahr 2017/2018)^{28 29}

Schultyp	AbgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss	AbgängerInnen mit Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunktes) Lernen
Mittelschulen (beinhaltet auch die Volksschulen)	15	0
Förderschulen	3	14
Andere allgemeinbildende Schulen (Gymnasien, Realschulen, Waldorfschulen u. ä.)	1	0
Allgemeinbildende Schulen insgesamt (Summe aller AbgängerInnen ohne Abschluss)	19	0

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁷ Für genauere Analysen steht der Datensatz über die Genesis-Datenbank online zur Verfügung.

²⁸ Zum Schuljahr 2013/2014 hat sich die Bezeichnung des „Abschlusses zur individuellen Lernförderung“ in „Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunktes) Lernen“ geändert.

²⁹ Schüler ohne Abschluss werden aus der Spalte „AbgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss“ berechnet. Die GEBIT Münster rechnet die AbgängerInnen mit dem Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunktes) Lernen nicht unter die AbgängerInnen ohne Abschluss.

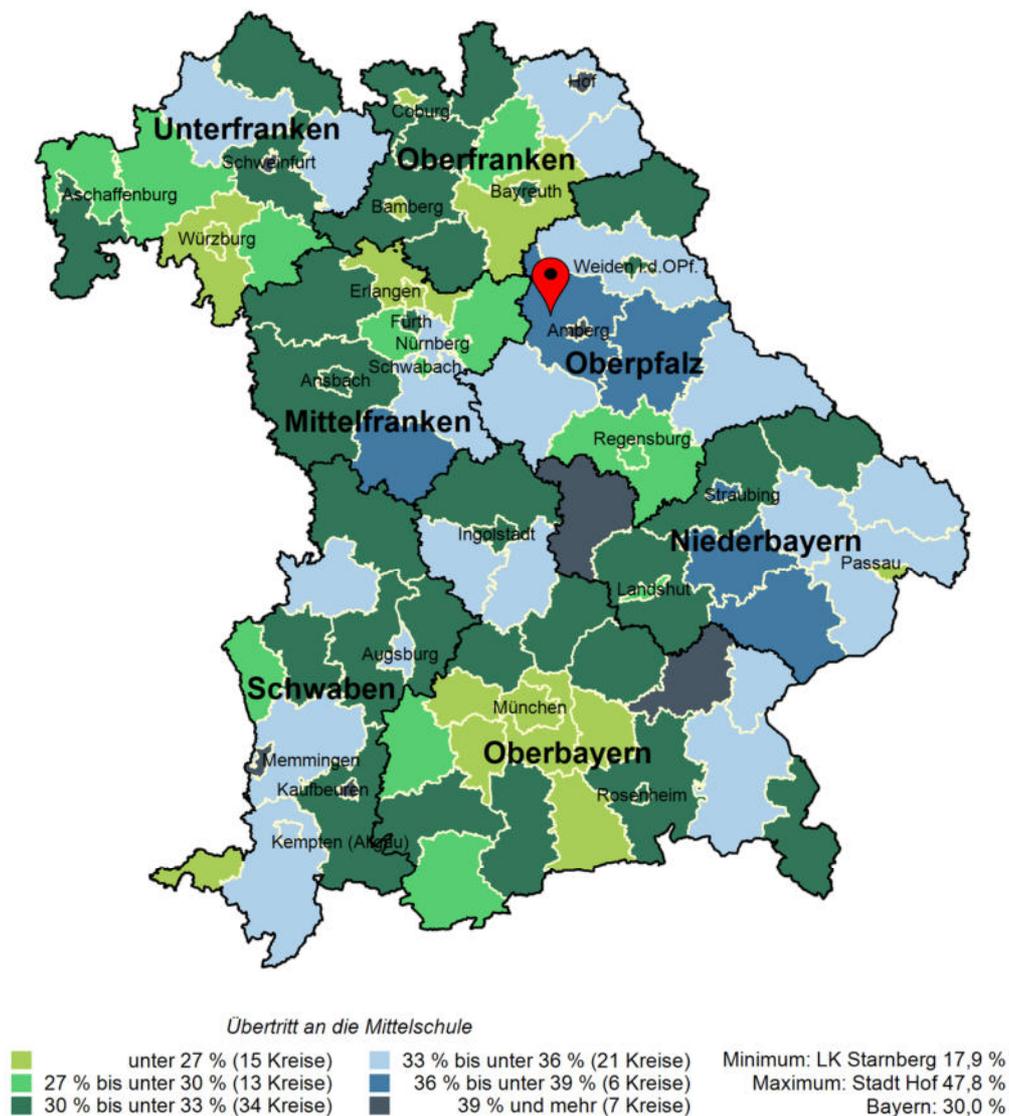


3.9 Übertrittsquoten³⁰

Neben der Darstellung der SchulabgängerInnen ohne Abschluss ist es möglich, die Übertrittsquoten auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern darzustellen. Dargestellt wird jeweils, welcher Anteil der SchülerInnen der vierten Klassen auf eine weiterführende Schule übergetreten ist.

Im Landkreis Amberg-Weizsach sind im Schuljahr 2018/2019 37,5 % aller SchülerInnen der vierten Klasse auf die Mittelschule³¹ übergetreten. Bayernweit trifft dies auf 30,0 % aller ViertklässlerInnen zu.

Abbildung 26: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Mittelschule übergetreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2018/2019)



Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

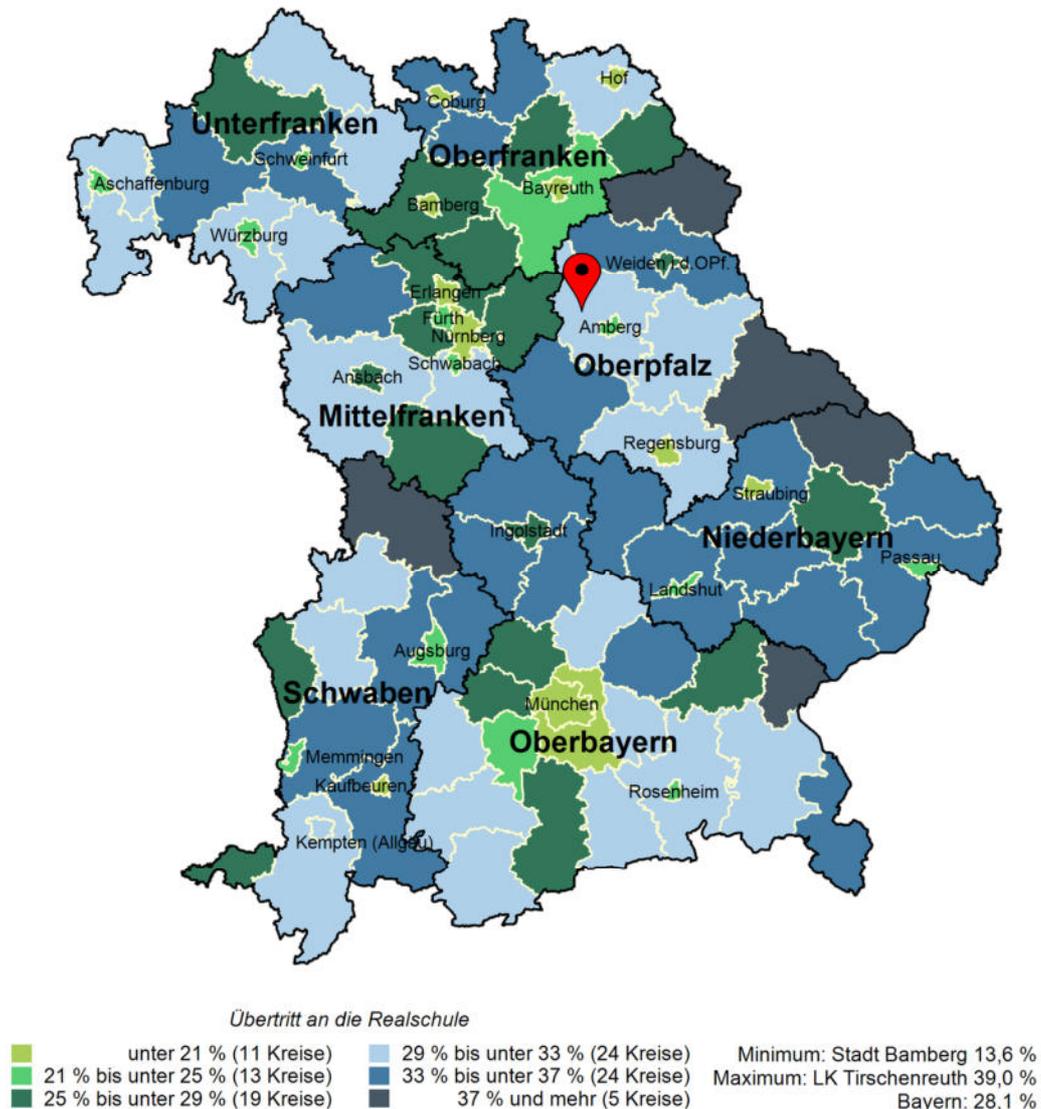
³⁰ Die Übertrittsquoten werden bereits zu Beginn eines neuen Schuljahres (vom KIS – Das Kreisinformationssystem der Bayerischen Bildungsberichterstattung; <http://www.kis-schule-bayern.de>) erhoben und beziehen sich damit immer auf ein Schuljahr weiter, als dies im Kapitel 3.8 bei den SchulabgängerInnen der Fall ist.

³¹ Da es keine Übertritte mehr an Hauptschulen gibt, wird an dieser Stelle nur der von der ISB-Statistik verwendete Begriff der Mittelschule verwendet.



Auf die Realschule wechselten im Schuljahr 2018/2019 29,0 % aller Kinder der vierten Klassen im Landkreis Amberg-Weizburg. Aus allen bayerischen Grundschulen traten 28,1 % aller SchülerInnen auf die Realschule über.

Abbildung 27: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Realschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2018/2019)

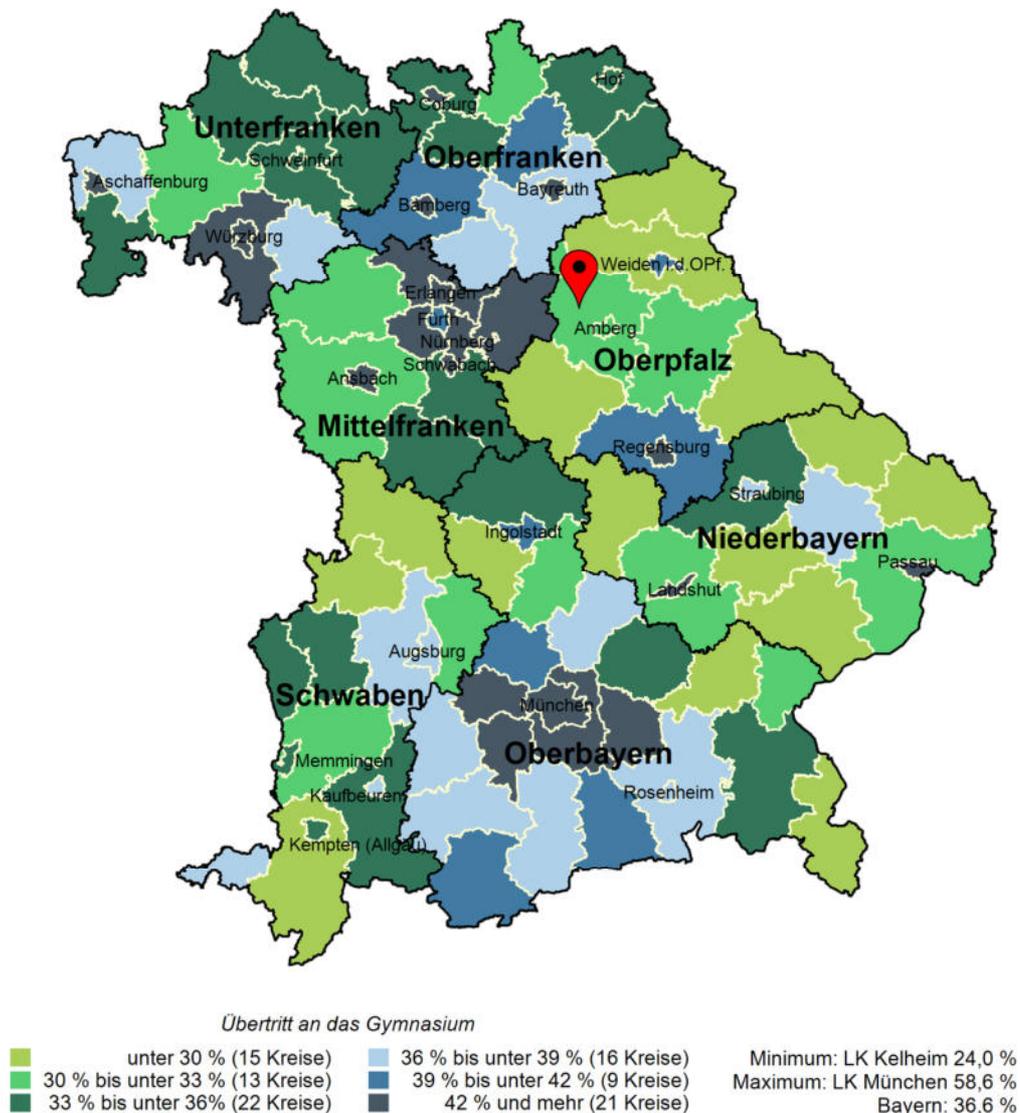


Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Auf das Gymnasium wechselten im Schuljahr 2018/2019 32,2 % aller Kinder der vierten Klassen im Landkreis Amberg-Weiden. In Bayern insgesamt waren es 36,6 % aller SchülerInnen.

Abbildung 28: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf das Gymnasium übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2018/2019)



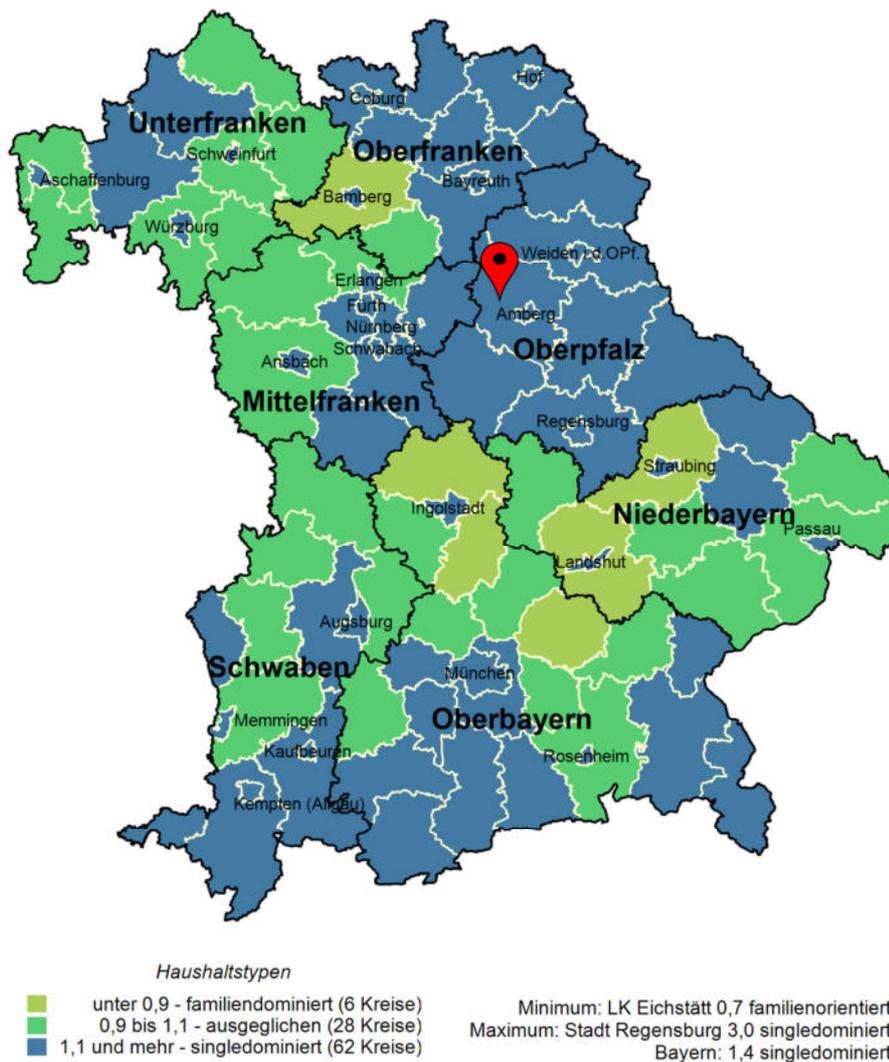
Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



3.10 Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern^{32 33}

Der Landkreis Amberg-Weizengrain gehört zu den singledominierten Kommunen. Insgesamt gibt es 47.604 Haushalte (gesamtbayerischer Vergleichswert: 6.370.643). Auf die Gesamtheit aller Haushalte entfällt ein Anteil von 37,4 % auf Singlehaushalte (gesamtbayerischer Vergleichswert: 41,1 %), ein Anteil von 31,4 % auf Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder (gesamtbayerischer Vergleichswert: 29,5 %) und ein Anteil von 31,1 % auf Haushalte mit Kindern (gesamtbayerischer Vergleichswert: 29,4 %). Berechnet man dabei das Verhältnis von Einpersonenhaushalten zu Haushalten mit Kindern, entspricht das einem Verhältnis³⁴ von 1,2 (gesamtbayerischer Vergleichswert: 1,4).

Abbildung 29: Verhältnis der Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern in Bayern (2017)



Quelle: Nexiga GmbH, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³² Siehe Kapitel 6: Glossar – Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern.

³³ Da die Daten zu den aktuellen Haushaltstypen (2018) regelmäßig nicht rechtzeitig vorliegen, werden seit dem Jahr 2014 Daten aus dem Vorjahr verwendet.

³⁴ Bei einem Verhältniswert von unter 0,9 wird das gesellschaftliche Leben als „familiendominiert“, ab einem Wert von 1,1 als „singledominiert“ bezeichnet. In „ausgeglichenen“ Kommunen halten sich Einpersonenhaushalte und Mehrpersonenhaushalte mit Kindern die Waage (Werte zwischen 0,9 und unter 1,1).



3.11 Gerichtliche Ehelösungen³⁵

Betrachtet man die Entwicklung der Scheidungsquoten, so ist zwischen den Jahren 2017 und 2018 ein leichter Zuwachs erkennbar. Im Landkreis Amberg-Weizsach waren 2018 0,2 % der über 18-jährigen EinwohnerInnen von Scheidungen betroffen (gesamtbayerischer Vergleichswert: 0,2 %). Die Anzahl der Eheschließungen 2018 belief sich auf 548.

Tabelle 6: *Eheschließungen und geschiedene Ehen im Landkreis Amberg-Sulzbach im Zeitverlauf (Daten 2016, 2017 und 2018)*

Eheschließungen					
Anzahl			Prozentualer Anteil *		
2016	2017	2018	2016	2017	2018
481	495	548	0,56	0,57	0,63

Geschiedene Ehen					
Anzahl			Prozentualer Anteil **		
2016	2017	2018	2016	2017	2018
188	164	179	0,22	0,19	0,21

* Anteil der über 18-Jährigen, die in dem Jahr eine Ehe eingegangen sind, an allen über 18-Jährigen EinwohnerInnen im den Landkreis Amberg-Sulzbach

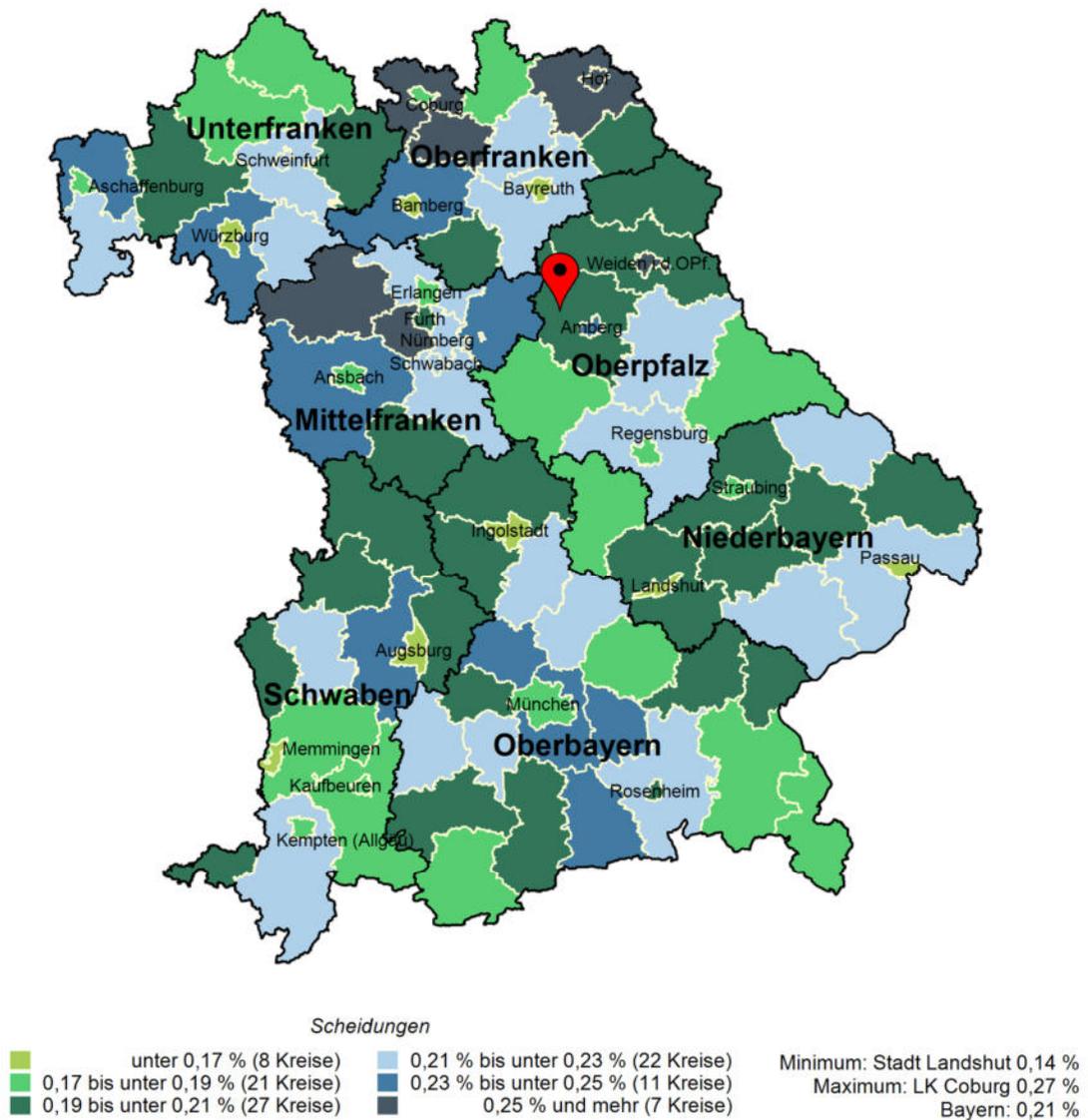
** Anteil der über 18-Jährigen, die in dem Jahr von Scheidung betroffen sind, an allen über 18-jährigen EinwohnerInnen im den Landkreis Amberg-Sulzbach

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³⁵ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Gerichtliche Ehelösungen.



Abbildung 30: Gerichtliche Ehelösungen (2018)

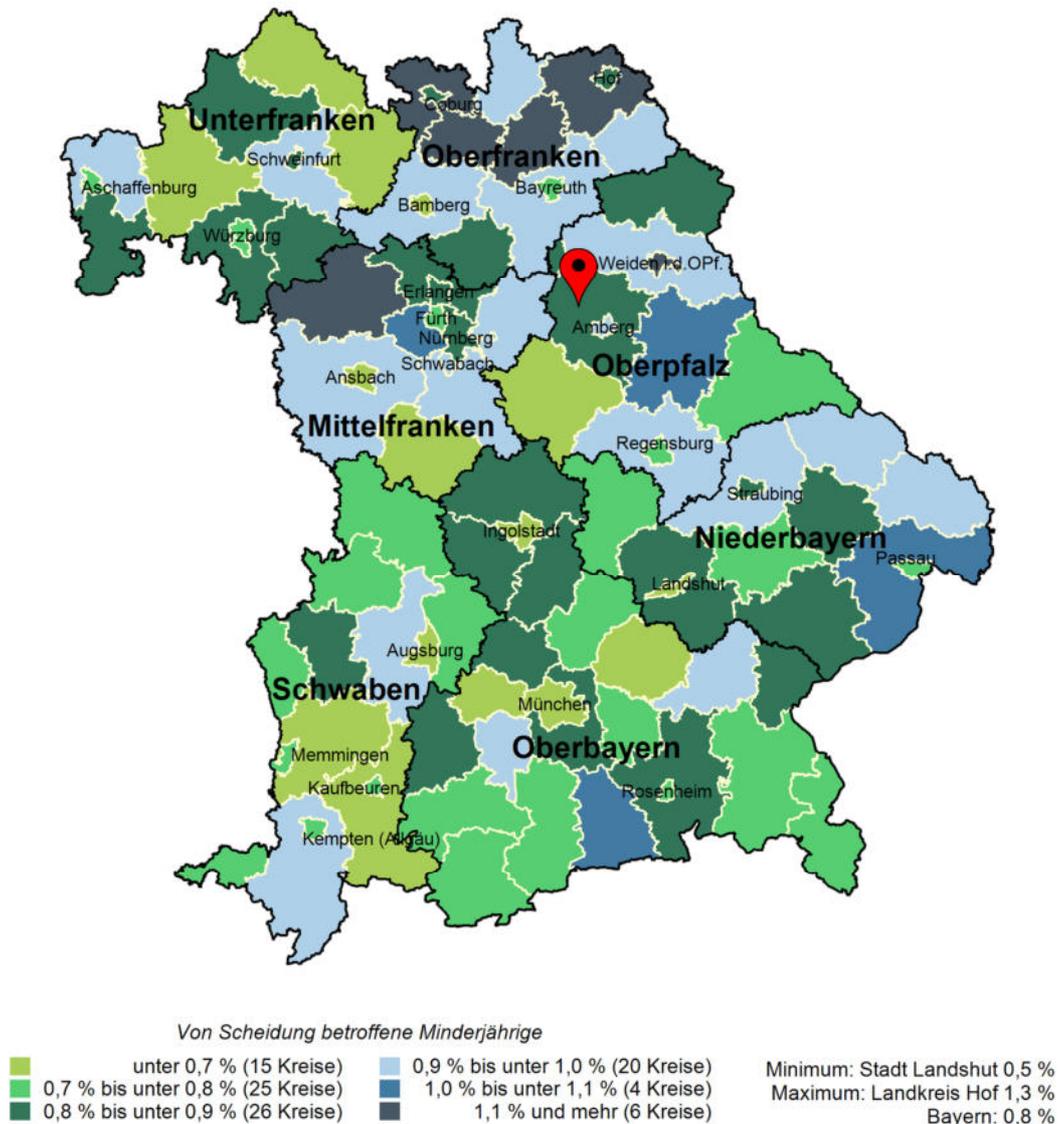


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Besonders jugendhilferelevant sind die von Scheidung betroffenen Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. Im Landkreis Amberg-Sulzbach waren das im Jahr 2018 144 Minderjährige, was einem Anteil von 0,9 % an allen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren entspricht (gesamtbayerischer Vergleichswert: 0,8 %).

Abbildung 31: Anteil der von Scheidung betroffenen Minderjährigen in Bayern (in %) (2018)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



4 Kindertagesbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Seit dem 01. August 2013 haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten (vgl. § 24 SGB VIII).

Kindertagesbetreuung umfasst alle Institutionen der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern außerhalb der eigenen Familie, der Schule und Sonderpädagogik und außerhalb der Erziehungshilfen. Die Formen der Kindertagesbetreuung lassen sich unterteilen in:

Kinderkrippen	Kinderkrippen sind Tageseinrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von überwiegend unter dreijährigen Kindern. Häufig sind Kinderkrippen in Kindertagesstätten integriert, die sowohl Krippen- als auch Kindergartenbetreuung anbieten.
Kindergärten	Kindergärten sind Tageseinrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von überwiegend über dreijährigen Kindern bis zum Schuleintritt.
Häuser für Kinder	Häuser für Kinder sind Tageseinrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verschiedener Altersgruppen.
Horte	Horte sind Tageseinrichtungen für Kinder zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter, teilweise auch bis zum 14. Lebensjahr. Neben der Hausaufgabenbetreuung werden Kinder im Bildungs- und Freizeitbereich gefördert.
Kindertagespflege	Kindertagespflege bezeichnet die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bei einer Tagespflegeperson (Tagesmutter oder Tagesvater). Sie wird von einer geeigneten Tagespflegeperson entweder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder im Haushalt der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters geleistet.
Großtagespflege	Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, bei der mehrere Kindertagespflegepersonen in gemeinsamen Räumen (der Großtagespflegestelle) jeweils die Kinder betreuen, die ihnen vertraglich und persönlich zugeordnet sind.

Weitere Betreuungsformen wie die Mittagsbetreuung und die offene oder gebundene Ganztagesbetreuung an Schulen werden im JuBB-Geschäftsbericht nicht berücksichtigt, da es sich dabei nicht um Angebote der Kinder- und Jugendhilfe handelt.

Die Anzahl der betreuten Kinder nach den §§ 22 und 23 SGB VIII Förderung in Kindertageseinrichtungen und -tagespflege wird auf Grundlage der Datenbankauswertungen aus dem KiBiG.web dargestellt. Die Daten für den JuBB-Geschäftsbericht werden Mitte Januar des auf das JuBB-Berichtsjahr folgenden Jahres als Jahresdurchschnittswerte³⁶ im KiBiG.web abgerufen.

³⁶ Im KiBiG.web wird die Anzahl der betreuten Kinder pro Monat ausgewiesen. Diese Daten können bis 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres verändert werden. Um Ungenauigkeiten auszumitteln, wird seit dem Berichtsjahr 2018 aus den Monatsdaten Januar bis Dezember ein Jahresdurchschnittswert errechnet.



Differenziert nach dem Alter der Kinder (unter drei Jahre, drei Jahre bis Schuleintritt und Betreuung von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren) werden im Folgenden die Anzahl der betreuten Kinder auf Landkreisebene sowie die jeweiligen Betreuungs- und Deckungsquoten ausgewiesen.

Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Tageseinrichtungen und Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

Die Deckungsquote gibt den Anteil der genehmigten Plätze lt. Betriebserlaubnis³⁷ in Kindertagesstätten und Tagespflege an allen Kindern in der jeweiligen Altersgruppe an.

Um eine bayernweite Vergleichbarkeit von Betreuungsquoten für Kinder unter drei Jahren sowie für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt herzustellen, werden jeweils für alle an JuBB teilnehmenden Jugendämter Jahresdurchschnittswerte aus dem KiBiG.web herangezogen.

Im JuBB-Geschäftsbericht wird immer auf den Wohnsitz der Kinder Bezug genommen, unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsort. Generell ist beim Wohnort des Kindes nach § 26 Abs. 1 Satz 5 AVBayKiBiG zu beachten, dass ein Wohnortwechsel eines Kindes nach dem 01.01. eines Jahres erst im folgenden Kindergartenjahr (01.09.) im KiBiG.web berücksichtigt wird. Erfolgt der Wohnortwechsel nach dem 01.09. eines Jahres, wird der Wechsel erst ab dem neuen Bewilligungszeitraum (01.01. des Folgejahres) berücksichtigt.

Für planerische Zwecke sind die Daten in diesem Kapitel nicht geeignet, da eine Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen aktuellere und genauere Daten³⁸ erfordert. Auch zur Erstellung von Prognosen eignen sich die Daten aus dem JuBB-Geschäftsbericht nicht – sie dienen ausschließlich der Rückschau.

³⁷ Die Plätze lt. Betriebserlaubnis, die in diesem Geschäftsbericht ausgewiesen werden, beziehen sich auf die Eintragungen im KiBiG.web (Stand 15.11.2019).

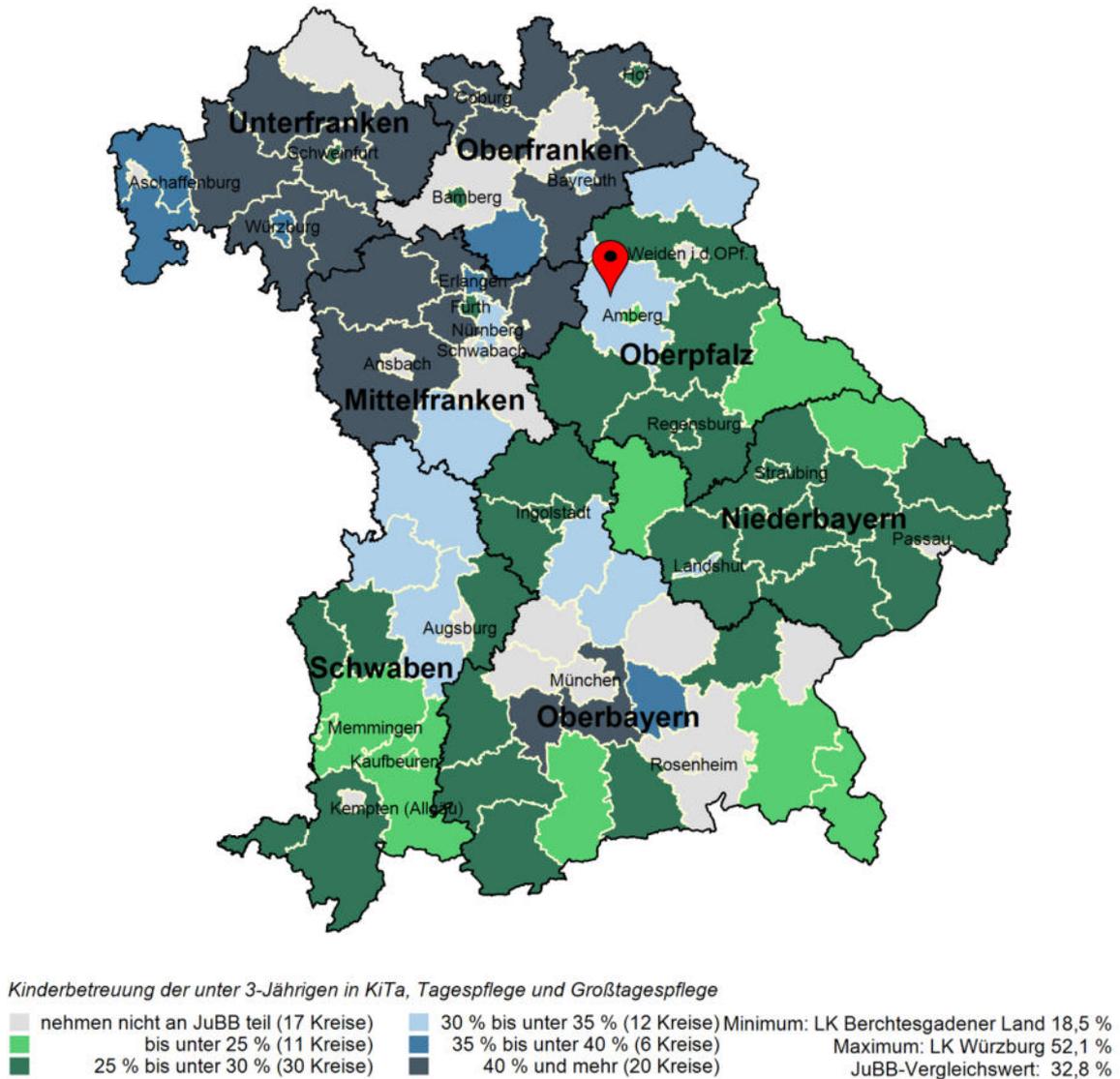
³⁸ Auch bei den ausgewiesenen Plätzen lt. Betriebserlaubnis kann es zu Ungenauigkeiten kommen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass im KiBiG.web nur ein gültiger Wert pro Jahr eingetragen werden kann und die vorherigen dadurch überschrieben werden. Ändert sich eine Betriebserlaubnis unterjährig, kann es durch die Eintragungspraxis zu Abweichungen kommen.



4.1 Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach

Die Betreuungsquote von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Alter von unter drei Jahren lag im Jahr 2019 im Landkreis Amberg-Sulzbach bei 30,2 % (JuBB-Vergleichswert³⁹: 32,8 %).

Abbildung 32: *Betreuungsquoten von Kindern im Alter von unter drei Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2019)⁴⁰*



Quelle: KiBiG.web, Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

³⁹ Der JuBB-Vergleichswert wird aus den Jahresdurchschnittsdaten der an JuBB teilnehmenden Jugendämter gebildet (Stand 16.01.2020: 79 von 96 Jugendämtern).

⁴⁰ Die für die Berechnungen in der Grafik verwendeten Daten beziehen sich auf 2019 und wurden am 16.01.2020 im KiBiG.web abgerufen. Eine Korrektur der Daten durch die Jugendämter ist nicht erfolgt. Abhängig von den Eintragungen zum Stichtag kann es demnach zu Abweichungen kommen.



Tabelle 7: *Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren und genehmigte Plätze in Kindertagesstätten und (Groß-) Tagespflege für Kinder unter drei Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Regen (Jahresdurchschnittsdaten 2019)*

	Summe der EinwohnerInnen im Alter von unter 3 Jahren (3 Jahrgänge) *	Betreute Kinder	Betreuungsquote in % ⁴¹	Genehmigte Plätze ⁴²	Deckungsquote ⁴³ in %
Kindertagesstätten laut Betriebserlaubnis		838	30,2	782	28,2
Tagespflege ^{44 45} mit Förderung nach BayKiBiG		27	1,0	132	4,7
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		0	0,0	0	0,0
Gesamt	2.777	865 **	31,2	914 **	32,9

* Stand der EinwohnerInnendaten: 31.12.2018

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

Quelle: *KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

⁴¹ Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-) Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

⁴² Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand 15.11.2019).

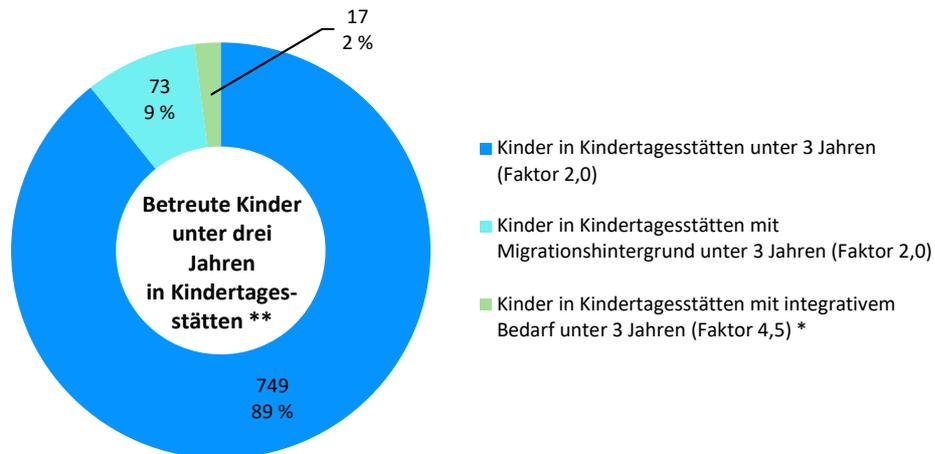
⁴³ Die Deckungsquote gibt den Anteil der genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis in Kindertagesstätten und (Groß-) Tagespflege für Kinder einer Altersgruppe in Bezug auf die Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe an.

⁴⁴ Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.

⁴⁵ Die Pflegeerlaubnisse für die Tagespflege werden für Kinder zwischen 0 und 10 Jahren ausgestellt und nicht weiter nach Alterskategorien differenziert. Im Landkreis Amberg-Regen gab es 170 Pflegeerlaubnisse für 8.720 Kinder zwischen 0 und 10 Jahre. Die in der Tabelle ausgewiesene Zahl bezieht sich auf Kinder unter drei Jahren und wurde anteilig errechnet.



Abbildung 33: *Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2019)*

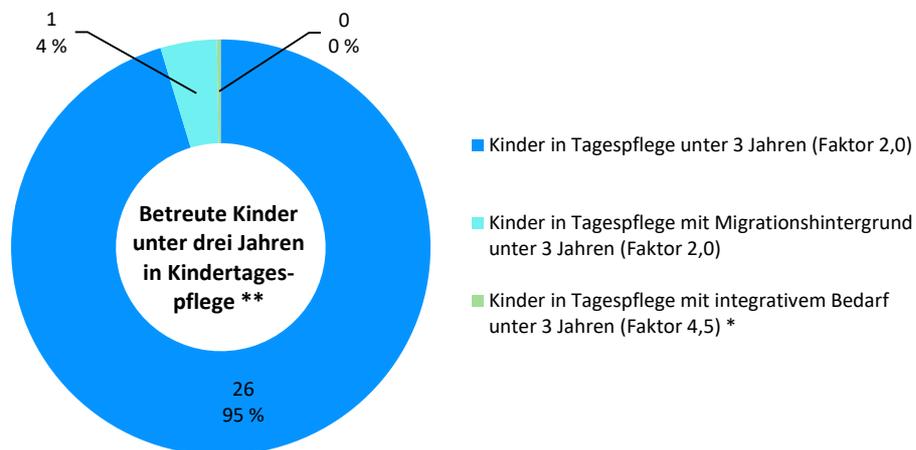


* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2019 im Landkreis Amberg-Sulzbach 838 Kinder unter drei Jahren in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: *KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

Abbildung 34: *Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in der Tagespflege gesamt (inkl. Großtagespflege) mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2019)*



* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2019 im Landkreis Amberg-Sulzbach 27 Kinder unter drei Jahren in Tagespflege (inklusive Großtagespflege) betreut.

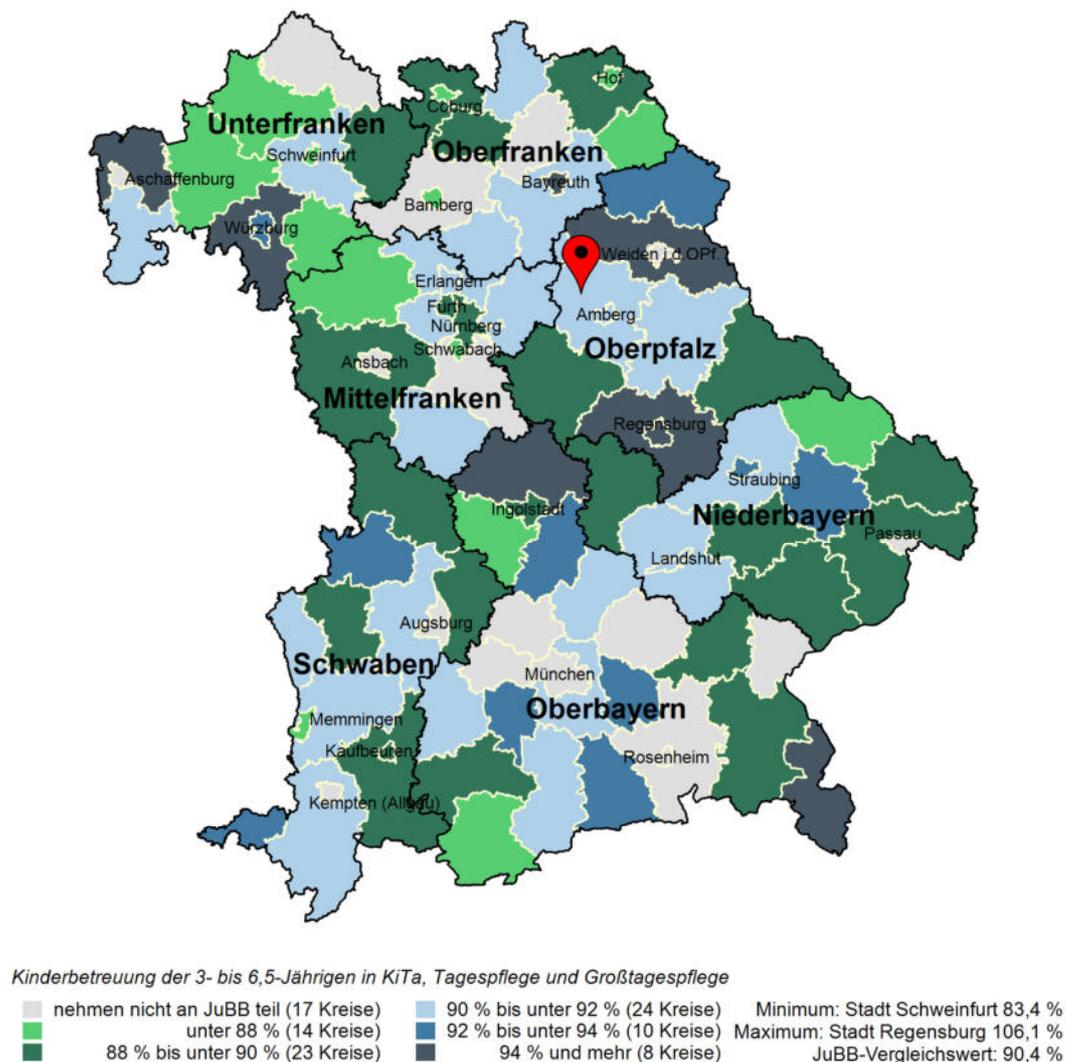
Quelle: *KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG*



4.2 Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt⁴⁶ aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach

Die Betreuungsquote von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt lag im Jahr 2019 im Landkreis Amberg-Sulzbach bei 90,2 % (JuBB-Vergleichswert⁴⁷: 90,4 %).

Abbildung 35: *Betreuungsquoten von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2019)⁴⁸*



Quelle: KiBiG.web, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁴⁶ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

⁴⁷ Der JuBB-Vergleichswert wird aus den Jahresdurchschnittsdaten der an JuBB teilnehmenden Jugendämter gebildet (Stand 16.01.2020: 79 von 96 Jugendämtern).

⁴⁸ Die für die Berechnungen in der Grafik verwendeten Daten beziehen sich auf das Berichtsjahr 2019 und wurden am 16.01.2020 im KiBiG.web abgerufen. Eine Korrektur der Daten durch die Jugendämter ist nicht erfolgt. Abhängig von den Eintragungen zum Stichtag kann es demnach zu Abweichungen kommen.



Tabelle 8: *Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und genehmigte Plätze für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten und (Groß-) Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach (Jahresdurchschnittsdaten 2019)*

	Summe der EinwohnerInnen im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt (3,5 Jahrgänge) ⁴⁹	Betreute Kinder	Betreuungsquote ⁵⁰ in %	Genehmigte Plätze ⁵¹	Deckungsquote ⁵² in %
Kindertagesstätten laut Betriebserlaubnis		2.680	90,2	2.717	91,5
Tagespflege^{53 54} mit Förderung nach BayKiBiG		7	0,2	35	1,2
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		0	0,0	0	0,0
Gesamt	2.971	2.687 **	90,4	2.752 **	92,6

* Stand der EinwohnerInnendaten: 31.12.2018

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

Quelle: *KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

⁴⁹ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

⁵⁰ Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-)Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

⁵¹ Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand 15.11.2019).

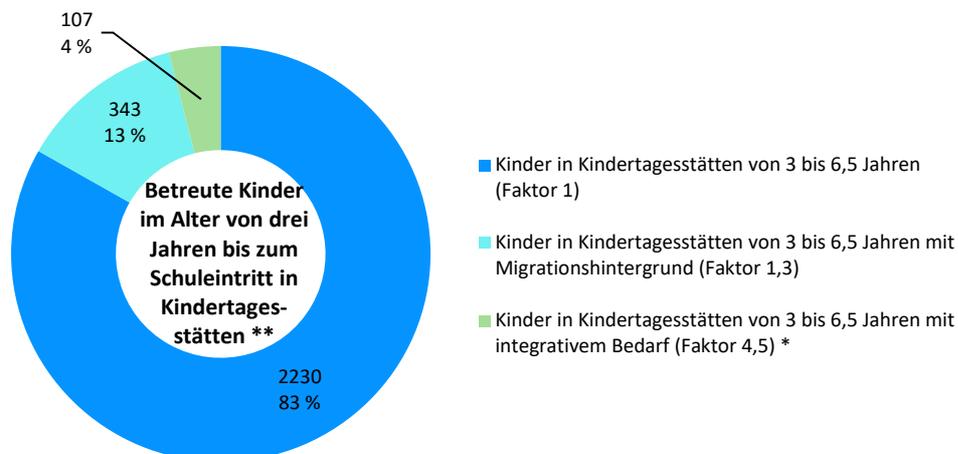
⁵² Die Deckungsquote gibt den Anteil der genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis in Kindertagesstätten und (Groß-) Tagespflege für Kinder einer Altersgruppe in Bezug auf die Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe an.

⁵³ Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.

⁵⁴ Die Pflegeerlaubnisse für die Tagespflege werden für Kinder zwischen 0 und 10 Jahren ausgestellt und nicht weiter nach Alterskategorien differenziert. Im Landkreis Amberg-Weizsach gab es 170 Pflegeerlaubnisse für 8.720 Kinder zwischen 0 und 10 Jahre. Die in der Tabelle ausgewiesene Zahl bezieht sich auf Kinder unter drei Jahren und wurde anteilig errechnet.



Abbildung 36: *Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt⁵⁵ in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2019)*



* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

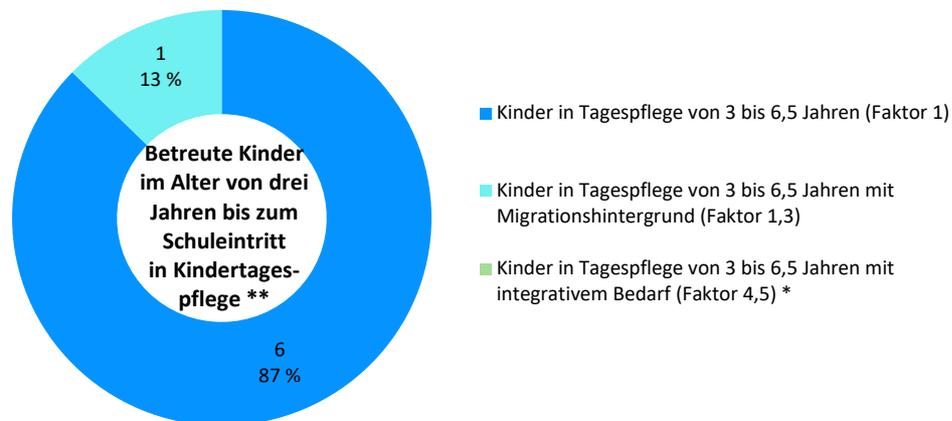
** Insgesamt wurden im Jahr 2019 im Landkreis Amberg-Weizsach 2.680 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: *KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

⁵⁵ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.



Abbildung 37: *Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt⁵⁶ in der Tagespflege (inkl. Großtagespflege) mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2019)*



* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2019 im Landkreis Amberg-Weizsach 7 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in der Tagespflege (inklusive Großtagespflege) betreut.

Quelle: *KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

⁵⁶ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.



4.3 Betreuung⁵⁷ von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach

Tabelle 9: *Betreute Schul Kinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren und genehmigte Plätze für Schul Kinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten und (Groß-) Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach (Jahresdurchschnittsdaten 2019)*

	Summe der EinwohnerInnen im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren (4 Jahrgänge) ***	Betreute Kinder	Betreuungsquote ⁵⁸ in %	Genehmigte Plätze ⁵⁹	Deckungsquote ⁶⁰ in %
Kindertagesstätten laut Betriebserlaubnis		259	7,5	179	5,2
Tagespflege^{61 62} mit Förderung nach BayKiBiG		1	0,0	3	0,1
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		0	0,0	0	0,0
Gesamt	3.435	260 **	7,6	182 **	5,3

* Stand der EinwohnerInnen Daten: 31.12.2018

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

*** Rechnerisch ein halber Jahrgang der 6- bis unter 7-Jährigen, die 7- bis unter 10-Jährigen in Gänze und rechnerisch ein halber Jahrgang der 10- bis unter 11-Jährigen

Quelle: *KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

⁵⁷ Berücksichtigt werden ausschließlich Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Nicht berücksichtigt sind schulische Angebote wie die Mittagsbetreuung und die offene oder gebundene Ganztagschule.

⁵⁸ Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-)Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

⁵⁹ Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand 15.11.2019).

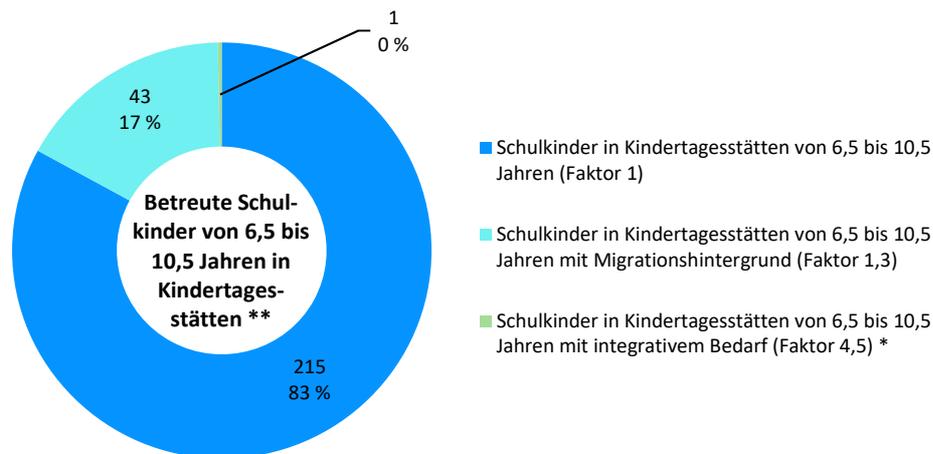
⁶⁰ Die Deckungsquote gibt den Anteil der genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis in Kindertagesstätten und (Groß-) Tagespflege für Kinder einer Altersgruppe in Bezug auf die Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe an.

⁶¹ Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.

⁶² Die Pflegeerlaubnisse für die Tagespflege werden für Kinder zwischen 0 und 10 Jahren ausgestellt und nicht weiter nach Alterskategorien differenziert. Im Landkreis Amberg-Sulzbach gab es 170 Pflegeerlaubnisse für 8.720 Kinder zwischen 0 und 10 Jahre. Die in der Tabelle ausgewiesene Zahl bezieht sich auf Kinder unter drei Jahren und wurde anteilig errechnet.



Abbildung 38: *Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2019)*

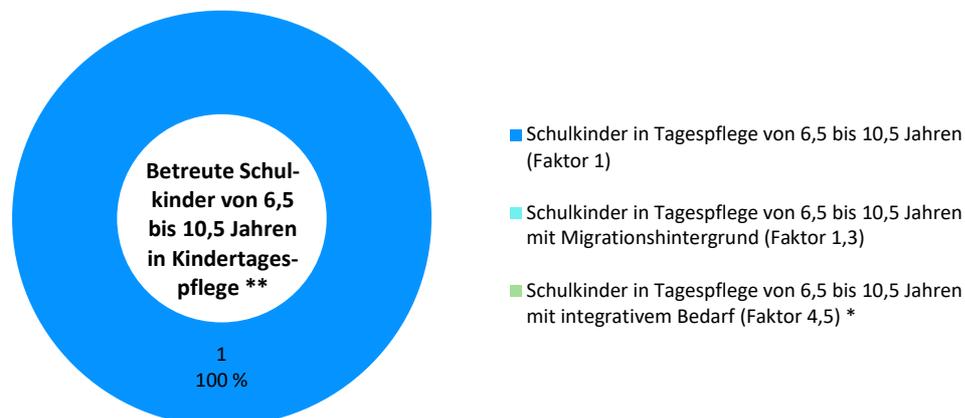


* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2019 im Landkreis Amberg-Regen 259 Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 39: *Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in Tagespflege (inkl. Großtagespflege) nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2019)*



* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2019 im Landkreis Amberg-Regen 1 Kinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in der Tagespflege (inklusive Großtagespflege) betreut.

Quelle: KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

4.4 Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten auf Gemeindeebene

Auf Ebene der Gemeinden können lediglich die vorhandenen Plätze und die Anzahl der betreuten Kinder im Alter von unter drei Jahren und im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen dargestellt werden.⁶³ Ausschlaggebend für die Zuordnung der betreuten Kinder ist der jeweilige Wohnort des Kindes, d. h. wie viele Kinder aus der jeweiligen Gemeinde betreut werden.

Tabelle 10: *Betreuungssituation für Kinder im Alter von unter 3 Jahren mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Amberg-Weizsach (Jahresdurchschnittsdaten 2019)*

	Anzahl der Kinder unter 3 Jahren	Betreute Kinder	Betreuungsquote in % *	Genehmigte Plätze **	Deckungsquote in % ***
Ammerthal	59	20	34,2	26	44,1
Auerbach i. d. OPf., St	227	98	43,1	47	20,7
Birgland	39	8	19,7	0	0,0
Ebermannsdorf	60	21	35,7	24	40,0
Edelsfeld	44	10	22,0	27	61,4
Ensdorf	55	17	31,7	24	43,6
Etzelwang	36	12	32,2	12	33,3
Freihung, M	59	26	44,1	28	47,5
Freudenberg	110	22	19,9	24	21,8
Gebenbach	27	19	71,6	22	81,5
Hahnbach, M	121	40	33,1	27	22,3
Hirschau, St	140	53	37,7	66	47,1
Hirschbach	17	3	20,1	0	0,0
Hohenburg, M	39	6	15,0	3	7,7
Illschwang	54	16	30,5	15	27,8
Kastl, M	63	22	34,9	15	23,8
Königstein, M	39	11	27,6	12	30,8
Kümmersbruck	275	109	39,7	98	35,6
Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg	61	13	20,9	12	19,7
Poppenricht	95	39	41,4	26	27,4
Rieden, M	59	18	31,2	24	40,6
Schmidmühlen, M	65	8	12,2	12	18,5
Schnaittenbach, St	111	23	20,3	14	12,6
Sulzbach-Rosenberg, St	484	145	29,9	110	22,7
Ursensollen	107	25	23,8	12	11,2
Vilseck, St	300	44	14,6	51	17,0
Weigendorf	31	10	30,9	0	0,0

* Die Betreuungsquote gibt hier den Anteil der in Kindertagesstätten betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

** Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand 15.11.2019).

*** Die Deckungsquote gibt hier den Anteil der genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis in Kindertagesstätten für Kinder einer Altersgruppe in Bezug auf die Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe an.

Quelle: *KiBiG.web / jugendamisinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

⁶³ Eine Zuordnung der betreuten Kinder in der Tagespflege auf Gemeindeebene ist im Rahmen des JuBB-Geschäftsberichtes nicht möglich. Ebenso erfolgt keine Darstellung für Grundschulkindern auf Gemeindeebene, da die Betreuung vom jeweiligen Grundschulsprengel abhängig ist.



Tabelle 11: *Betreuungssituation für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Amberg-Weizbach (Jahresdurchschnittsdaten 2019)*

	Anzahl der Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt (3,5 Jahrgänge)	Betreute Kinder	Betreuungsquote in % *	Genehmigte Plätze **	Deckungsquote in % ***
Ammerthal	70	68	97,7	75	107,1
Auerbach i. d. OPf., St	265	232	87,4	85	32,1
Birgland	43	34	79,1	75	174,4
Ebermannsdorf	74	76	102,9	95	128,4
Edelsfeld	65	59	90,1	50	76,9
Ensdorf	78	65	83,0	50	64,1
Etzelwang	33	35	107,1	25	75,8
Freihung, M	58	53	91,9	50	86,2
Freudenberg	124	118	95,5	125	100,8
Gebenbach	19	31	164,6	60	315,8
Hahnbach, M	163	128	78,7	143	87,7
Hirschau, St	128	122	95,6	146	114,1
Hirschbach	35	31	87,4	50	142,9
Hohenburg, M	38	33	86,8	39	102,6
Illschwang	64	55	86,3	70	109,4
Kastl, M	89	85	95,6	95	106,7
Königstein, M	39	37	95,1	50	128,2
Kümmersbruck	314	277	88,3	316	100,6
Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg	69	57	83,0	50	72,5
Poppenricht	102	85	83,4	130	127,5
Rieden, M	70	62	88,3	50	71,4
Schmidmühlen, M	61	58	95,8	66	108,2
Schnaittenbach, St	114	111	97,7	100	87,7
Sulzbach-Rosenberg, St	539	474	87,9	542	100,6
Ursensollen	124	111	89,6	95	76,6
Vilseck, St	159	150	94,4	135	84,9
Weigendorf	35	30	86,9	0	0,0

* Die Betreuungsquote gibt hier den Anteil der in Kindertagesstätten betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

** Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand: 15.11.2019).

*** Die Deckungsquote gibt hier den Anteil der genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis in Kindertagesstätten für Kinder einer Altersgruppe in Bezug auf die Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe.

Quelle: KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5 Jugendhilfestrukturen

Dieses Kapitel ist in die Bereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz (5.1) Fallerhebung (5.2), Kostendarstellung (5.3) und Übersicht ausgewählter Kennzahlen für die kostenintensiven Hilfen im Bereich des SGB VIII im aktuellen Berichtsjahr (5.4) gegliedert.

Das Kapitel 5.1 dient zum Überblick über den Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz.

Im Kapitel Fallerhebung geben die Grafiken unter 5.2.1 zunächst einen Überblick, wie sich die Hilfefälle in 2019 auf die unterschiedlichen Hilfeformen verteilt haben.

Im Teil 5.2.2 werden die jeweiligen Hilfearten näher dargestellt und hinsichtlich vorab definierter Merkmale einzeln ausgewertet. Dieses Kapitel enthält zudem eine detaillierte Darstellung der Arbeit der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen (KoKi)

Der Abschnitt 5.2.3 bietet eine tabellarische Gesamtübersicht aller JuBB-Werte im Berichtszeitraum und einen Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres (Abschnitt 5.2.4).

Die Veränderungen im Verlauf der jeweils letzten 5 Jahre werden im Abschnitt 5.2.5 aufgezeigt und der Abschnitt 5.2.6 gibt einen Überblick über den Personalstand.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

In Kapitel 5.3 erfolgt neben einer tabellarischen Gesamtübersicht des Jugendhilfehaushaltes auch eine differenzierte Betrachtung der Kosten, sowohl auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB (ohne Kerngeschäft) als auch mit dem Fokus auf den kostenintensiven Hilfen (Kerngeschäft).

Dieses Kapitel enthält zudem Angaben und Fallzahlen für den Bereich der anderen Aufgaben der Jugendhilfe wie Inobhutnahmen, Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht und dem Jugendgericht, Adoption, Beistandschaften, Beurkundungen und Jugendhilfeplanung.

Seit dem Berichtsjahr 2010 werden in den Kapiteln 5.3.1. und 5.3.2 (bisher 4.2.1 und 4.2.2) die Kosten der §§ 29 und 52 SGB VIII gemeinschaftlich ausgewiesen sowie der § 52 SGB VIII nachrichtlich.

In Kapitel 5.4 ist eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die sich im aktuellen Berichtsjahr mit Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten beschäftigt, ausgewiesen.



5.1 Jugendarbeit, Jugendschutz, Jugendsozialarbeit

5.1.1 Jugendarbeit

Die Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Amberg-Weizsach

Die Kommunale Jugendarbeit ist die vom Jugendamt des Landkreises getragene Jugendarbeit.

Sie hat eine Schlüsselfunktion für die Planung, Förderung und Koordinierung der Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit: die kommunale Jugendarbeit hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Jugendamtes rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Kommunale Jugendarbeit arbeitet daher an einer möglichst optimalen Planung und Gestaltung, Förderung und Entwicklung von Infrastrukturen der Kinder- und Jugendarbeit. Sie ist weniger maßnahmenorientiert. Ihre Zielgruppe sind alle jungen Menschen bis 27 Jahre.

Im Bereich der Jugendarbeit arbeiten eine Kommunale Jugendpflegerin in Vollzeit, eine pädagogische Fachkraft für die Projekte Spielmobil, Heimatforscher, Taschengeldbörse und ELTERN TALK mit 19,5 Stunden und eine Verwaltungskraft mit derzeit 12 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit.

Konkret bedeutet dies die Wahrnehmung und Ausführung folgender Aufgaben:

Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben der Jugendarbeit sowie Fortbildung von Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit.

Aufgabenschwerpunkt ist in diesem Bereich die Jugendhilfeplanung für den Bereich der Jugendarbeit im Schulterschluss mit der Fachkraft für Jugendhilfeplanung des Jugendamtes, die Entwicklung von Gemeindejugendarbeit sowie die Beteiligung junger Menschen in allen Lebensbereichen im Landkreis.

- Im Jahr 2019 gibt es in 3 Gemeinden einen Jugendrat. In einer Gemeinde wurden Planungen zu einem Jugendtreff und einem Skatepark unter Einbeziehung einer Gruppe junger Menschen angestellt. Der Abschluss soll Mitte 2020 erfolgen. Es gab außerdem den Startschuss für ein neues Beteiligungsprojekt „sag wAS“, welches zunächst in den AOVE-Gemeinden realisiert werden soll und zusammen mit dem Kreisjugendring und der AOVE Geschäftsstelle umgesetzt wird.
- Das Partizipationsprojekt „Planspiel Heimat“ steht allen Grundschulen im Landkreis als Modellprojekt zur politischen Mitbestimmung von Kindern zur Verfügung. Im Jahr 2019 wurde es an insgesamt 6 Schulstandorten durchgeführt und hat 182 Schülerinnen und Schüler erreicht.
- Die in 2018 erstmals entstandene Zusammenarbeit mit dem Bezirksjugendring, Bayrischen Jugendring und dem Städte- und Gemeindetag für eine Bezirkskonferenz Kommunale Jugendpolitik wurde fortgeführt. Eingeladen waren alle Oberpfälzer BürgermeisterInnen. Das Thema lautete: Junge Menschen im Blick – Jugend und ihre (Lebens-)Räume. Die erneut sehr gelungene Veranstaltung soll in den Folgejahren im 2-Jahres-Rhythmus fortgeführt werden. Es ließen sich unmittelbare Auswirkungen der beiden Veranstaltungen aus 2018 und 2019 auf die Jugendarbeit in der Oberpfalz erfahren.
- Die AOVE Geschäftsstelle, der Kreisjugendring und die Kommunale Jugendarbeit haben ein neues Beteiligungsprojekt ins Leben gerufen und 2019 den Startschuss für die schrittweise Umsetzung im gesamten Landkreis gegeben. Junge Menschen zwischen 12 und 18 Jahren



sollen aktiv in ihrer Kommune mitwirken und sich an der Gestaltung ihrer Heimat beteiligen. Im Rahmen einer Abendveranstaltung können sie Kritik, Wünsche und Ideen u.a. zur Freizeitgestaltung und Infrastruktur in ihrer Gemeinde äußern. Die Ergebnisse werden in den politischen Gremien besprochen und realisierbare Vorschläge gemeinsam mit den Jugendlichen umgesetzt. So entsteht eine attraktive sowie aktive Jugendpolitik und die Identifikation mit der Region wird gefördert. Dies erhöht die Bleibeperspektive junger Menschen und damit die Vitalität einer Gemeinde. Gleichzeitig erfüllt die Gemeinde damit Art. 30 AGSG. In den nächsten Jahren soll das Projekt auf alle Landkreiskommunen ausgeweitet werden. Die dabei benannten auf den Landkreis bezogenen Themen werden wiederum in den an der Kreistagsperiode orientierten Planungszyklus der Jugendhilfeplanung eingespeist.

Im Rahmen der Fortbildung von Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit fanden 3 Module zur Jugendleiterschulungen statt, 1 weiteres musste mangels Teilnehmerzahlen abgesagt werden. Die Inhalte der Ausbildung entsprechen den Juleica-Qualitätsstandards und berechtigen zum Erhalt der Juleica (Jugendleitercard). 2019 wurden insgesamt 28 ehrenamtliche Jugendbetreuer geschult. Es gab außerdem ein Come together für ehrenamtliche Mitarbeiter des JAAMAS-Pool (Jugendarbeit Amberg und Amberg-Sulzbach) inklusive der Vorstellung der geplanten Veranstaltungen. Dieses war mit 17 Teilnehmern gut besucht. Die ehrenamtlichen Jugendleiter begleiten die Veranstaltungen, Ferienprogramme, Tagesfahrten der Kommunalen Jugendarbeit sowie des Kreisjugendrings im Landkreis Amberg-Sulzbach.

Fördern der Trägervielfalt und Motivieren freier Träger der Jugendhilfe – Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring

Kommunale Jugendarbeit und KJR arbeiten partnerschaftlich zusammen und pflegen Kooperationen bei Maßnahmen und Projekten. Der KJR nimmt auf Grundlage eines Rahmenvertrags im Landkreis Amberg-Sulzbach Aufgaben der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) wahr.

Die Jugendpflegerin nimmt regelmäßig an Vorstandssitzungen des Kreisjugendrings Amberg-Sulzbach teil und berät diesen. Im Jahr 2019 waren es 8 Sitzungen.

Für die Unterstützung der Jugendverbände im Landkreis ist dem KJR die Bearbeitung der Fördermittelvergabe für Jugendverbände sowie die Auszahlung derselben übertragen. Der Jugendhilfeausschuss legt die Richtlinien fest und wird jährlich über die Vergabe in Kenntnis gesetzt. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 172.676 € für den Kreisjugendring sowie die Jugendverbandsarbeit im Landkreis abgerufen.

Die gemeinsame Servicestelle von KoJa und KJR verleiht eine bunte Auswahl Materialien an die Jugendarbeit im Landkreis.

Ein weiteres gemeinsames Projekt ist die Taschengeldbörse AS zur Förderung des Kontaktes zwischen Jugendlichen und Senioren. Sie vermittelt zwischen Jung und Alt und bietet dabei beiden Altersgruppen ein positives Erlebnis: Senioren erhalten Hilfe und Unterstützung, Jugendliche bekommen im Gegenzug ein kleines Taschengeld. Mit der Taschengeldbörse werden Brücken gebaut und das beiderseitige Verständnis füreinander wächst. Jung und Alt profitieren gleichermaßen voneinander und treten in einen guten und verständnisvollen Austausch, leben und erleben ein soziales Miteinander der Generationen.

Beratung von Institutionen, kreisangehörigen Gemeinden und Multiplikatoren wie Jugendbeauftragte, Ausbilder, Lehrer usw.

2019 fanden 2 Vernetzungs- und Planungstreffen mit den Jugendbeauftragten statt. Zum Ende des Jahres fand ein großes Abschlusstreffen statt, da die Wahlperiode endete und 2020 die



Kommunalwahlen stattfinden werden. Das bringt möglicherweise die personelle Neubesetzung der Jugendbeauftragten mit sich. Die Kommunale Jugendarbeit steht den Jugendbeauftragten darüber hinaus jederzeit als Ansprechpartner und Fachberatung zur Verfügung. In Zahlen bedeutet dies ca. 15 vor Ort Termine und mind. 40 Kontakte im Jahr 2019.

Die KoJa berät Vereine und Verbände bei Angeboten im Ferienprogramm und aktuellen Rechtsfragen (z.B. §72a SGB VIII).

Koordination und Vernetzung von Arbeitskreisen, Gremien und Jugendverbänden, aber auch von Maßnahmen und Angeboten der Jugendarbeit

2019 erfolgte eine regelmäßige Teilnahme an themenorientierten Arbeitskreisen (AK Jugendschutz, AK gegen sexualisierte Gewalt, Mobiles Erfahrungsfeld der Sinne, AK Bündnis für Familie). Diese finden in der Regel viertel- bis halbjährlich statt.

Darüber engagiert sich die KoJa im Leitbildprozess des Landkreises und ist Mitglied der Nachhaltigkeitskonferenz für den Schwerpunkt Ehrenamt.

Die Maßnahmen und Angebote der KoJa waren 2019 auf ca. 650 Teilnehmerplätze für alle Kinder und Jugendlichen im Landkreis ausgelegt (ohne Präventionsangebote, ohne Heimatforscher/Planspiel Heimat). Konkret angeboten wurde:

- Kooperationsveranstaltungen mit der Kommunalen Jugendarbeit in Amberg, vor allem die „Überraschungs-Wochen“. Diese finden jeweils in der ersten Ferienwoche statt und haben neben dem Freizeit- und Bildungscharakter für die Kinder den Charme, dass sich die Aktionszeiten mit dem Arbeitsalltag der Eltern gut vereinbaren lassen. 2019 wurden 4 Überraschungswochen für insgesamt 120 Kinder angeboten. 45 Anmeldungen gingen bei der KoJa ein.
- Kooperationsveranstaltungen mit dem Kreisjugendring, wie ein gemeinsames Ferienprogrammheft, Maxl Spielebus (insgesamt knapp 500 Kinder), die deutsch-schottische Jugendbegegnung inklusive vier vorbereitender Abendtermine, Danke-Feier für Ehrenamtliche u.v.m..

Leitung und Betrieb der Freizeitstätte Weißenberg

Der Landkreis Amberg-Weizbach betreibt im Ort Weißenberg der Gemeinde Edelsfeld die Jugendfreizeitstätte Weißenberg, die von April bis Oktober geöffnet ist und Jugendgruppen zur Verfügung steht. Dies ist ein Zeltplatz mit fest installierten Zelten und Versorgergebäude sowie vielen Freizeitmöglichkeiten vom Badeteich bis zum Volleyballfeld und Fußballplatz.

Bei der Kommunalen Jugendarbeit werden die Anfragen, Buchungen und Belegungen koordiniert. Die Jugendpflegerin trägt Sorge für die Weiterentwicklung der Einrichtung und die pädagogische Ausrichtung. Sie hat die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Freizeitstätte und steht im engen Arbeitskontakt und Austausch mit den beiden Mitarbeitern der Freizeitstätte (Hausmeister und Platzwart).

Die Anzahl der Belegtage beläuft sich 2019 auf 114 Belegtage mit 29 Gruppen (1155 Besucherinnen und Besucher).



5.1.2 Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit findet im Landkreis Amberg-Sulzbach hauptsächlich im Rahmen von Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) statt.

JaS ist die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule unter Federführung des Jugendamtes. Gemäß § 13 SGB VIII ist Jugendsozialarbeit eine Aufgabe der Kommunen im Rahmen der Jugendhilfe.

Im Unterschied zu den Angeboten der Schule im Kontext von offener oder gebundener Ganztagschule richtet sich JaS nicht an die Schülerinnen und Schüler in ihrer Gesamtheit, sondern an einzelne, sozial benachteiligte Jugendliche und an junge Menschen, die durch ihr Verhalten, insbesondere durch erhebliche erzieherische, psychosoziale und familiäre Probleme, Schulverweigerung, erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft auffallen, deren soziale und berufliche Integration aufgrund von individuellen und/ oder sozialen Schwierigkeiten sowie aufgrund eines Migrationshintergrundes erschwert ist.

Durch den Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal direkt an der Schule wird ein Jugendhilfeangebot mit niederschwelligem Zugang geschaffen.

JaS gibt es im Landkreis Amberg-Sulzbach an den Mittelschulen Hahnbach, Hirschau, Krötensee Sulzbach-Rosenberg, Kümmersbruck, Schnaittenbach, Ursensollen, Vilseck, am Beruflichen Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg und am Sonderpädagogischen Förderzentrum Sulzbach-Rosenberg. Seit Beginn des Jahres 2018 hat sich JaS ebenfalls an der Pestalozzi-Grundschule sowie der Jahngrundschule Sulzbach-Rosenberg etabliert.

Alle vorhandenen JaS-Stellen werden über das entsprechende staatliche Förderprogramm des Freistaats Bayern gefördert.

Das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach ist Partner der oberpfalzweiten Krisenversorgung für Kinder und Jugendliche „Kopfhoch“. Diese möchte im Rahmen einer Chat- und Telefonberatung vor allem Kinder und Jugendliche erreichen, denen der persönliche Besuch einer Beratungsstelle, aus welchem Grund auch immer, schwer fällt. Neben der telefonischen Beratung bietet die Homepage kopfhoch.de Ratsuchenden verschiedene Möglichkeiten. Wer nicht gleich eine Einzelberatung möchte, kann auch zuerst durch das Forum stöbern. Häufig hilft dies schon, um eigene Lösungsansätze zu entwickeln oder sich einfach verstanden zu fühlen.

In der Einzelberatung haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, Kontakt mit einem der Fachberater aufzunehmen.

5.1.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz mit Information und Hilfestellung für junge Menschen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung wird im Kreisjugendamt durch die Kommunale Jugendarbeit geleistet.

Gezielt für Schulen bietet die KoJA in Kooperation mit der Stadt Amberg Theaterstücke zum Thema Rechtsextremismus, Mobbing und Aufklärung an, die für bestimmte Altersgruppen gebucht werden können. Auch im Programm für Schulen sind Ausstellungen zum Thema Nikotinprävention und Essstörungen. Im Jahr 2019 fanden 4 Theatertage mit bis zu zwei Aufführungen mit insgesamt 682 Schülerinnen und Schülern statt. Die Ausstellung zur Prävention von Tabakkonsum erreichte 387 Schülerinnen und Schüler.



Das 2018 als Pilotprojekt durchgeführte „Schlau statt blau“ wurde erweitert und mit sogenannten Peers durchgeführt. Insgesamt 10 Schülerinnen und Schüler des Gesundheitszweiges der FOS Amberg besuchten 8 Schulen im Landkreis und in der Stadt und erreichten mit ihrem Angebot gut 400 junge Menschen. In Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und der Kommunalen Jugendarbeit Amberg konnte hier ein guter Beitrag zur Alkoholaufklärung geleistet werden. Auch in den nächsten Jahren soll die Kooperation und der peer-to-peer Ansatz fortgeführt werden.

Die KoJa hat außerdem im Rahmen des Sommerferienprogramms mit dem Maxl Spielebus Rollups mit Kinderrechten erstellt. Die insgesamt 10 Ausstellungstafeln touren seit Schuljahresbeginn 2019/2020 an den Landkreisschulen. Begleitend zur Ausstellung wurde ein 3-stündiger Workshop erarbeitet, der Kinder stark machen soll im Umgang mit und in der Prävention sexualisierter Gewalt. Hier konnten fast wöchentlich ca. 20 Grundschüler/innen erreicht werden und es erzielt eine gute Wirkung.

Das Projekt ELTERNTALK der Aktion Jugendschutz Landarbeitsstelle Bayern e.V. hat sich mittlerweile im Landkreis Amberg-Sulzbach etabliert und bietet moderierte Gesprächsrunden für Eltern zu den Themen Medien, Konsum, Suchtvorbeugung und gesundes Aufwachsen in der Familie. 2019 wurden 56 Talks mit 335 Besucherinnen und Besuchern durchgeführt. Die Regionalbeauftragte nahm an 4 Schulungen / Fachtreffen teil, die Jugendpflegerin nahm an 2 Standorttreffen und einem Halbjahres-Gespräch teil. Im September wurde die seit Dezember 2018 vakante Honorarstelle der zweiten Regionalbeauftragten besetzt. Seitdem verstärkt die Mitarbeiterin das Team. Es konnten außerdem zwei syrische Moderatorinnen gewonnen werden, so dass Elterntalk nun auch in den Kreisen mit Migrationshintergrund bekannt wird.

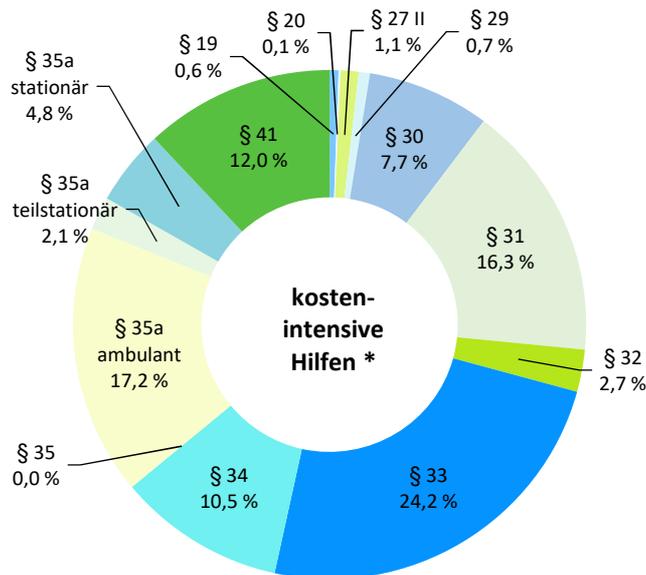


5.2 Fallerhebung im Bereich der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen

In den nächsten Kapiteln werden die Leistungen der Jugendhilfe, die durch das Kreisjugendamt im Bereich des Allgemeinen Sozialdienstes und der wirtschaftlichen Jugendhilfe geleistet werden genauer betrachtet und auch im Folgenden detailliert beschrieben.

5.2.1 Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII im Landkreis Amberg-Sulzbach⁶⁴

Abbildung 40: Verteilung der kostenintensiven Hilfen⁶⁵



* Im Berichtsjahr 2019 wurden im Landkreis Amberg-Sulzbach 711 kostenintensive Hilfen bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

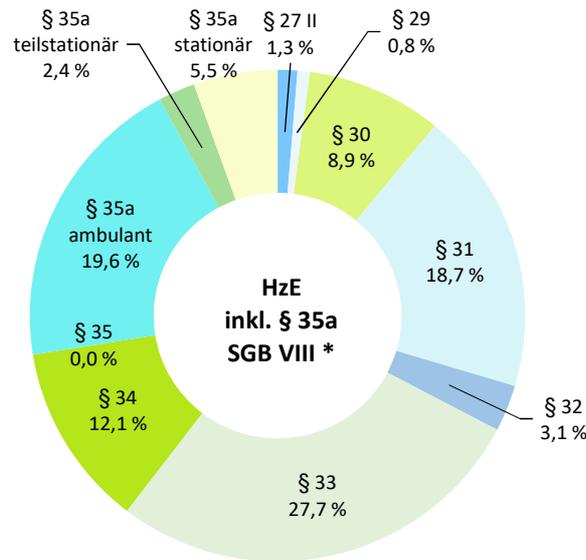
- § 27 II Hilfen zur Erziehung
- § 29 Soziale Gruppenarbeit
- § 30 Erziehungsbeistand
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33 Vollzeitpflege
- § 34 Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

⁶⁴ Detaillierte Zahlenübersicht siehe Kapitel 5.1.3.

⁶⁵ Aufgrund der im Berichtsjahr 2017 geänderten Zählweise der § 41er-Hilfen erfolgt eine gesonderte Ausweisung des § 41 SGB VIII im Diagramm. Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



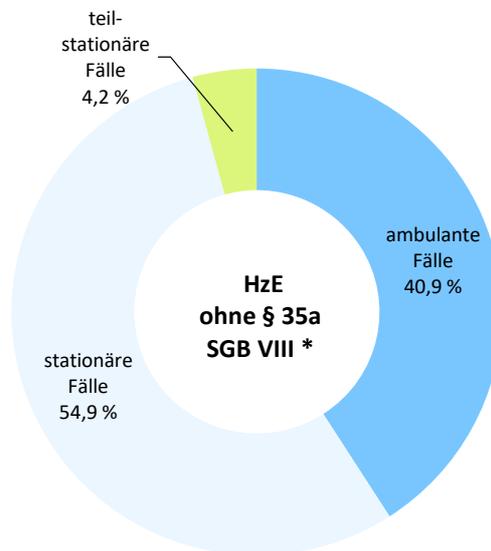
Abbildung 41: Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung⁶⁶



* Im Berichtsjahr 2019 wurden im Landkreis Amberg-Weizsach 621 Hilfen zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 42: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII)⁶⁷



* Im Berichtsjahr 2019 wurden im Landkreis Amberg-Weizsach 450 Hilfen zur Erziehung ohne Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

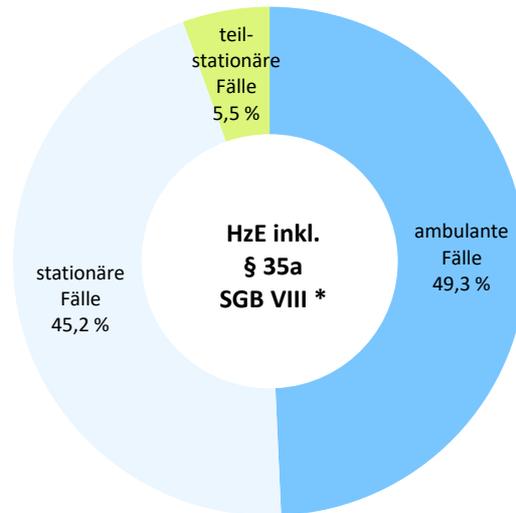
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁶ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁶⁷ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.



Abbildung 43: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII)⁶⁸



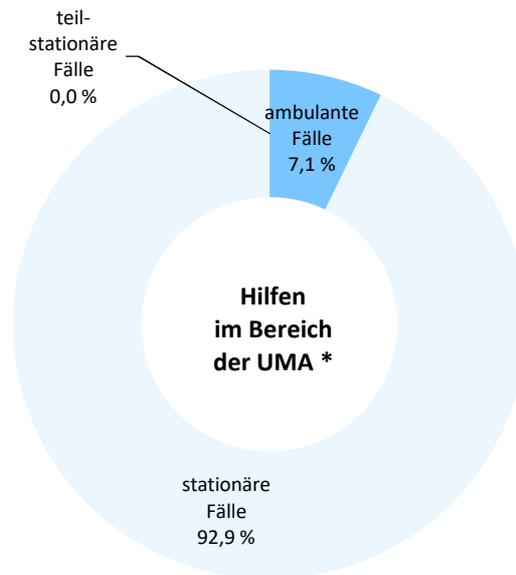
* Im Berichtsjahr 2019 wurden im Landkreis Amberg-Weizsach 621 Hilfen zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁸ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.



Abbildung 44: Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich der UMA (§§ 27 II, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII)⁶⁹



* Im Berichtsjahr 2019 wurden im Landkreis Amberg-Weizsach 14 Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁹ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.



5.2.2 Einzelauswertungen

5.2.2.1 Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 16, 19, 20 SGB VIII)

Förderung der Erziehung in der Familie im Bereich des § 16 SGB VIII wird im Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach federführend von der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen (KoKi) geleistet. Diese besteht seit 01.04.2010. Durch die KoKi erhalten werdende Eltern und Eltern mit Kindern von 0 Jahren bis zur Einschulung Beratung und Unterstützung in Bezug auf ihr Kind. Die Koki betreute im Jahr 2019 insgesamt 124 Fälle. Diese verteilten sich auf folgende Untergruppen: 30 waren alleinerziehend, 68 verheiratet oder lebten in Lebensgemeinschaften. In 29 Fällen kam es bereits während der Schwangerschaft zum Erstkontakt oder die Mutter erwartete im Beratungszeitraum ein weiteres Kind. Bei den restlichen Fällen handelte es sich um anonyme Beratungen oder Kurzzeitberatungen, bei denen genauere Umstände nicht bekannt wurden.

Seitens der Koki werden wöchentlich offene Sprechstunden an den Geburtskliniken der Region angeboten. Im Rahmen der Sprechstunde sollen Familien vor oder kurz nach der Geburt erreicht werden, um sie über Unterstützungsangebote zu informieren und/oder anderweitige Fragestellungen rund um die Geburt niedrigschwellig klären zu können. Auch wird die Arbeit der Koordinierungsstelle den jungen Eltern im Rahmen eines Besuches im Krankenzimmer vorgestellt und somit ein persönlicher Kontakt hergestellt.

Durch die offenen Sprechstunden und den Versand der Elternbriefe des BLJA, denen ein Flyer der örtlichen KoKi beigelegt ist, sind die Kontaktdaten der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen den meisten Eltern bekannt. Mit dem allerersten Elternbrief verschickt die KoKi als kleines „Begrüßungsgeschenk“ Söckchen für das Neugeborene. Die Familien nehmen aus diesen Gründen oftmals direkt Kontakt zur KoKi auf und sind nicht mehr auf die Vermittlung durch Netzwerkpartner angewiesen. Hier zeigt sich, dass die Koki im Landkreis fester Bestandteil der Angebotsstruktur geworden ist.

Ein neues Angebot im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienbildung, durch das Eltern Informationen über Angebote vor Ort bekommen können ist die neue interkommunale Plattform für Familien im Landkreis Amberg-Sulzbach und in der Stadt Amberg *menschenskind.de*. Diese stellt viele Bildungs- und Beratungsangebote in der Region dar. Konkret sind damit Angebote gemeint, bei denen ein Kind, Jugendlicher oder Erwachsener einen Lerneffekt erzielt oder seine persönlichen Kompetenzen erweitert. Die Plattform wird von Seiten des Landkreises durch die KoKi betreut. Mit *menschenskind.de* ist die Möglichkeit geschaffen, kinder- jugend-und familienbildende Angebote im weitesten Sinn an einem Platz zu finden. Auf *menschenskind.de* findet sowohl ein Bürger als auch ein Multiplikator durch zielgenaue Suchoptionen Angebote für sich und seine Familie. Damit gewährleistet *menschenskind.de* eine große Reichweite. Das gesamte Angebot ist auch in die Amberg-App integriert.

Es werden aber auch immer wieder Familien durch Netzwerkpartner, vor allem durch die Erziehungsberatungsstelle, Schwangerenberatungsstellen, die Frühförderstellen und den Allgemeinen Sozialdienst des KJA an die KoKi vermittelt.

Koki bietet Netzwerkpartnern das Angebot der „anonymen Fallberatung“. Das Angebot der anonymen Fallberatung wurde 2019 wie die Jahre zuvor vor allem von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen sowie der Frühförderstellen im Landkreis wahrgenommen.

Neben der Fallarbeit ist daher die zweite Säule der KoKi die Netzwerkarbeit. So ist die KoKi in unterschiedlichen Arbeitskreisen vertreten.

Auch im aktuellen Berichtsjahr fanden wieder einige Treffen mit Netzwerkpartnern statt. Hierbei war es den Netzwerkpartnern meist ein Anliegen, ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die KoKi erneut nahe zu bringen und die Arbeit des Kreisjugendamtes, insbesondere der KoKi, vorzustellen.

So fanden 2019 Treffen mit den beiden Frühförderstellen im Landkreis, dem Sozialpsychiatrischen Dienst, dem Institut für Frühpädagogik, der Volkshochschule, einer SVE und den Beratungslehrkräften statt. Hervorheben lassen sich die Treffen mit den Kinderärzten und den Gynäkologen im Landkreis.



Nachdem sich die Netzwerkarbeit in diesem Bereich jahrelang zäh gestaltete, konnten nun endlich umfangreichere Treffen stattfinden.

Des Weiteren beteiligte sich die KoKi 2019 wieder zweimal am Stillcafé des St.-Anna-Krankenhauses in Sulzbach-Rosenberg, was auch weiterhin geplant ist. Die KoKi Mitarbeiterinnen besuchen hin und wieder auch andere Stillcafé Vorträge, um mit entsprechenden Stellen in Kontakt zu treten.

Im Frühjahr gestaltete die KoKi außerdem eine Schulung der auszubildenden Tagesmütter beim Sozialdienst katholischer Frauen zum Thema Jugendamt und Frühe Hilfen.

In den letzten Jahren stellte die KoKi zudem die Jugendamts- und KoKi-Arbeit im Rahmen des Wahlfachs „Tagespflege“ am Berufsschulzentrum in Sulzbach-Rosenberg vor. Dies wurde auch im Herbst 2019 wieder beibehalten.

2019 wurde ein Großteil der Netzwerkarbeit und entsprechenden Netzwerktreffen wieder gemeinsam mit den KoKi-Fachkräften der Stadt Amberg durchgeführt, da die Netzwerkpartner die gleichen sind. Zudem gab es Planungsgespräche mit den KoKi-Kolleginnen der Stadt Amberg zu gemeinsamen Vorhaben.

Da in Amberg viele gemeinsame Netzwerkpartner aus dem Bereich der Jugend- und Gesundheitshilfe ansässig sind, stellt die gemeinsame Netzwerkarbeit für alle Beteiligten eine „win-win-Situation“ dar.

Mit dem von den Fachkräften sehr geschätzten Angebot „Forum Frühe Hilfen“ ist es den KoKi's gelungen, im Bereich der Frühen Hilfen eine gemeinsame fachliche Plattform für alle Akteure/Berufsgruppen im Bereich der Frühen Hilfen zu schaffen. 2019 standen die Foren unter den Themen Medien in der frühen Kindheit und Kinder psychisch kranker Eltern.

Die KoKi Amberg-Sulzbach beteiligte sich seit 2013 an der Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen im Landkreis Amberg-Sulzbach. Auch 2019 wurden entsprechende Förderanträge beim Bayerischen Landesjugendamt eingereicht und bewilligt. So konnte sich der Einsatz von Familienhebammen im Landkreis etablieren. Es stehen mittlerweile 7 Familienhebammen und Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen im Landkreis zur Verfügung. Durch die Verteilung der Wohnorte der Fachkräfte kann der Bedarf für den Landkreis soweit abgedeckt werden. Einzig in der Auerbacher Gegend mangelt es an Fachkräften, jedoch sind bisher immer Fachkräfte aus anderen Landkreisbereichen eingesprungen. Durch den Einsatz dieser Fachkräfte ist eine schnelle und unkomplizierte Hilfestellung für die Zielgruppe möglich, bei der es sich in erster Linie um sehr junge Mütter, Alleinerziehende, Familien in finanziellen Notlagen und mit psychischen Belastungen handelt.

Im Berichtsjahr wurde zusätzlich ein neuer Flyer unter dem Thema „an alles gedacht? – Checkliste für Schwangerschaft, Geburt und die Zeit danach“ entwickelt. Dieser wurde bereits an alle kinderärztliche und gynäkologische Praxen und die Hebammen im Umkreis versendet, damit sie vor Ort ausgelegt oder an Familien direkt weitergegeben werden können. Zudem werden die Checklisten im Rahmen der KoKi-Beratungen ausgegeben.

Der neue Checklisten-Flyer soll einen „frischen Wind“ in die Öffentlichkeitsarbeit der KoKi bringen und auf neuem Wege das Interesse der Familien im Landkreis an der KoKi wecken.

Seit 01.01.2013 erhalten alle Eltern von Neugeborenen im Landkreis Amberg-Sulzbach die Elternbriefe des Bayerischen Landesjugendamts. Ein monatlicher Versand erfolgt entsprechend dem aktuellen Alter und Entwicklungsstand des Kindes. Dieses Angebot wird weiterhin aufrecht erhalten. Die Rückmeldungen der Eltern zu den Elternbriefen fällt in der Mehrheit sehr positiv aus.



Die gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) und die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) stellen neben den klassischen Hilfen zur Erziehung (HzE) als Teil des „Kerngeschäftes“ im Jugendamt unverzichtbare, arbeits- und kostenintensive Leistungen dar, die im hohen Maße dem Erhalt und der Förderung von Familien dienen. Obwohl die Erhebungen im Rahmen von JuBB nur auf die Leistungen der Hilfen zur Erziehung abstellen, werden die §§ 19 und 20 SGB VIII zusätzlich erhoben.

5.2.2.1.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mütter bzw. Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben und aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes benötigen, ▪ schwangere Frauen vor der Geburt des Kindes.
Soll	<ul style="list-style-type: none"> ▪ in geeigneter Wohnform Betreuung und Unterstützung gewährleisten, ▪ dem Elternteil perspektivisch eine autonome Lebensführung gemeinsam mit dem Kind ermöglichen, ▪ die Entwicklung schulischer bzw. beruflicher Perspektiven des Elternteils fördern.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ intensive und individuelle Anleitung bei der Versorgung und Erziehung des Kindes, ▪ Training zu grundlegenden lebenspraktischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, ▪ Hilfe bei der Tagesstrukturierung, ▪ Abschluss einer schulischen bzw. beruflichen Ausbildung, ▪ Verselbstständigung der Mütter/Väter mit ihren Kindern.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none"> ▪ individuelle Betreuung durch einzel- und gruppenpädagogische Angebote, ▪ Beratung, ▪ Leistungen für den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie Krankenhilfe, ▪ eine Kindertagesbetreuung ist häufig Bestandteil dieser Betreuungsform.



Tabelle 12: Hilfen gemäß § 19 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2019	*
Hilfebeginn in 2019	*
Hilfeende in 2019	*
Fallbestand am 31.12.2019	*
Bearbeitungsfälle in 2019	4
Anteil weiblich *	100,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,5
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	17,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	*

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar; Daten kleiner/gleich 3 werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ausgewiesen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.2.1.2 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Familien, in denen ein Elternteil oder beide bei der Kinderbetreuung ausfallen und ▪ aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen das im Haushalt lebende Kind nicht betreuen können.
Soll	<ul style="list-style-type: none"> ▪ den verbleibenden Elternteil bei der Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützen, um dem Kind (Jugendliche sind hier ausgeschlossen) seinen familiären Lebensbereich zu erhalten.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt in Zusammenarbeit mit freien Trägern, ▪ Dorfhelferinnenstationen, ▪ Krankenkassen.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vorübergehende Unterstützung des verbleibenden Elternteils bei der Betreuung, d. h. Pflege, Beaufsichtigung und Versorgung des Kindes im elterlichen Haushalt.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ambulante Hilfe und Dienste im elterlichen Haushalt.

Tabelle 13: Hilfen gemäß § 20 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2019	*
Hilfebeginn in 2019	*
Hilfeende in 2019	*
Fallbestand am 31.12.2019	*
Bearbeitungsfälle in 2019	*
Anteil weiblich *	100,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,1
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,1
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	*

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar, Daten kleiner/gleich 3 werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ausgewiesen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.2.2 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung beinhalten sozialpädagogische Unterstützungsleistungen für Familien, Kinder und Jugendliche in problematischen Lebenslagen. Damit sollen familientrennende Maßnahmen vermieden werden. Die Familie soll, soweit möglich, ganzheitlich in die Lage versetzt werden, eigene Ressourcen zum Umgang und zur Lösung der Problemlagen zu aktivieren, um damit eigenständig sicher tragende Handlungskonzepte zur Problemlösung zu entwickeln. Alle Hilfeangebote müssen daher in einem qualifizierten Entscheidungsprozess verglichen und die optimale Hilfe für den Einzelfall ermittelt werden. Ausgangspunkt für diese Hilfe ist ein Hilfeplan.

Eine besondere Rolle beim Vollzug der §§ 27 ff. SGB VIII spielt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD). Er versteht sich als überwiegend familienbezogene, methodisch geleistete Sozialarbeit innerhalb eines eigenen Bezirks in unmittelbarem Kontakt zu KlientInnen. Er soll die Ursachen bestehender oder voraussichtlich entstehender Notsituationen und problematischer Lebenslagen erkennen. Durch rechtzeitige und vorbeugende Hilfe soll dadurch deren Verhinderung bzw. Beseitigung erreicht werden. Der ASD ist als übergreifender Dienst angelegt, mit einem Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung, die eine Dauer von sechs Monaten überschreitet, ist der Hilfeplan. Dieser wird vom ASD in Kooperation mit den jeweiligen Spezialdiensten im Jugendamt unter Beteiligung von Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten entwickelt.

Die Gesamtsumme der ambulanten Hilfen im Jahr 2019 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 184, das entspricht einem Anteil von 40,9 % an allen gewährten Hilfen.

Die Auswertungen in JuBB rechnen den § 27 II SGB VIII aus Praktikabilitätsgründen den ambulanten Hilfen hinzu, auch wenn hier teilweise stationäre oder teilstationäre Leistungen gewährt werden.

5.2.2.2.1 § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder und Jugendliche mit erzieherischem Bedarf.
Soll	<ul style="list-style-type: none"> ▪ negative Entwicklungen, die aus Erziehungsproblemen resultieren, ausgleichen, mindern, mildern, abstellen bzw. verhindern, ▪ eine dem Kindeswohl förderliche Erziehung gewährleisten.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt in Kooperation mit freien Trägern, Institutionen, Initiativen etc.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen werden insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 – 35 SGB VIII gewährt, sowohl im ambulanten, im teilstationären als auch im stationären Setting. Hier ist kein abschließender Katalog vorgegeben. Dies gewährt den Jugendämtern einen Spielraum im Hinblick auf die Gestaltung von bedarfsgerechten Hilfeangeboten. Ausschlaggebend in der Prüfung auf Geeignetheit und Notwendigkeit einer Hilfe, ist der erzieherische Bedarf im Einzelfall. Dabei soll das soziale Umfeld des Kindes bzw. des Jugendlichen miteinbezogen und nach Möglichkeit erhalten bleiben. ▪ Hilfemaßnahmen können auch im Ausland erbracht werden, sind aber nur dann zulässig, wenn nach Maßgabe der Hilfeplanung festgestellt wurde, dass dem Bedarf nur durch eine Hilfeebringung im Ausland entsprochen werden kann. Im Kontext der Hilfeplanung, kann die Auslandsmaßnahme mit Hinblick auf das Gesamtziel nur ein Teil eines inlandbezogenen Hilfskonzepts sein, in welchem auch eine Nachbetreuung beschrieben wird.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt in Kooperation mit freien Trägern, Institutionen, Initiativen etc.



Tabelle 14: Hilfen gemäß § 27 II SGB VIII

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2019	6	0
Hilfebeginn in 2019	2	0
Hilfeende in 2019	2	0
Fallbestand am 31.12.2019	6	0
Bearbeitungsfälle in 2019	8	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1	0
Anteil weiblich *	37,5 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	12,5 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,5	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,5	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	59,00 Monate	-
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	59,00 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	6,2	0,0

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.2.2.2 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII), regelhaft „ältere Kinder und Jugendliche“.
Soll	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen, ▪ auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Soziale Gruppenarbeit (SGA) ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung, die auf der Grundlage einer entsprechenden Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung erbracht wird. Als Hilfe zur Erziehung verfolgt sie das Ziel, unter Verwendung gruppenpädagogischer und -didaktischer Methoden die soziale Handlungsfähigkeit des einzelnen zu erweitern, neue Bewältigungsstrategien und positive Verhaltensalternativen im Alltag zu erlernen und einzuüben. Einzelfallarbeit, Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Nutzbarmachung des Sozialraums sind in der Regel Gegenstand der SGA.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sozialpädagogische Arbeit in und mit Gruppen.

Tabelle 15: Hilfen gemäß § 29 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2019	2
Hilfebeginn in 2019	3
Hilfeende in 2019	5
Fallbestand am 31.12.2019	0
Bearbeitungsfälle in 2019	5
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich *	20,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,3
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,7
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	3,4 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	1,5

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.2.2.3 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, BetreuungshelferInnen

Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII) nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, die aufgrund individueller Entwicklungsprobleme Unterstützung benötigen, ▪ Jugendliche und Heranwachsende nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), entweder als Weisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG) oder vom Jugendrichter angeordnete Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG. §§ 36 und 36a SGB VIII sind zu beachten.
Soll	<ul style="list-style-type: none"> ▪ den jungen Menschen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen, ▪ unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erziehungsbeistände und BetreuungshelferInnen leisten eine ambulante Erziehungshilfe für junge Menschen auf der Grundlage einer individuellen Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung, unter Einbezug der Personensorgeberechtigten. Diese Hilfeart kann einen präventiven oder auch resozialisierenden Charakter haben. Ihr Einsatz ist geeignet, ggf. stationäre Hilfen zu vermeiden. Durch Information, Beratung und begleitende Hilfe soll die sozialpädagogische Fachkraft in der Betreuung des jungen Menschen darauf hinwirken, dass eine kritische Auseinandersetzung mit Person, Familie und Umfeld geschieht und so ein soziales Lernen angestoßen werden kann. Das Erkennen und Fördern individueller Kompetenzen des jungen Menschen steht im Vordergrund der methodischen Arbeit.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none"> ▪ individuelle Freizeitangebote, ggf. erlebnispädagogisch ausgerichtet, ▪ Vermittlung anderweitiger Unterstützungsangebote, u. U. in Kombination mit anderen Hilfen zur Erziehung (§§ 29 oder 31 SGB VIII), ▪ Kontakte zu Ämtern, Schulen und Ausbildungsstellen usw.



Tabelle 16: Hilfen gemäß § 30 SGB VIII

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2019	23	1
Hilfebeginn in 2019	32	0
Hilfeende in 2019	31	1
Fallbestand am 31.12.2019	24	0
Bearbeitungsfälle in 2019	55	1
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	3	0
Anteil weiblich *	52,7 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	14,5 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	3,4	0,1
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	8,5	0,2
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	9,1 Monate	1,0 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	9,4 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	21,7	0,1

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.2.2.4 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Familien mit Kindern bzw. Jugendlichen, die sich in schwierigen Situationen befinden.
Soll	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen beraten sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none"> ▪ öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine intensive ambulante Form der Erziehungshilfe. Sie soll Familien in schwierigen Situationen oder (chronischen) Strukturkrisen in ihrer Erziehungskraft stärken und bedarf der Mitwirkung der gesamten Familie.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none"> ▪ intensive Beratungsangebote, ▪ Hilfestellung und Begleitung bei lebenspraktischen Aufgaben, ▪ Unterstützung, Förderung und Stabilisierung familiärer Ressourcen, ▪ Einbeziehung des sozialen Umfelds.

Tabelle 17: Hilfen gemäß § 31 SGB VIII⁷⁰

Fallbestand am 01.01.2019	70
Hilfebeginn in 2019	46
Hilfeende in 2019	56
Fallbestand am 31.12.2019	60
Bearbeitungsfälle in 2019	116
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	6
Von SPFH betroffene Kinder	228
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	7,1
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	15,7
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	16,5 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	71,7

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷⁰ Inklusive der im Berichtsjahr im Hilfeverlauf volljährig gewordenen junge Menschen.



5.2.2.3 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Im Gesetz ist besonders die Tagesgruppe benannt. Die Kinder oder Jugendlichen wohnen wie bei den ambulanten Maßnahmen weiterhin zu Hause, gehen aber täglich, in der Regel heißt das werktags, zu festgelegten Zeiten in eine Gruppe. Dort gibt es häufig eine gemeinsame Mahlzeit, die Hausaufgaben werden begleitet und im Spiel mit den anderen Kindern werden soziale Fertigkeiten trainiert.

Die Gesamtsumme der teilstationären Hilfen im Jahr 2019 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 19, das entspricht einem Anteil von 4,2 % an allen gewährten Hilfen.

5.2.2.3.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder und Jugendliche ab dem Schulalter mit signifikanten Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.
Soll	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Entwicklung von Mädchen und Jungen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Arbeit mit der Familie fördern. ▪ Nach Möglichkeit soll hierdurch der Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie ermöglicht werden.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppenpädagogik, pädagogisch-therapeutischen Individualleistungen sowie Elemente eines auf den Einzelfall bezogenen sozialräumlichen Handelns, ▪ Begleitung der schulischen Förderung, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen durch Elternarbeit.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung in einer heilpädagogischen Tagesstätte oder in einer geeigneten Form der Familienpflege.

Tabelle 18: Hilfen gemäß § 32 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2019	13
Hilfebeginn in 2019	6
Hilfeende in 2019	6
Fallbestand am 31.12.2019	13
Bearbeitungsfälle in 2019	19
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich *	31,6 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	2,6
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	18,2 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	14,0

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.2.4 Stationäre Hilfen zur Erziehung

Diese Maßnahmen bedeuten eine Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb der Herkunftsfamilie. Sie werden in der Regel erst eingesetzt, wenn andere Hilfen innerhalb der Familie nicht zur gewünschten Veränderung geführt haben oder von vornherein deutlich ist, dass sie nicht Erfolg versprechend sind. Ziel ist in der Regel die Rückführung in die Familie oder bei Jugendlichen oder Heranwachsenden eher die Verselbstständigung in einer eigenen Wohnung.

Die Gesamtsumme der stationären Hilfen im Jahr 2019 (ohne § 35a SGB VIII) betrug 247 Fälle, das entspricht einem Anteil von 54,9 % aller gewährten Hilfen.

5.2.2.4.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none">▪ Kinder und Jugendliche, deren Eltern nicht in der Lage sind, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen notwendig und geeignet ist,▪ besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche.
Soll	<ul style="list-style-type: none">▪ entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen diesem eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none">▪ Jugendamt bzw. freien Trägern in Kooperation mit geeigneten Pflegefamilien.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none">▪ Erziehungshilfe, die persönlichen Bindungen Rechnung trägt,▪ Entwicklungsförderung für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche,▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soweit möglich,▪ Integration in die Pflegefamilie und das neue soziale Umfeld.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none">▪ Eignungsfeststellung von Pflegepersonen und Auswahl der Pflegeeltern im konkreten Einzelfall,▪ parallele Beratung und Unterstützung der Herkunfts- und auch der Pflegefamilie,▪ Kurse für Pflegepersonen zur Vorbereitung und Begleitung des Pflegeverhältnisses,▪ Koordinierung der Kontakte zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie bzw. Kind,▪ Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z. B. Bezirkssozialarbeit, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstelle),▪ Prüfung einer möglichen Rückkehroption und deren gründliche Vorbereitung und Begleitung,▪ Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zur Gewinnung von Pflegefamilien.



Tabelle 19: Hilfen gemäß § 33 SGB VIII⁷¹

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2019	155	2
Hilfebeginn in 2019	17	0
Hilfeende in 2019	38	1
Fallbestand am 31.12.2019	134	1
Bearbeitungsfälle in 2019	172	2
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	61	0
Übernahme durch § 86 VI SGB VIII	87	2
Anteil weiblich *	52,3 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	3,5 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	10,5	0,1
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	10,5	0,1
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	50,3 Monate	13,0 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	51,3 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	145,8	1,8

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung gestaltete sich wie folgt:

Tabelle 20: Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung

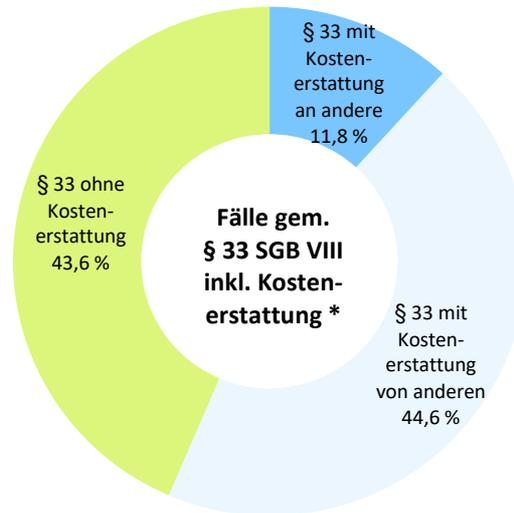
Fälle mit originärer Zuständigkeit des Jugendamts	Fälle mit Kostenerstattung von anderen Jugendämtern	Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter
85 (0 UMA)	87 (2 UMA)	23 (0 UMA)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷¹ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



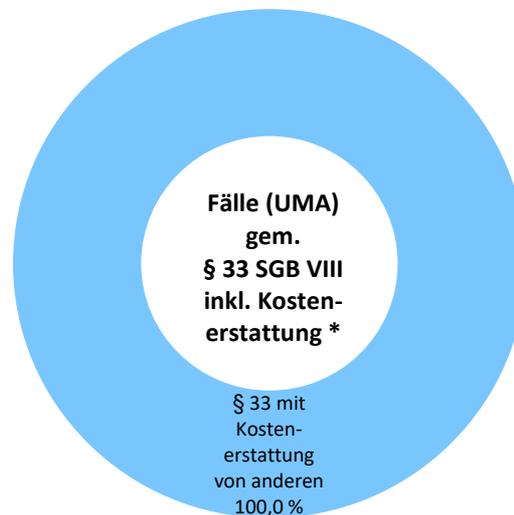
Abbildung 45: Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2019



* Im Berichtsjahr 2019 gab es im Landkreis Amberg-Sulzbach 195 Fälle gem. § 33 SGB VIII inklusive Kostenerstattung.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 46: Verteilung der UMA-Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2018



* Im Berichtsjahr 2019 gab es im Landkreis Amberg-Sulzbach 2 Fälle gem. § 33 SGB VIII inklusive Kostenerstattung im Bereich UMA.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.2.4.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen, die einer Erziehung außerhalb der Familie bedürfen.
Soll	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern mit dem Ziel <ul style="list-style-type: none"> - der Vorbereitung der Rückkehr in die Familie oder - der Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie oder - der Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betreuung und Erziehung in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform, ▪ Unterstützung bei der allgemeinen Lebensführung, ▪ Begleitung der Schul- oder Berufsausbildung des jungen Menschen, ▪ Elternarbeit.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterbringung über Tag und Nacht, ▪ materielle und pädagogische Versorgung, ▪ Leistungen der Krankenhilfe.

Tabelle 21: Hilfen gemäß § 34 SGB VIII

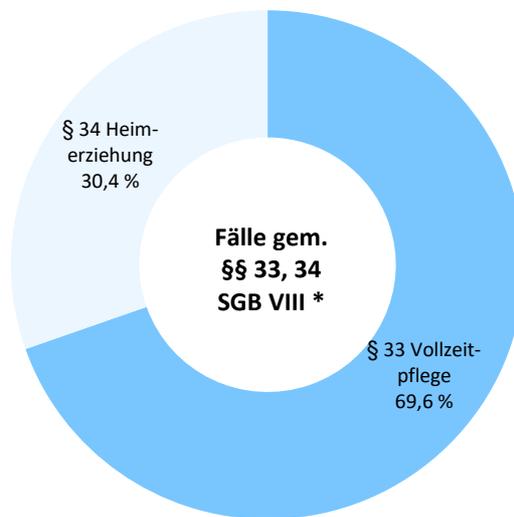
		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2019	37	3
Hilfebeginn in 2019	38	8
Hilfeende in 2019	38	2
Fallbestand am 31.12.2019	37	9
Bearbeitungsfälle in 2019	75	11
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	5	2
Betreutes Wohnen	0	0
Anteil weiblich *	49,3 %	9,1 %
Anteil Nicht-Deutsche	28,0 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	4,6	0,7
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	13,0	2,7
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	14,3 Monate	48,0 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	12,4 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	41,3	5,3

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



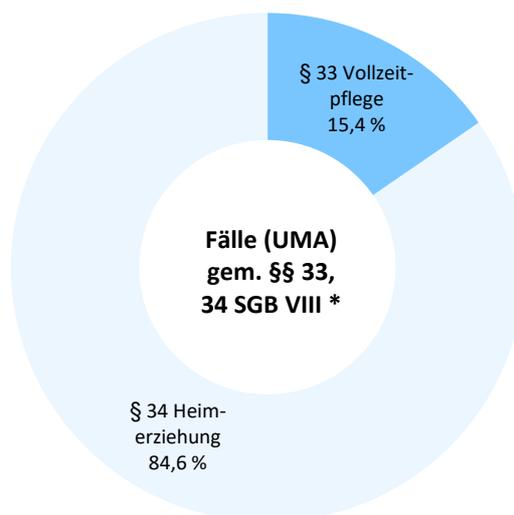
Abbildung 47: Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2019



* Im Berichtsjahr 2019 betrug die Gesamtzahl der Bearbeitungsfälle im Bereich Vollzeitpflege und Heimerziehung im Landkreis Amberg-Sulzbach 247.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 48: Verhältnis der UMA-Fallzahlen zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2019



* Für den Bereich UMA betrug die Gesamtzahl der Bearbeitungsfälle im Bereich Vollzeitpflege und Heimerziehung im Landkreis Amberg-Sulzbach im Berichtsjahr 2019 13.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.2.4.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none">▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII), Jugendliche (14 - 18 Jahre).
Soll	<ul style="list-style-type: none">▪ jungen Menschen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen,▪ regelhaft auf längere Zeit angelegt sein und den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen Rechnung tragen.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none">▪ Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none">▪ lebensweltliche und ganzheitliche Orientierung am jungen Menschen,▪ Mobilisierung und Stabilisierung von Motivation, Steigerung der Eigenwahrnehmung und Eigenverantwortung,▪ Entwicklung von Lebensperspektiven,▪ Entwicklung von positiven Konfliktlösungs- und Bewältigungsstrategien im sozialen Kontakt,▪ Aufbau von Beziehungsfähigkeit und Vertrauen.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none">▪ hohe Betreuungsintensität im persönlichen Kontakt als fachlicher Standard,▪ Beratung vorwiegend in Einzelgesprächen (orientiert an persönlichen Ressourcen und individuellen Zielen),▪ Kontakt mit Behörden und Institutionen,▪ Vermittlung schulischer und beruflicher Ausbildung bzw. Arbeitsaufnahme,▪ Vermittlung kultureller Besonderheiten,▪ Erlernen eines sinnvollen Ressourceneinsatzes materieller Güter (z. B. Haushaltsführung),▪ Betreuung in einer fremden Umgebung / Kultur,▪ Durchführung erlebnispädagogischer Maßnahmen (Transfer der Erfahrungen in die Alltagswelt, Vor- und Nachbetreuung),▪ Hilfen bei besonderen Problemlagen (z. B. Suchtgefährdung, Prostitution, Obdachlosigkeit etc.)

Im Berichtsjahr 2019 wurden keine Hilfen nach § 35 SGB VIII gewährt.



5.2.2.5 Eingliederungshilfen

Sind Kinder oder Jugendliche von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen, so gibt es die Möglichkeit, Hilfen gemäß § 35a SGB VIII zu gewähren. Die Hilfen können in drei Formen gewährt werden: ambulant, teilstationär und stationär in einer Einrichtung oder bei einer Pflegefamilie.

Ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII werden in der Jugendhilfeberichterstattung in der Erhebung unterteilt nach:

- Teilleistungsstörungen, worunter vorwiegend Probleme der Dyskalkulie und Legasthenie fallen,
- heilpädagogischer Einzeltherapie sowie
- sonstigen Maßnahmen, die geeignet erscheinen, eine Eingliederung seelisch behinderter (oder davon bedrohter) Kinder oder Jugendlicher zu gewährleisten.

5.2.2.5.1 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none">▪ Kinder und Jugendliche, die von einer seelischen Behinderung betroffen oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.
Soll	<ul style="list-style-type: none">▪ Eingliederungshilfe leisten,▪ drohende Behinderung verhüten,▪ Behinderung oder deren Folgen beseitigen oder mildern.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none">▪ Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe,▪ geeigneten Fachkräften zur Erbringung von (ambulanten) Leistungen gem. § 35a SGB VIII.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall ambulant, teilstationär, stationär oder durch eine geeignete Pflegeperson geleistet. Es handelt sich um einen eigenständigen und zweigliedrigen Tatleistungsbestand, wobei die Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger auftritt und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII sowie Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB IX erbringt. Der junge Mensch soll befähigt werden partizipativ am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben d. h. soziale Funktionen und Rollen aktiv, selbstbestimmt und altersgemäß ausüben. Diese Partizipation erstreckt sich auf das gesamte Leben in der Gemeinschaft wie z. B. Familie, Verwandtschafts- und Freundeskreis, Schule und außerschulische Betätigungsfelder.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none">▪ ambulante Beratung, Betreuung und Therapie,▪ teilstationäre Maßnahmen in Tageseinrichtungen bzw. Tagesgruppen,▪ Hilfe durch Pflegepersonen,▪ Hilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht oder sonstigen Wohnformen.



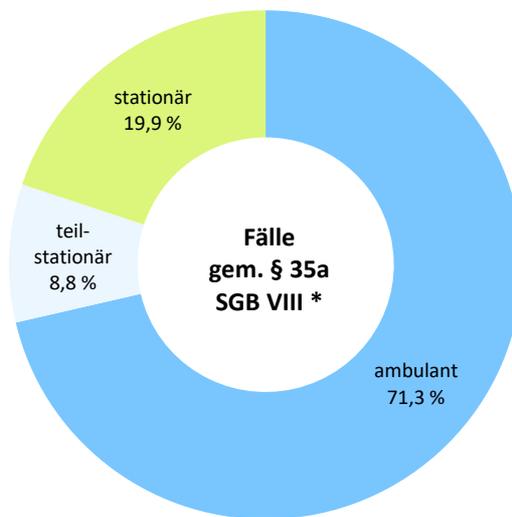
Tabelle 22: Hilfen gemäß § 35a SGB VIII

	ambulant	davon UMA	teilstationär	davon UMA	stationär	davon UMA
Fallbestand am 01.01.2019	94	0	7	0	23	0
Hilfebeginn in 2019	28	0	8	0	11	0
Hilfeende in 2019	32	0	4	0	11	0
Fallbestand am 31.12.2019	90	0	11	0	23	0
Bearbeitungsfälle in 2019	122	0	15	0	34	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0	1	0	2	0

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Abbildung 49: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jahr 2019



* Im Berichtsjahr 2019 wurden im Landkreis Amberg-Weizsach 171 Hilfen gemäß § 35a SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 50: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte UMA im Jahr 2019

Die Abbildung kann aufgrund fehlender Daten nicht dargestellt werden.

§ 35a SGB VIII ambulant

Bei den ambulanten Eingliederungshilfen gab es in 2019 bei den Teilleistungsstörungen 47 Bestandsfälle am 01.01.2019 und 3 Zugänge im laufenden Berichtsjahr. Heilpädagogische Einzeltherapie wurde mit Stand 01.01.2019 2-mal und im laufenden Jahr 0-mal gewährt. Andere Formen ambulanter Eingliederungshilfen gab es am 01.01.2019 45-mal, im laufenden Jahr kamen 25 Fälle dazu. Andere Formen der Eingliederungshilfe sind z.B. Schulbegleitung oder der Besuch einer Stütz- und Förderklasse.

33,6 % der HilfeempfängerInnen waren weiblich. 2,5 % der ambulanten Eingliederungshilfen wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen. Davon waren 0,0 % unbegleitete ausländische Minderjährige. Das entspricht einer Fallzahl von 0.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 18 Jahren“⁷² betrug im Erhebungsjahr 7,5.

Der Eckwert „Leistungsbezug“⁷³ des § 35a SGB VIII ambulant betrug im Jahr 2018 11,1 je 1.000 der 6- bis unter 18-Jährigen. D.h. 11,1 von 1.000 der 6- bis unter 18-Jährigen wurde ambulante Eingliederungshilfe gewährt.

Die durchschnittliche Laufzeit⁷⁴ einer beendeten ambulanten Eingliederungshilfe betrug 21,8 Monate. Es ergab sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl⁷⁵ von 91,5.

Tabelle 23: Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII

		davon / bei UMA		davon / bei UMA
Teilleistungsstörungen	Bestand am 01.01.2019: 47	0	Hilfebeginn in 2019: 3	0
Heilpädagogische Einzeltherapie	Bestand am 01.01.2019: 2	0	Hilfebeginn in 2019: 0	0
Andere Formen	Bestand am 01.01.2019: 45	0	Hilfebeginn in 2019: 25	0
Anteil weiblich *	33,6 %	-		
Anteil Nicht-Deutsche	2,5 %			
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	7,5	0,0		
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	11,1	0,0		
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	21,8 Monate	-		
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	91,5	0,0		

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷² Siehe Kapitel 6: Glossar – Eckwert Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen.

⁷³ Siehe Kapitel 6: Glossar – Eckwert Leistungsbezug.

⁷⁴ Siehe Kapitel 6: Glossar – Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

⁷⁵ Siehe Kapitel 6: Glossar – Durchschnittliche Jahresfallzahl.



§ 35a SGB VIII teilstationär

Tabelle 24: Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2019	7	0
Hilfebeginn in 2019	8	0
Hilfeende in 2019	4	0
Fallbestand am 31.12.2019	11	0
Bearbeitungsfälle in 2019	15	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1	0
Anteil weiblich *	33,3 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	13,3 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,9	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,4	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	7,3 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	8,8	0,0

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



§ 35a SGB VIII stationär

Tabelle 25: Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII

			davon / bei UMA
Bearbeitungsfälle in 2019	34	davon 0 in betreutem Wohnen und 0 in einer Pflegefamilie	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	2		0
Anteil weiblich *	26,5 %		-
Anteil Nicht-Deutsche	2,9 %		
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	2,0		0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	3,1		0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	26,9 Monate		-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	23,2		0,0

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.2.6 Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Mit Erreichen der Volljährigkeit können junge Menschen Leistungen gem. § 41 SGB VIII beziehen. Eine Präzisierung der gewährten Leistung erfolgt über die Angabe des betreffenden Paragraphen aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfen. Dementsprechend werden Hilfen für junge Volljährige als Leistungen gem. § 41 SGB VIII iVm § xy SGB VIII ausgewiesen.

Wird ein junger Mensch im Berichtsjahr während des Hilfeverlaufs volljährig, so endet die betreffende Hilfe zur Erziehung bzw. die Eingliederungshilfe gem. § xy SGB VIII am Vortag des 18. Geburtstages. Am Tag des Erreichens der Volljährigkeit beginnt eine entsprechende Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII iVm § xy SGB VIII.

Im Hilfebereich „UMA“ werden unter § 41 SGB VIII Leistungen für diejenigen jungen Menschen subsumiert, die bei Hilfebeginn den Status „unbegleitet und minderjährig“ hatten.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none">▪ junge Volljährige von 18 bis 21 Jahren, Fortsetzung der Hilfe in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr.
Soll	<ul style="list-style-type: none">▪ jungen Volljährigen, die nicht altersgemäß gereift sind und die Verhaltens-, Entwicklungs- und Leistungsstörungen zeigen, Hilfen zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung anbieten.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none">▪ Jugendamt,▪ freien Trägern,▪ Einrichtungen.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none">▪ siehe §§ 27 III, IV, 28 – 30, 33 – 36, 39, 40, damit auch Maßnahmen iSv § 13 Abs. 2 SGB VIII.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none">▪ Beratung, Unterstützung, auch Unterbringung,▪ Vermittlung an weitere Beratungsstellen, Arbeits-, Gesundheitsamt z. B. Aids), Suchtberatung, Alkohol- und Drogenberatung.



Tabelle 26: Hilfen gemäß § 41 SGB VIII⁷⁶

		davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
Fallbestand am 01.01.2019	46	25
Hilfebeginn in 2019	39	10
Hilfeende in 2019	55	25
Fallbestand am 31.12.2019	30	10
Bearbeitungsfälle in 2019	85	35
Übernahmen durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich *	31,8 %	2,9 %
Anteil Nicht-Deutsche	42,4 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	24,9	10,3
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	24,6	10,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	11,4 Monate	10,8 Monate

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Einzelnen verteilen sich die jungen Volljährigen auf folgende Hilfearten:

Tabelle 27: Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten⁷⁷

Hilfearten	Bearbeitungsfälle in 2019	davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
§ 27 II	0	0
§ 29	5	wird nicht erfasst
§ 30	31	21
§ 33	9	0
§ 34	26	13
§ 35	0	wird nicht erfasst
§ 35a ambulant	6	0
§ 35a stationär	8	0

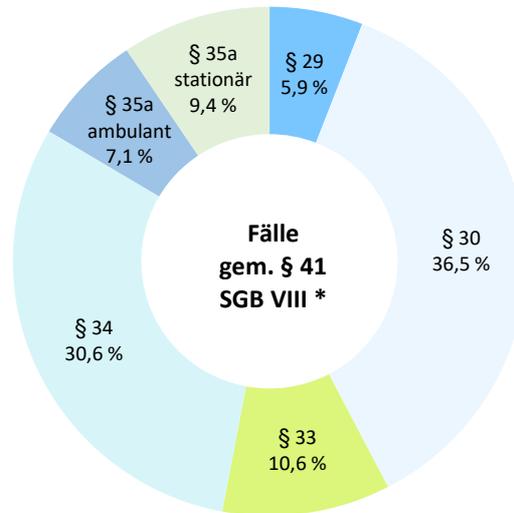
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷⁶ Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁷⁷ Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



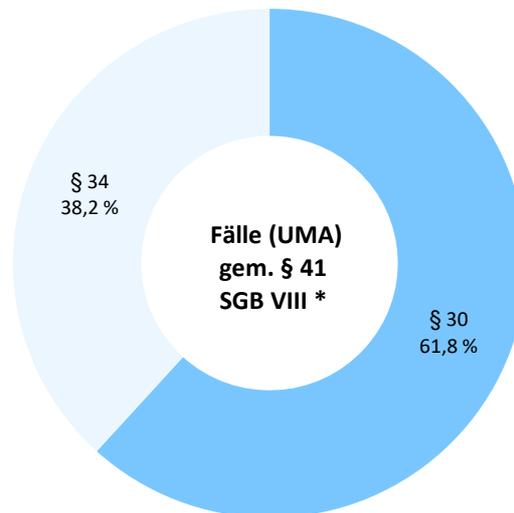
Abbildung 51: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten⁷⁸



* Im Berichtsjahr 2019 wurden im Landkreis Amberg-Sulzbach 85 Hilfen gemäß § 41 SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 52: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn nach Hilfearten (ohne § 29 SGB VIII)⁷⁹



* Für den Bereich UMA wurden im Berichtsjahr 2019 im Landkreis Amberg-Sulzbach 35 Hilfen gemäß § 41 SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷⁸ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁷⁹ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



5.2.3 Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte⁸⁰ für den Landkreis Amberg-Weilburg

Tabelle 28: Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2019⁸¹

	Absolute Fallzahl	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen *	Anteil an den gesamten HzE in %	Eckwert "Leistungsbezug"	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Durchschnittliche Jahresfallzahlen
§ 19	4	0,24	-	1,5	17,0	2,8
§ 20	1	0,06	-	0,1	-	1,0
§ 27 II	8	0,49	1,8	0,5	59,0	6,2
§ 29	5	0,31	1,1	0,7	3,4	1,5
§ 30	55	3,36	12,2	8,5	9,1	21,7
§ 31	116	7,09	25,8	15,7	16,5	71,7
§ 32	19	1,16	4,2	2,6	18,2	14,0
§ 33 ***	172	10,51	38,2	10,5	50,3	145,8
§ 34	75	4,58	16,7	13,0	14,3	41,3
§ 35	0	0,00	0,0	0,0	-	0,0
HZE gesamt **	450	27,50	100,0	34,3	22,2	302,1
§ 35a ambulant	122	7,46	-	11,1	21,8	91,5
§ 35a teilstationär	15	0,92	-	1,4	7,3	8,8
§ 35a stationär	34	2,08	-	3,1	26,9	23,2
§ 41 ***	85	24,93	0,0	24,6	11,4	37,8

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HzE gesamt“ nur noch die HzE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 II - 35 SGB VIII.

*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁸⁰ Siehe Kapitel 6: Glossar.

⁸¹ Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.



5.2.4 Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Tabelle 29: Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2018⁸²

	Zu-/Abnahme absolute Fallzahl (in % zum Vorjahr)	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen in % zum Vorjahr *	Eckwert "Leistungsbezug" in % zum Vorjahr	Zu-/Abnahme durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Zu-/Abnahme durchschnittliche Jahresfallzahlen
§ 19	-1 (-20 %)	-20,7 %	24,4 %	4,0	-0,9
§ 20	0 (0 %)	-0,9 %	-2,4 %	-	0,5
§ 27 II	-3 (-27,3 %)	-27,9 %	-27,9 %	40,0	1,2
§ 29	3 (150 %)	147,8 %	154,8 %	-	1,0
§ 30	3 (5,8 %)	4,8 %	3,8 %	0,3	-7,1
§ 31	-16 (-12,1 %)	-12,9 %	-9,9 %	-0,2	-10,8
§ 32	-10 (-34,5 %)	-35,1 %	-30,1 %	0,4	-2,7
§ 33 ***	-23 (-11,8 %)	-12,6 %	-12,6 %	27,9	-6,2
§ 34	-13 (-14,8 %)	-15,5 %	-19,2 %	-6,7	-8,7
§ 35	0 (-)	-	-	-	0,0
HzE gesamt **	-59 (-11,6 %)	-12,4 %	-12,4 %	4,1	-33,3
§ 35a ambulant	-23 (-15,9 %)	-16,6 %	-14,3 %	-1,9	-13,8
§ 35a teilstationär	-3 (-16,7 %)	-17,4 %	-15,1 %	-15,0	-3,3
§ 35a stationär	5 (17,2 %)	16,2 %	19,5 %	8,2	1,5
§ 41 ***	-27 (-24,1 %)	-21,0 %	-21,9 %	-0,8	-22,4

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HzE gesamt“ nur noch die HzE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 II - 35 SGB VIII.

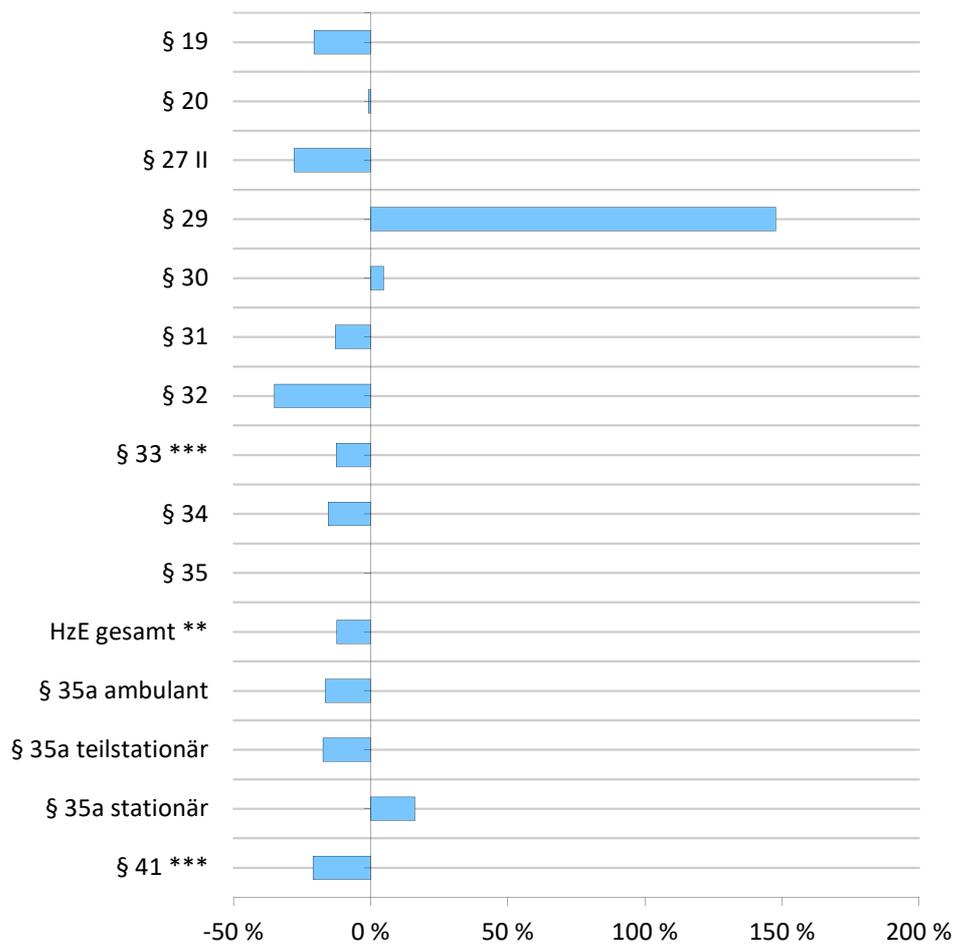
*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁸² Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.



Abbildung 53: Veränderungen der Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis unter 18-Jährigen (in %) zum Vorjahr *



* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter "HzE gesamt" nur noch die HzE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 II - 35 SGB VIII.

*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

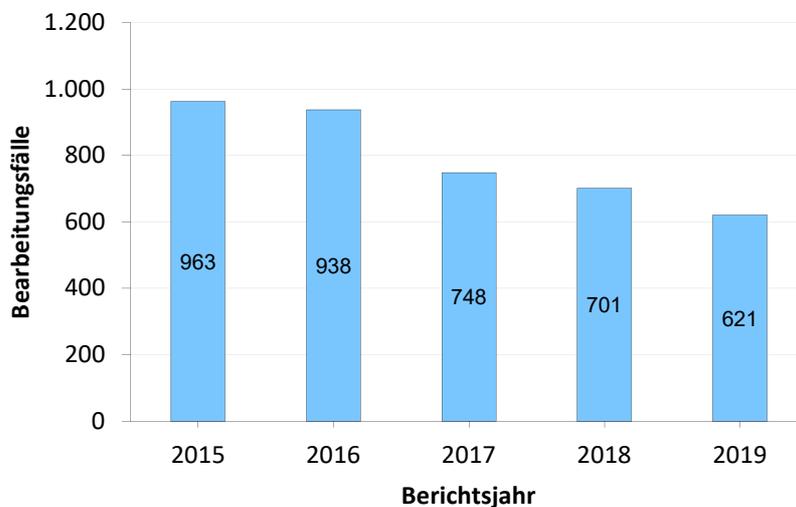
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.5 Veränderungen im Verlauf (2015 – 2019)⁸³

5.2.5.1 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen

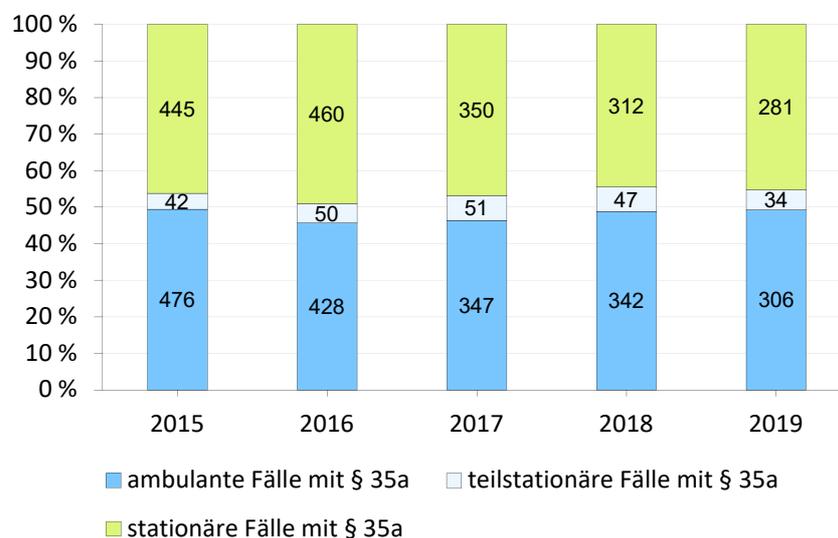
Abbildung 54: Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen⁸⁴



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.2.5.2 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 55: Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen⁸⁵



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁸³ Aufgrund veränderter Erfassung und Darstellung der Leistungen nach § 41 SGB VIII ab dem Berichtsjahr 2017 ist ein Vergleich der HzE-Daten mit den Vorjahren bzgl. der Hilfearten, die in Verbindung mit § 41 SGB VIII erbracht werden, nur eingeschränkt aussagekräftig, da die Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht mehr bei der jeweils zugehörigen Hilfeart erfasst, sondern als eigenständige Position ausgewiesen werden.

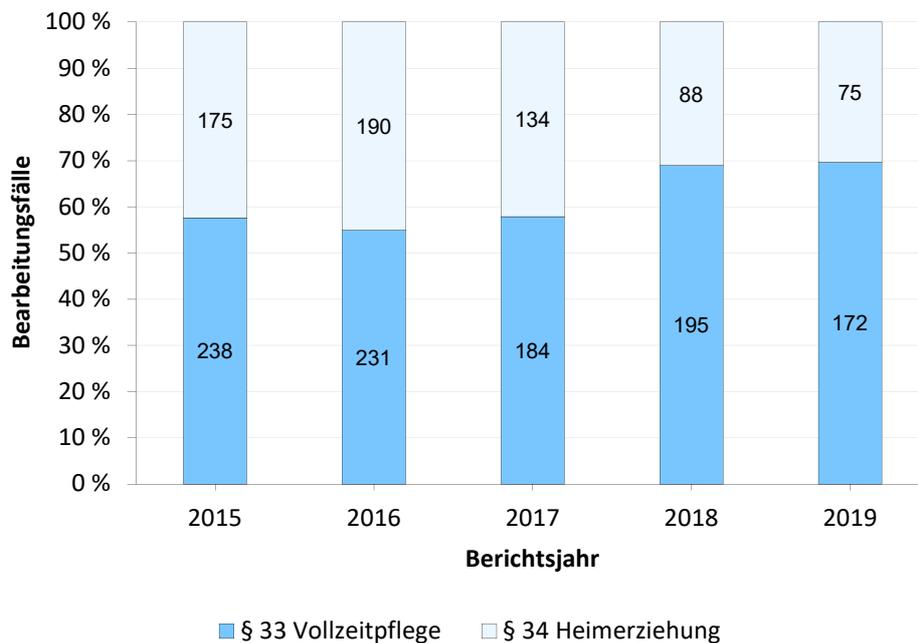
⁸⁴ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁸⁵ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



5.2.5.3 Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung

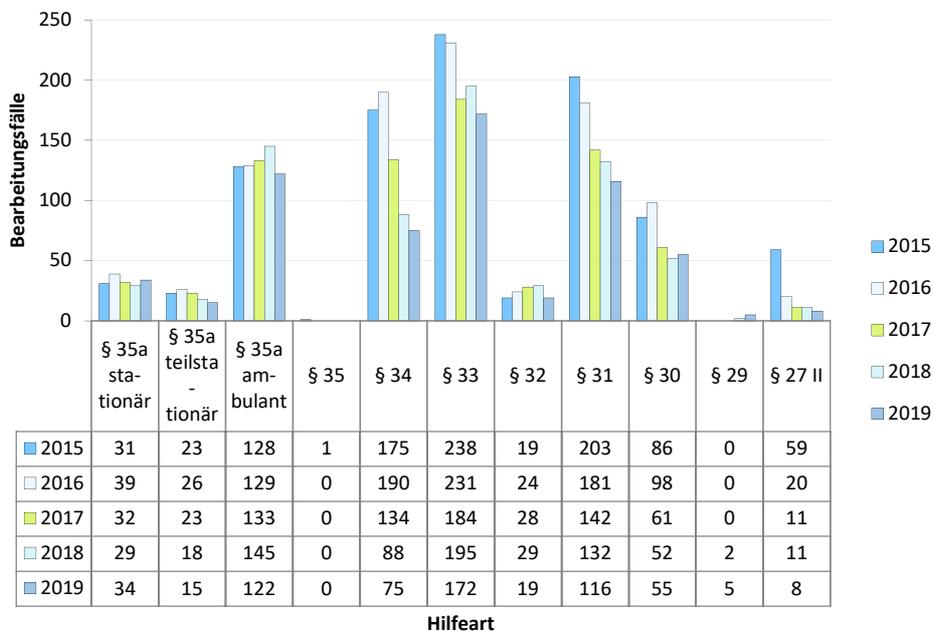
Abbildung 56: Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung⁸⁶



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.2.5.4 Veränderung der einzelnen Hilfearten inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 57: Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich⁸⁷



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁸⁶ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁸⁷ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



5.2.6 Personalstand und Personalausgaben/ -aufwendungen

Der MitarbeiterInnenstand zum 31.12.2019 stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 30: Personalstand nach QE zum 31.12.2019⁸⁸

Beamtenlaufbahn bzw. vergleichbare Angestellte	Im Jugendamt			In eigenen kommunalen Einrichtungen		
	päd. MitarbeiterInnen	VerwaltungsmitarbeiterInnen	Sonstige	päd. MitarbeiterInnen	VerwaltungsmitarbeiterInnen	Sonstige
mittlerer Dienst (2. QE)	0,00	12,61	0,00	0,00	0,00	0,00
gehobener Dienst (3. QE)	29,25	4,80	0,00	0,00	0,00	0,00
höherer Dienst (4. QE)	0,00	0,00	0,15	0,00	0,00	0,00

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 31: Personalstand nach Anzahl der Vollzeitäquivalente / MitarbeiterInnen zum 31.12.2019

Beamtenlaufbahn bzw. vergleichbare Angestellte	Anzahl Gesamt
Gesamt Vollzeitäquivalente	46,81
- davon Vollzeitäquivalente in Kindertagesstätten	0,00
- davon Vollzeitäquivalente für JaS am Schulstandort	6,50
Gesamt Anzahl der Mitarbeiter*innen, die sich auf die tatsächlich besetzten Vollzeitäquivalente verteilen	59
- davon Kita-Fachkräfte in Kindertagesstätten	0
- davon JaS-Fachkräfte am Schulstandort	8

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 32: Gesamtübersicht Personalausgaben / Personalaufwendungen

Summe der gesamten Bruttopersonalkosten (ohne staatliche Fördermittel)	2.785.790
Bruttopersonaldurchschnittskosten	59.513
Summe der Personalzuschüsse aus staatlichen Förderprogrammen	226.655
Ausgaben / Aufwendungen Fortbildung eigener Mitarbeiter	31.680

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Insgesamt verfügte die Kommune über 46,81 Vollzeitäquivalente in der Kinder- und Jugendhilfe.

Dabei entfallen 29,25 Vollzeitäquivalente auf die pädagogischen Bereiche wie der Kommuner Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit an Schulen, der KoKi, dem Allgemeinen Sozialdienst, der Jugendhilfe im Strafverfahren, der Amtsvormundschaften, der Kita-Fachberatung und dem befristeten Projekt Cura. Im Bereich der Verwaltung werden die wirtschaftlichen Bereiche der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen, Förderung für die Kommunen nach dem BayKiBiG und Förderung von

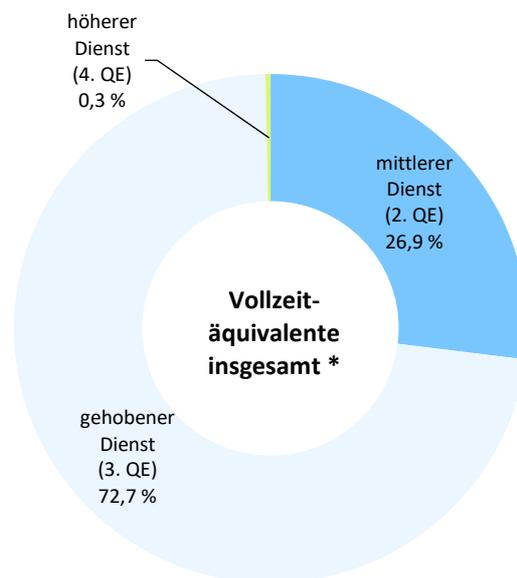
⁸⁸ Erläuterungen zur Begrifflichkeit der Qualifikationsebene (QE) siehe Glossar.



Kindern in Kindertagesstätten oder Tagespflege durch den Fachbereich 42.2 betreut und die Beistandschaften, Beurkundungen und Unterhaltsvorschusszahlungen durch den Bereich 42.3.

Die Entwicklung der Fallzahlen kostenpflichtiger Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen ist im Zusammenhang mit einer bedarfsgerechten, zielorientierten Jugendhilfeplanung, einer stabilen personellen Situation und einer Stärkung präventiver Bereiche zu sehen. So gelingt es den pädagogischen Mitarbeitern durch ihre konstante Arbeit Hilfen zu steuern und auch die eigene Beratungsarbeit so zu gewährleisten, dass eine kostenpflichtige Hilfe bedarfsgerecht eingesetzt und beendet werden kann und die Möglichkeit gegeben ist, die Begleitung von Familien selbst zu übernehmen, so dass keine kostenpflichtige Hilfe notwendig ist. So wurden z.B. im Jahr 2019 durch den ASD insgesamt 199 Familiensysteme betreut.

Abbildung 58: Verteilung der Laufbahngruppen des Personals im Jugendamt und in eigenen kommunalen Einrichtungen



* Im Berichtsjahr 2019 verfügte der Landkreis Amberg-Weizsach insgesamt über 46,81 Vollzeitäquivalente.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren kamen im Landkreis Amberg-Sulzbach somit 2,37 Vollzeitäquivalente der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe.

5.3 Kostendarstellung

5.3.1 Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen⁸⁹

Tabelle 33: Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen ohne Personalkosten

Ausgaben / Aufwendungen					
	für Einzelfallhilfen in €	Fördermittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben / -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugendhilfe- HH in %	reine Ausgaben / Aufwendungen in €
§ 11	26.834	-	26.834	0,2	7.312
§ 12 *	371	172.306	172.676	1,5	172.676
§ 13	56.567	-	56.567	0,5	56.567
§ 14	11.367	-	11.367	0,1	4.967
§ 16	98.021	7.760	105.781	0,9	60.935
§§ 17, 18	60.745	-	60.745	0,5	48.298
§ 19	320.707	-	320.707	2,8	301.706
§ 20	20.266	-	20.266	0,2	20.266
§ 21	-	-	-	0,0	-
§ 22a iVm § 24	192.033	-	192.033	1,7	192.033
§ 23	184.551	56.349	240.900	2,1	91.404
§ 25	-	-	-	0,0	-
§ 27 II	103.975	-	103.975	0,9	102.965
§ 28	-	261.429	261.429	2,3	261.429
§ 29 + § 52	11.856	-	11.856	0,1	11.856
§ 30	116.281	-	116.281	1,0	113.598
§ 31	406.166	-	406.166	3,6	406.166
§ 32	381.582	-	381.582	3,4	380.420
§ 33 (inkl. Kostenerstattungen)	2.241.537	172.704	2.414.240	21,3	1.004.381
§ 34	2.481.473	-	2.481.473	21,9	1.543.758
§ 35	-	-	-	0,0	-
§ 35a	2.779.983	-	2.779.983	24,5	2.529.841
§ 41 **	940.530	-	940.530	8,3	493.657
§ 42	1.037	-	1.037	0,0	1.037
§ 42a	200	-	200	0,0	200
§ 50	-	-	-	0,0	-
§ 51	176	-	176	0,0	176
§ 52 ***	-	-	-	0,0	-
§§ 53-58	-	169.361	169.361	1,5	123.545
§§ 58a, 59, 60	-	-	-	0,0	-
§ 80	-	-	-	0,0	-
Ausgaben / Aufwendungen für sonstige Maßnahmen	31.867	42.105	73.972	0,7	73.972
Gesamtausgaben / Gesamtaufwendungen	10.468.125	882.013	11.350.138	100,0	8.003.164

* Fördermittel § 74 SGB VIII evtl. höhere Kosten der kreisfreien Städte aufgrund Handelns im eigenen Wirkungskreis.

** Ab dem Berichtsjahr 2017 werden Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht mehr bei der jeweils zugehörigen Hilfeart erfasst, sondern als eigenständige Position in der Gesamtübersicht ausgewiesen. Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere sind hier enthalten.

*** Nicht Bestandteil der Gesamtausgaben und nicht in die Berechnung der Anteile des gesamten Jugendhilfehaushalts eingegangen, da die Ausgaben schon unter "§ 29 + § 52" erfasst sind.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁸⁹ inklusive UMA.



5.3.2 Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge⁹⁰

Tabelle 34: Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge

Einnahmen / Erträge				
	Einnahmen / Erträge Kostenbeiträge in €	Einnahmen / Erträge Kostenerstattung in €	Einnahmen / Erträge Sonstige in €	Gesamteinnahmen / Gesamterträge in €
§ 11	18.372	1.150	-	19.522
§ 12	-	-	-	-
§ 13	-	-	-	-
§ 14	-	-	6.400	6.400
§ 16	-	-	44.847	44.847
§§ 17, 18	-	12.447	-	12.447
§ 19	19.001	-	-	19.001
§ 20	-	-	-	-
§ 21	-	-	-	-
§ 22a iVm § 24	-	-	-	-
§ 23	45.920	-	103.576	149.496
§ 25	-	-	-	-
§ 27 II	-	1.010	-	1.010
§ 28	-	-	-	-
§ 29 + § 52	-	-	-	-
§ 30	-	2.682	-	2.682
§ 31	-	-	-	-
§ 32	-	1.162	-	1.162
§ 33 (inkl. Kostenerstattungen)	212.954	1.196.906	-	1.409.860
§ 34	159.501	778.215	-	937.715
§ 35	-	-	-	-
§ 35a	63.922	186.220	-	250.142
§ 41 *	118.433	328.441	-	446.874
§ 42	-	-	-	-
§ 42a	-	-	-	-
§ 50	-	-	-	-
§ 51	-	-	-	-
§ 52 **	-	-	-	-
§§ 53-58	-	45.816	-	45.816
§§ 58a, 59, 60	-	-	-	-
§ 80	-	-	-	-
Einnahmen / Erträge aus sonstigen Maßnahmen	-	-	-	-
Gesamteinnahmen / Gesamterträge	638.101	2.554.050	154.823	3.346.974

* Ab dem Berichtsjahr 2017 werden Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht mehr bei der jeweils zugehörigen Hilfeart erfasst, sondern als eigenständige Position in der Gesamtübersicht ausgewiesen.

** Nicht Bestandteil der Gesamtausgaben und nicht in die Berechnung der Anteile des gesamten Jugendhilfehaushaltes eingegangen, da die Ausgaben schon unter „§ 29 + § 52“ erfasst sind. Einnahmen / Erträge aus Leistungen nach § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere sind hier enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die Gesamteinnahmen / Gesamterträge decken 29,5 % der Gesamtausgaben / -aufwendungen.

⁹⁰ inklusive UMA.



5.3.3 Differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten entsprechend des Kostenerfassungsbogens

5.3.3.1 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit

Tabelle 35: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)	26.834	19.522
Förderung von Trägern der freien Jugendarbeit, kreisangehörigen Gemeinden und haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit (§ 12 SGB VIII)	172.676	-
Jugendsozialarbeit (Aufgabe gem. § 13 SGB VIII)	56.567	-
davon Kosten im Arbeitsbereich "UMA"	-	-
Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII, sowie kontrollierender Jugendschutz)	11.367	6.400
Gesamt	267.444	25.922

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 36: Jugendarbeit detailliert

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Gesamt	26.834	19.522
§ 11	Kinder und Jugendberufshilfe	6.956
	Außerschulische Jugendberufshilfe	1.800
	Internationale Jugendarbeit	-1.540
	Sonstige Jugendarbeit	12.087

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.3.3.2 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung)

Tabelle 37: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung)

Leistungen § 16 SGB VIII	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Familienhebammen	13.209	16.671
Familien-, Gesundheits- und Kinderkranken- pflegerinnen und -pfleger (FGKiKP)	-	-
Ehrenamt (Qualifizierung Fachkraft, Qualitätssicherung etc.)	5.675	7.000
Zusätzliche Maßnahmen (Elternbriefe, Willkommenspakete etc.)	4.627	5.570
Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 (außerhalb der Bundesstiftung Frühe Hilfen)	82.271	15.606
Gesamt	105.781	44.847

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.3.3.3 Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung

Tabelle 38: Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (ohne gerichtlichen Anstoß) (§§ 17, 18 SGB VIII)	60.745	12.447
Sozialpädagogische Beratung / Unterstützung (§ 21 SGB VIII, Sonstiges) Hilfen zur Erfüllung der Schulpflicht (Aufgabe gem. § 21 SGB VIII)	-	-
Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	261.429	-
Gesamt	322.174	12.447

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.3.3.4 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Tabelle 39: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22a ff. SGB VIII), Kindergarten- und Hortaufsicht	192.033	-
Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII)	240.900	149.496
Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern (§ 25 SGB VIII)	-	-
Gesamt	432.933	149.496

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.3.3.5 Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JuHiS und Adoption

Tabelle 40: Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JuHiS und Adoption

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)	1.037	-
davon Kosten im Arbeitsbereich „UMA“	-	-
Vorläufige Inobhutnahme "UMA" (§ 42a SGB VIII)	200	-
Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren inkl. Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 50 SGB VIII)	-	-
Adoptionswesen (§ 51 SGB VIII)	176	-
Mitwirkung im Verfahren vor dem Jugendgericht (§ 52 SGB VIII)	-	-
Beistandschaften, Vormund- und Pflegschaften (§§ 53-58 SGB VIII)	169.361	45.816
Beurkundungen / Beglaubigungen und Negativtestate (§§ 58a-60 SGB VIII), Beratung / Unterstützung in Unterhaltsangelegenheiten und Sorgeerklärung (§ 52a SGB VIII)	-	-
Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)	-	-
Gesamt	170.774	45.816

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Inobhutnahmen

§ 8a SGB VIII formuliert den Schutzauftrag der Jugendämter: *Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.(...)*

Durch das staatliche Wächteramt ist das Jugendamt unmittelbar zur Inobhutnahme verpflichtet. Sie ist erforderlich, wenn sich ein Kind oder Jugendlicher in einer akuten Krise oder Gefahr befindet oder der Minderjährige selbst darum bittet. Bei der Inobhutnahme handelt es sich um eine vorläufige Maßnahme in dringenden Fällen. Sie erfolgt durch vorläufige Unterbringung in sicherer Umgebung und ist von begrenzter Dauer. Ein Entzug des Sorgerechts ist damit nicht verbunden, denn das Sorgerecht kann nur vom Familiengericht entzogen werden, das aber ggf. informiert werden muss.

Im Kreisjugendamt werden Fälle im Bereich des § 8a SGB VIII gemäß einer Dienstvereinbarung im Verwaltungsprogramm OK-KIWO erfasst. Diese Meldungen sind im Vergleich zu den letzten Jahren, in denen die Zahlen kontinuierlich stiegen, wieder rückläufig. Auch die aus diesen Fällen resultierten Inobhutnahmen nehmen weiter ab.

Die Entwicklung der Fallzahlen in den letzten Jahren entwickelte sich wie folgt:



	2015	2016	2017	2018	2019
bearbeitete Meldungen	181	231	256	197	175
Inobhutnahmen	14	13	12	10	9

Wir führen dies darauf zurück, dass die Bevölkerungen und Fachstellen frühzeitiger als vor einigen Jahren Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen abgeben, sich frühzeitiger durch das Kreisjugendamt beraten lassen, sowie die in den letzten Jahren deutlich ausgebauten präventiven Bereiche im Kreisjugendamt ihre Wirkung entfalten. Familien können dadurch frühzeitiger unterstützt werden.

Die Etablierung regelmäßiger Absprachetreffen mit der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, der Polizeiinspektionen und der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Klinik für Kinder und Jugendliche am Klinikum St. Marien schaffen ein gutes Netzwerk für präventiven Kinderschutz.



Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren

Das Kreisjugendamt wirkte in insgesamt 120 Verfahren vor dem Familiengericht mit. Dabei lag der Schwerpunkt mit über der Hälfte der Verfahren auf Umgangsrecht und Elterlicher Sorge bei getrennt Lebenden.

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle

Der Landkreis Amberg-Sulzbach hat mit der Stadt Amberg, der Stadt Weiden, den Landkreisen Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle. In dieser wurden im Berichtsjahr insgesamt 24 Adoptionen ausgesprochen. Davon 11 Stiefkindadoptionen und 10 Fremdadoptionen sowie 3 Erwachsenenadoptionen. Im Berichtszeitraum hat sich die Zahl der Fremdadoptionen gegenüber dem Vorjahr verdoppelt.

Auch die Zahl der neuen Bewerber stieg 2019 wieder an, es wurden 14 Paare geprüft und auf die Bewerberliste aufgenommen. Das Bewerberseminar fand auch in diesem Jahr wieder im Kloster Ensdorf statt. In Kooperation mit dem SKF Amberg nahmen insgesamt 7 Bewerberpaare am Seminar teil.

Bei der Herkunftssuche adoptierter Erwachsener sind die Fallzahlen mit 12 Suchenden gegenüber dem Vorjahr beinahe gleichgeblieben.

Der Ausflug für Adoptivfamilien, der gemeinsam mit dem SKF Amberg jährlich durchgeführt wird, fand im April nach Kümmerbuch zur Tierauffangstation statt. Es haben 12 Familien teilgenommen. Diese jährlichen Ausflüge werden gerne zur Kontaktpflege und zum Austausch angenommen.

Mitwirkung im Verfahren vor dem Jugendgericht - Übersicht über die Fallzahlen der Jugendhilfe im Strafverfahren nach Gemeinde und Deliktart

Jungen Menschen, die zum Tatzeitpunkt mindestens 14 Jahre und noch nicht 21 Jahre alt sind und gegen die ein Strafverfahren vor dem Jugendrichter eingeleitet worden ist, werden während des gesamten gerichtlichen Verfahrens durch das Jugendamt begleitet. 2019 wurde das Jugendamt in rund 600 Fällen tätig. Die Fallverteilung ist in folgender Tabelle dargestellt:



	Eigentumsdelikte / erschleichen von Leistungen	Sachbeschädigung/ Hausfriedensbruch	Körperverletzung/ Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Betrug/ Unterschlagung/ Hehlerei	Waffengesetzverstöße	BtmG-Vergehen	Nötigung/ Bedrohung/ Beleidigung	Raub/ Erpressung	Sexualdelikt/ Pornografie	Urkundenfälschung/ Mißbrauch von Ausweispapieren	Verkehrsdelikte	Sonstiges	gesamt	Meldung Strafmündiger Kinder
Ammerthal													11	
Auerbach													25	
Birgland													*	
Ebermannsdorf													15	
Edelsfeld													*	
Ensdorf													24	
Etzelwang													9	
Freihung													8	
Freudenberg													29	
Gebenbach													*	
Hahnbach													27	
Hirschau													20	
Hirschbach													*	
Hohenburg													8	
Illschwang													*	
Kastl													9	
Königstein													*	
Kümmersbruck													47	
Neukirchen													16	
Poppenricht													20	
Rieden													11	
Schmidmühlen													31	
Schnaittenbach													9	
Sulzbach-Rosenberg													190	
Ursensollen													19	
Vilseck													45	
Weigendorf													12	
gesamt	116	53	84	21	*	145	37	7	22	*	59	48	598	14

Quelle: eigene Erhebung, *aus Datenschutzgründen werden Fallzahlen kleiner gleich 5 nicht ausgewiesen.



Beurkundungen, Beistandschaften, Unterhaltsangelegenheiten, Vormundschaften, Pflegschaften

Das Kreisjugendamt beurkundet sowohl im Bereich Unterhalt, als auch im Bereich der gemeinsamen Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern sowie der Vaterschaftsanerkennung. Auch wird hier das Sorgeregister für die Kinder geführt, die im Landkreisgebiet zur Welt kommen.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 202 Beurkundungen durchgeführt. Darunter sind 81 gemeinsame Sorgeerklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern und 15 Vaterschaftsanerkennungen. Das Sorgeregister verzeichnete 2019 insgesamt 57 neue Fälle.

Im Rahmen der Beistandschaft unterstützt das Jugendamt bei der Feststellung der Vaterschaft und bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen des Kindes. Die Zahlen im Bereich der Beistandschaften haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt.

Jahr	Beistandschaften zum Jahresende
2015	559
2016	584
2017	618
2018	632
2019	655

Darüber hinaus sind im Berichtsjahr 522 Kinder unterhaltsvorschussberechtigt, weil der unterhaltspflichtige Elternteil nicht / nicht ausreichend oder nicht regelmäßig Unterhalt zahlt.

Im Bereich der Vormundschaften führt das Kreisjugendamt die Amtsvormundschaften für Kinder minderjähriger Mütter.

Zudem ist der Sozialdienst Katholischer Frauen mit den Vormundschaften aller Kinder betraut, die entweder durch vertrauliche und anonyme Geburt zur Welt kommen oder deren Eltern im Rahmen eines Familiengerichtlichen Verfahrens die Elterliche Sorge entzogen wurde. Zum 31.12.2019 waren dies 69 Fälle.

Die Kolping Jugendhilfe e.V. ist seit 2015 mit dem Führen der Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer beauftragt. In diesem Rahmen wurden dort 15 Vormundschaften zum 31.12.2019 geführt.



Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung ist das vom Gesetzgeber vorgegebene Instrument, mit dem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung dafür zu sorgen hat, dass alle Aufgaben des § 2 SGB VIII erfüllt werden. § 80 SGB VIII beschreibt den Planungsauftrag näher:

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

- 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,*
- 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und*
- 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.*

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

- 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,*
- 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,*
- 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,*
- 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.*

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, (...) zu hören. (...)

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Somit ist es notwendig, unter Beteiligung der Zielgruppen und gemeinsam mit allen, die mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien zu tun haben, positive Lebensbedingungen zu schaffen und zu erhalten. Es ist aber auch unabdingbar, zeitnah auf Bedarfe reagieren zu können, denn je früher Unterstützung erfolgt, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Problemlagen im sozialen System des Betroffenen gelöst werden können.

Jugendhilfeplanung bietet ein Steuerungsinstrument, das es - durch die genaue Betrachtung der Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe - möglich macht, vorausschauend gezielte Maßnahmen zu ergreifen, aber auch spontan auf plötzlich auftretende Bedarfe zu reagieren.

Die Jugendhilfeplanung im Landkreis Amberg-Weizsach wurde 2010 neu konzipiert und wird seither aufgrund der Erfahrungen ständig weiterentwickelt. Es wurde eine Sozialraumanalyse erstellt, die Datengrundlage für gezielte Handlungsempfehlungen in den Bereichen Hilfen zur Erziehung, Kinder und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie, Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit war, seit 2013 ist JUBB (Jugendhilfeberichterstattung in Bayern) das der Jugendhilfeplanung zugrundeliegende Zahlenwerk, das durch weitere Erhebungen ergänzt wird.



Jeweils über einen mittelfristigen Zeitraum, orientiert an der Amtsperiode des Kreistags zur Vermeidung der Diskontinuität sollen Handlungsempfehlungen/Ziele erarbeitet und verfolgt werden.

Somit wird zu Beginn einer Amtsperiode des Kreistags die Datengrundlage überprüft und auf deren Basis ein Prozess zur Überprüfung und Fortschreibung der Handlungsempfehlungen eingeleitet. 2019 wurden die notwendigen Vorarbeiten geleistet, so dass mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Herbst 2020 der Planungsauftrag für neue fachliche Empfehlungen erteilt werden kann.

Im Zentrum der Qualitätskriterien, die an die Jugendhilfeplanung von Seiten des Landkreises gestellt werden, stehen die Orientierung am Bedarf vor Ort, Prozessorientierung und Nachhaltigkeit.

Grundsätzliches Ziel der fachlichen Empfehlungen ist es, die bestehenden Strukturen des Landkreises aufzugreifen und weiterzuentwickeln. Dies bietet nach außen hin zum einen die Möglichkeit, mit den vorhandenen Ressourcen so optimal wie möglich zu arbeiten, auf der anderen Seite sollen gegebenenfalls intern organisatorische Strukturen innerhalb des Kreisjugendamtes so verändert werden, dass die Orientierung am Sozialraum und Lebensumfeld unserer Kinder, Jugendlichen und Familien noch mehr in den Mittelpunkt gestellt wird. In diesem Rahmen können lebensweltliche, individuelle und passgenaue Möglichkeiten geschaffen werden, die auf den Bedarf in unserem Landkreis zugeschnitten sind und damit auch die Entwicklung im Jugendhilfebereich positiv beeinflussen. Zentraler Gedanke ist hierbei vor allem, die präventiven Bereiche der Jugendhilfe zu stärken.

Da im Bereich der Jugendhilfe können der Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg in weiten Teilen nicht isoliert voneinander betrachtet werden, sondern sind als Jugendhilfe-region zu sehen. Dies liegt auch daran, dass sich viele Einrichtungen in der Stadt Amberg befinden, welche sowohl für den Landkreis von Bedeutung sind und auch umgekehrt.

Ebenso verschwimmen für die Kinder und Jugendlichen, zum einen durch die Mittelschulverbände und weiterführende Schulen und zum anderen durch Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, die Grenzen von Stadt und Landkreis im Alltag.

Aus diesen Gründen wird die Jugendhilfeplanung von Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach seit 2015 gemeinsam vorgenommen. Die fachlichen Empfehlungen wurden für Stadt und Landkreis gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe, unter Beteiligung junger Menschen, Vereinen und Verbänden sowie öffentliche Stellen und Behörden erarbeitet. Die konkrete Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen kann zum Teil gemeinsam mit der Stadt Amberg erfolgen, ist in manchen Bereichen jedoch in der konkreten Ausprägung für jede Gebietskörperschaft anzupassen oder abzuwandeln.



5.3.4 Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfen

5.3.4.1 Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge für Einzelfallhilfen

Tabelle 41: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 ff, § 41, § 35a

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 ff. **, § 41, § 35a	9.117.694	172.704	9.290.398	81,9	554.809	2.494.637	0	3.049.446	6.240.952

* Ausgaben/Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gem. § 33 sowie § 33 iVm § 41)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2019 zuzüglich Zugänge 2019) von 706 Fällen ergaben Kosten von 8.840 € pro Fall. Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 316 € pro Kind / Jugendlichen / jungen Volljährigen dieser Altersgruppe. Die Einnahmen / Erträge deckten 32,8 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 42: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am HH der HZE (ohne § 28), Hilfen für junge Volljährige, Einglieder- ungshilfen in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
amb. Hilfen	1.556.891	-	1.556.891	16,7	14.833	152.478	-	167.311	1.389.580
teilstat. Hilfen	571.073	-	571.073	6,1	3.291	4.376	-	7.667	563.406
stat. Hilfen**	6.989.730	172.704	7.162.434	76,7	536.684	2.337.784	-	2.874.468	4.287.966

* Ausgaben/Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gem. § 33 sowie § 33 iVm § 41)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

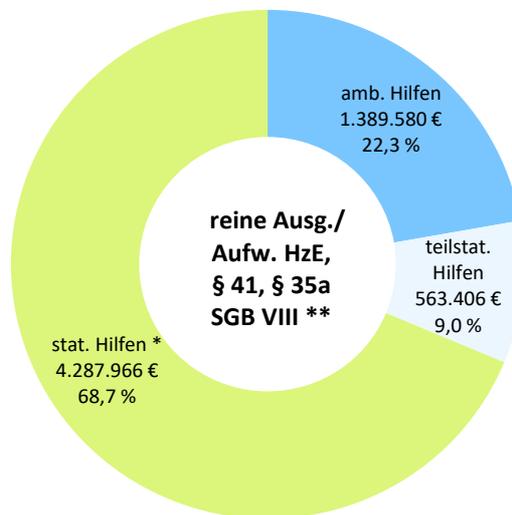
Bezogen auf die Gesamtfallzahl ergaben sich bei den ambulanten Hilfen (348 Fälle) Kosten von 3.993 € pro Fall, bei den teilstationären Hilfen (34 Fälle) 16.571 € pro Fall und bei den stationären Hilfen (324 Fälle) 13.234 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen ergaben sich im ambulanten Bereich Kosten in Höhe von 70 € pro Kind / Jugendlichen, im teilstationären Bereich von 28 € pro Kind / Jugendlichen und im stationären Bereich von 217 € pro Kind / Jugendlichen.



5.3.4.2 Anteile am Haushalt der HzE (ohne § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen

Abbildung 59: Verteilung der reinen Ausgaben / Aufwendungen auf die ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung



* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

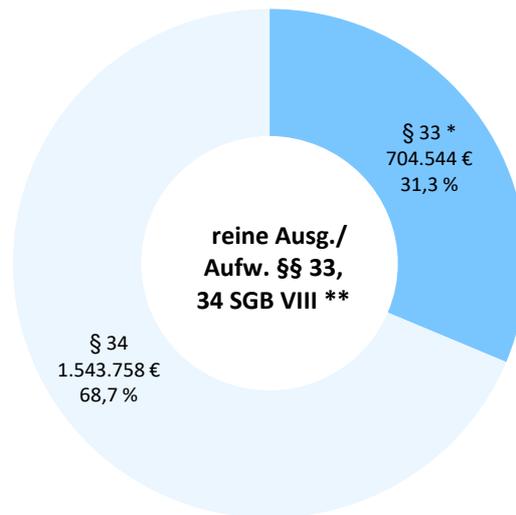
** Im Berichtsjahr 2019 lagen die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für die Leistungen im Bereich HzE, § 41 und § 35 a SGB VIII im Landkreis Amberg-Weizsach bei 6.240.952 Euro.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.3.4.3 Verhältnis zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)

Den reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Höhe von 704.544,24 € standen reine Ausgaben / Aufwendungen in Höhe von 1.543.757,53 € für Leistungen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung) gegenüber.

Abbildung 60: Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)



* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

** Die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen im Bereich der § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) lagen im Berichtsjahr 2019 bei 2.248.302 Euro.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Bereich UMA standen den reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Höhe von -5.473,34 € reine Ausgaben / Aufwendungen in Höhe von -147.800,39 € für Leistungen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung) gegenüber.

Abbildung 61: Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Bereich „UMA“

Wegen (teils) negativer reiner Ausgaben/Aufwendungen (=Einnahme-/Ertragsüberschuss) hier keine Darstellung als Ringdiagramm.

5.3.4.4 Förderung der Erziehung in der Familie (davon §§ 19, 20 SGB VIII)

5.3.4.4.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Tabelle 43: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 19 SGB VIII
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 19	320.707	-	320.707	2,8	19.001	-	-	19.001	301.706

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2019 zuzüglich Zugänge 2019) von 4 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 75.426 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 6-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 57 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 5,9 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

5.3.4.4.2 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Tabelle 44: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 20 SGB VIII
Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 20	20.266	-	20.266	0,2	-	-	-	-	20.266

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2019 zuzüglich Zugänge 2019) von * Fällen ergeben Kosten in Höhe von 20.266 € pro Fall.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.3.4.5 Ambulante Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII)

5.3.4.5.1 § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Tabelle 45: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung

	Ausgaben/ Aufwendungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 II	103.975	-	103.975	0,9	-	1.010	-	1.010	102.965
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2019 zuzüglich Zugänge 2019) von 8 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 12.871 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 6 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 1,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 46: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung – Teilbeiträge

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 II	103.975	-	103.975	0,9	-	1.010	-	1.010	102.965
davon vorr. amb. / teilstat.	103.975	-	103.975	0,9	-	1.010	-	1.010	102.965
davon vorr. außerh. d. Familie	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
davon ergänz. / sonst. Hilfen	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.3.4.5.2 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Tabelle 47: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 29	11.856	-	11.856	0,1	-	-	-	-	11.856

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2019 zuzüglich Zugänge 2019) von 5 Fällen ergeben Kosten in Höhe von 2.371 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 10- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 2 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.3.4.5.3 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen

Tabelle 48: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 30	116.281	-	116.281	1,0	-	2.682	-	2.682	113.598
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2019 zuzüglich Zugänge 2019) von 55 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 2.065 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 12- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe 19 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 2,3 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 49: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen – Teilbeiträge

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 30	116.281	-	116.281	1,0	-	2.682	-	2.682	113.598
davon Erziehungs- beistandschaft	116.281	-	116.281	1,0	-	2.682	-	2.682	113.598
davon Betreuungshilfe	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.3.4.5.4 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Tabelle 50: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 31	406.166	-	406.166	3,6	-	-	-	-	406.166

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2019 zuzüglich Zugänge 2019) von 116 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 3.501 € pro Familie.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 33 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.3.4.6 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

5.3.4.6.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Tabelle 51: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

	Ausgaben/ Aufwendungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 32	381.582	-	381.582	3,4	-	1.162	-	1.162	380.420

* Ausgaben /Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2019 zuzüglich Zugänge 2019) von 19 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 20.022 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 6- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 55 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,3 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.3.4.7 Stationäre Hilfen zur Erziehung

5.3.4.7.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Tabelle 52: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 33 (ohne KE **)	1.941.700	172.704	2.114.404	18,6	212.954	1.196.906	-	1.409.860	704.544
davon UMA	56.295	-	56.295	0,5	-	61.769	-	61.769	-5.473
§ 33 (nur KE ***)	299.836	-	299.836	2,6	-	-	-	-	299.836
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2019 zuzüglich Zugänge 2019) von 172 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 4.096 € pro Fall.⁹¹

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 43 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.⁹²

Die Einnahmen / Erträge deckten 66,7 % der Ausgaben / Aufwendungen ab. Hinzu kommen reine Ausgaben / Aufwendungen für Kostenerstattungen im Bereich des § 33 in Höhe von 14 €.⁹³

⁹¹ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁹² Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁹³ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.



5.3.4.7.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Tabelle 53: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 34	2.481.473	-	2.481.473	21,9	159.501	778.215	-	937.715	1.543.758
davon UMA	281.884	-	281.884	2,5	8.307	421.377	-	429.684	-147.800

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen abzüglich der Gesamteinnahmen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2019 zuzüglich Zugänge 2019) von 75 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 20.583 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 380 € pro Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 37,8 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 54: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – Teilbeträge

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 34	2.481.473	-	2.481.473	21,9	159.501	778.215	-	937.715	1.543.758
davon Heimunter- bringung	2.460.662	-	2.460.662	21,7	159.501	778.215	-	937.715	1.522.946
davon betreutes Wohnen	20.811	-	20.811	0,2	-	-	-	-	20.811

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.3.4.7.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Tabelle 55: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 35	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Berichtsjahr 2019 wurden keine Hilfen nach § 35 SGB VIII gewährt.



5.3.4.7.4 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Tabelle 56: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 35a	2.779.983	-	2.779.983	24,5	63.922	186.220	-	250.142	2.529.841
davon: UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 35a ambulant	870.939	-	870.939	7,7	-	126.179	-	126.179	744.760
davon: Schulbegleitung	711.482	-	711.482	6,3	-	119.670	-	119.670	591.812
§ 35a teilstationär	189.491	-	189.491	1,7	3.291	3.214	-	6.505	182.986
§ 35a stationär	1.719.553	-	1.719.553	15,2	60.631	56.828	-	117.458	1.602.095
davon: stationär im Heim	1.719.553	-	1.719.553	15,2	60.631	56.828	-	117.458	1.602.095
davon: stationär in Pflegefamilie	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2019 zuzüglich Zugänge 2019) von 171 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 14.794 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 6- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 229 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 9,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.3.4.7.5 § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

Tabelle 57: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 41	940.530	-	940.530	8,3	118.433	328.441	-	446.874	493.657
§ 41 iVm § 27 II	3.952	-	3.952	0,0	-	-	-	-	3.952
§ 41 iVm § 29	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 30	21.234	-	21.234	0,2	-	22.606	-	22.606	-1.372
§ 41 iVm § 33 (ohne KE **)	51.022	-	51.022	0,4	8.858	45.853	-	54.711	-3.688
§ 41 iVm § 33 (nur KE ***)	45.853	-	45.853	0,4	-	-	-	-	45.853
§ 41 iVm § 34	696.415	-	696.415	6,1	94.742	259.982	-	354.724	341.692
§ 41 iVm § 35	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 35a ambulant	22.487	-	22.487	0,2	14.833	-	-	14.833	7.654
§ 41 iVm § 35a stationär	99.566	-	99.566	0,9	-	-	-	-	99.566

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2019 zuzüglich Zugänge 2019) von 85 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 5.268 € pro Fall.⁹⁴

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 131 € pro jungen Volljährigen dieser Altersgruppe.⁹⁵

Die Einnahmen / Erträge deckten 49,9 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.⁹⁶

⁹⁴ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁹⁵ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁹⁶ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.



Tabelle 58: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige mit Status UMA bei Hilfebeginn

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 41	234.808	-	234.808	2,1	22.656	282.589	-	305.245	-70.437
§ 41 iVm § 27 II	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 30	22.606	-	22.606	0,2	-	22.606	-	22.606	-
§ 41 iVm § 33 (ohne KE **)	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 33 (nur KE ***)	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 34	212.202	-	212.202	1,9	22.656	259.982	-	282.638	-70.437
§ 41 iVm § 35a ambulant	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 35a stationär	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.3.4.7.6 Detaillierte Darstellung der Kosten im Bereich der stationären Hilfen

Durch die Auswertungen der JuBB-Daten lassen sich für die stationären Hilfen noch detailliertere Darstellungen der Kosten ermitteln. Die nachfolgende Tabelle stellt die Bearbeitungsfälle der Summe über die Laufzeittage aller Hilfen gegenüber. Als Laufzeittag wird dabei jeder Tag, den ein junger Mensch in einer stationären Einrichtung verbracht hat, gezählt. Diese Auswertung ist nur für die Hilfen nach § 34 und § 35a SGB VIII stationär möglich.

Tabelle 59: Laufzeittage und Ausgaben / Aufwendungen für Bearbeitungsfälle

	Bearbeitungsfälle in 2019	Summe der Laufzeittage aller Fälle in 2019	Gesamtausgaben/ -aufwendungen * in € je Laufzeittag in 2019
§ 34	75	14.170	175,1
davon UMA	11	1.794	157,1
§ 35a stationär	34	8.212	209,4
davon UMA	0	0	-

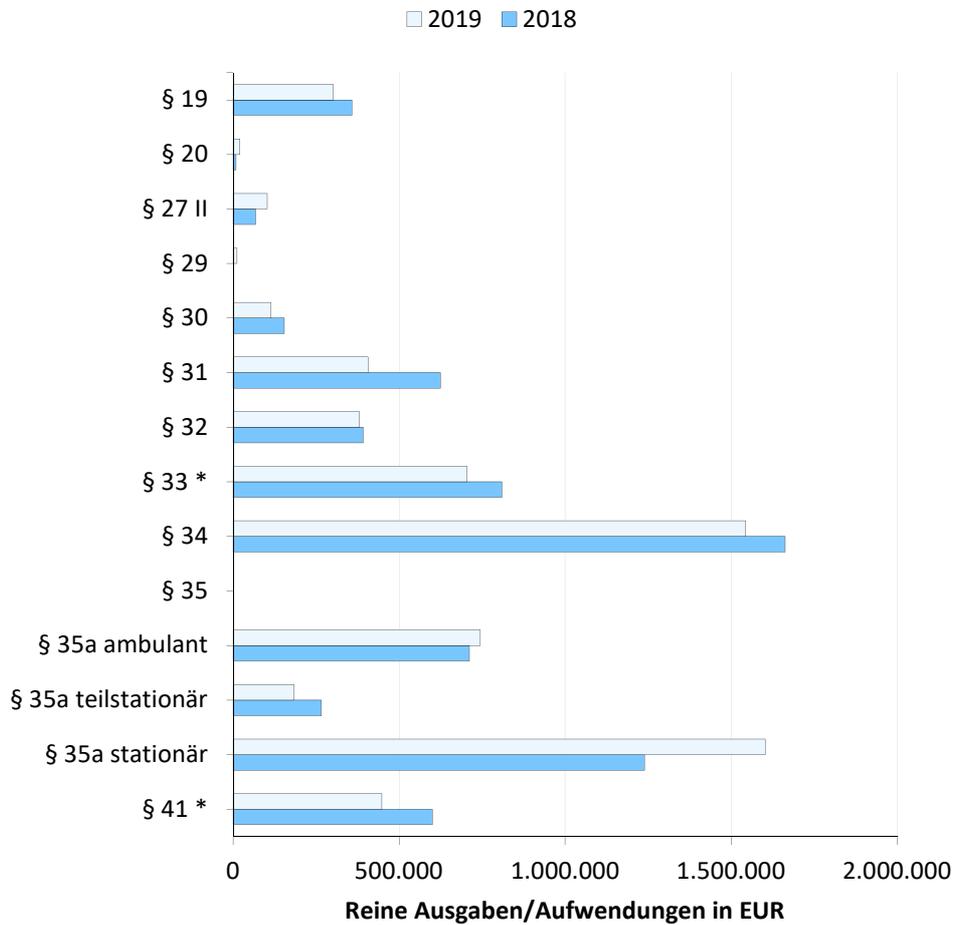
* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen + Fördermittel § 74 SGB VIII

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.3.5 Entwicklung der Kosten für die einzelnen Hilfearten in % zum Vorjahr⁹⁷

Abbildung 62: Entwicklung der reinen Ausgaben / Aufwendungen für die einzelnen Hilfen im Vergleich zum Vorjahr



* Ohne Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 und Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII, letztere jedoch erst ab 2018, da in 2017 und vorher die Datenbasis nicht entsprechend differenziert vorlag).

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁹⁷ Inklusive UMA.



5.4 Übersicht ausgewählter Kennzahlen für das Berichtsjahr 2019

5.4.1 Ausgaben / Aufwendungen / je Laufzeittag / Laufzeiten /

Tabelle 60: Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte

	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33 *	§ 34	§ 35a amb.	§ 35a teilstat.	§ 35a stat.	§ 41 *
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Laufzeittag im Berichtsjahr (in €)	16,58	16,16	77,73	40,24	175,12	26,56	61,38	209,40	68,98
Mittlere Laufzeit beendeter Fälle (in Monaten)	9,10	16,54	18,17	50,32	14,32	21,81	7,25	26,91	11,36
Eckwert "Inanspruchnahme" (Hilfen pro 1.000 EW unter 18 Jahren **)	3,36	7,09	1,16	10,51	4,58	7,46	0,92	2,08	24,93

* Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 sowie § 33 iVm § 41).

** Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.4.2 Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn

Tabelle 61: Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status UMA bei Hilfebeginn

	§ 30	§ 33 *	§ 34	§ 35a	§ 41 *
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Laufzeittag im Berichtsjahr (in €)	0,00	91,99	157,13	-	45,50
Mittlere Laufzeit beendeter Fälle (in Monaten)	1,00	13,00	48,00	-	10,84
Eckwert "Inanspruchnahme" (Hilfen pro 1.000 EW unter 18 Jahren **)	0,06	0,12	0,67	0,00	10,26

* Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 sowie § 33 iVm § 41).

** Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.4.3 Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde

Tabelle 62: Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde

	§ 30	§ 31	§ 35a amb.	§ 41 iVm § 30	§ 41 iVm § 35a amb.
Gesamtausgaben/-aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr (in €)	41,12	33,87	21,83	10,04	37,48

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6 Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen

Altersgrenzen und Begriffsbestimmungen nach SGB VIII

Im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 7 I SGB VIII lassen sich die Altersgrenzen wie folgt bestimmen:

- Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,
- Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
- junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
- junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

Altersgruppenverteilung

Die Altersgruppenverteilung beschreibt die anteilige Größenordnung verschiedener Altersgruppen (in %) an der Bevölkerung des Landes Bayern, einer Stadt/eines Landkreises oder eines Regierungsbezirks.

- Alle Altersgruppen: 0-<27, 27-<40, 40-<60, 60-<75 und 75 u. älter
- Altersgruppe „junge Menschen“: 0-<3, 3-<6, 6-<10, 10-<14, 14-<18, 18-<21, 21-<27

Berechnung der Altersgruppenverteilung

- Grunddaten**
- Jeweilige Anzahl an Personen in der/n Altersgruppe/n
 - Gesamtbevölkerung

Formel (Anzahl Personen je Gruppe des Bezirks / Gesamtbevölkerung) x 100



Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II

Dieser Wert stellt die Anzahl der erwerbsfähigen SGB II-Empfänger je 1.000 EinwohnerInnen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Bezugsgebiet dar. Die im SGB II geregelte "Grundsicherung für Arbeitsuchende" ersetzt die frühere Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten das Arbeitslosengeld II (ALG II), nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ALG II-Empfänger/innen leben, erhalten Sozialgeld.

Dabei setzt sich die Gruppe der anspruchsberechtigten Erwerbsfähigen aus den 15- bis 65-Jährigen zusammen, die mindestens drei Stunden täglich arbeiten können, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und den eigenen Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft aufbringen können.

Nach dem Ablauf des SGB III tritt das SGB II als Unterstützungsleistung in Kraft, wenn ein Hilfebedarf weiterhin gegeben ist.

Berechnung der Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II

- Grunddaten**
- Anzahl erwerbsfähiger SGB II-EmpfängerInnen
 - Gesamtbevölkerung im Alter 15 bis 65

Formel (Anzahl SGB II-Empfängerinnen / Gesamtbevölkerung 15 – 65 Jahre) x 100

Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur „Zum Berichtsmonat August 2014 fand mit einer Revision des Statistik-Verfahrens eine Generalüberholung der Arbeitslosen-Statistik ab 2007 statt. Die Ergebnisse, insbesondere die Eckzahlen, ändern sich nur geringfügig: So verändert sich der Bestand an Arbeitslosen maximal um etwa 1.000 in einem Monat, also weniger als ein Promille bezogen auf die Gesamtzahl von derzeit 2,8 bis 2,9 Millionen Arbeitslosen. Änderungen an der Interpretation der Arbeitslosigkeit ergeben sich nicht.“



Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III

Die Arbeitslosenquote stellt den Anteil (in %) der arbeitslos und gleichzeitig Beschäftigung suchend gemeldeten Personen an allen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte, Arbeitslose) im Jahresmittel dar.

Bei der Jugendarbeitslosenquote wird der Anteil (in %) der arbeitslos gemeldeten jungen Menschen im Alter von 15 Jahren (= in der Regel Ende der Schulpflicht) bis unter 25 Jahren an allen zivilen Erwerbspersonen im entsprechenden Alter im Jahresmittel dargestellt.

- Arbeitslosenquote junger Menschen
- Arbeitslosenquote allgemein

Berechnung der Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III

Grunddaten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitslosenzahl (gesamt o. 15- bis 25-Jähriger) ▪ Anzahl ziv. Erwerbspersonen
Formel	$(\text{Anzahl Arbeitslose} / (\text{Anzahl ziv. Erwerbspersonen} + \text{Arbeitslose})) \times 100$
Hinweis	<p>Dieser Wert stellt den Anteil (in %) der Arbeitslosen im Rechtskreis im SGB III an allen zivilen Erwerbspersonen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Bezugsgebiet im Jahresmittel dar.</p> <p>Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) erhalten Arbeitslose zwischen 15 und unter 65 Jahren, die sich persönlich arbeitslos gemeldet, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und die Anwartschaftszeit⁹⁸ erfüllt haben, d. h. in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit muss mindestens zwölf Monate ein Versicherungspflichtverhältnis (Beschäftigung, Krankengeldbezug) bestanden haben. Das Arbeitslosengeld stellt eine Lohnersatzleistung dar und wird in Höhe von 60 % bzw. 67 % des zuletzt erhaltenen pauschalisierten Nettoentgelts gewährt. Die Anspruchsdauer ist abhängig von der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung der letzten fünf Jahre, jedoch auf maximal 12 Monate / 360 Tage begrenzt. Ab Vervollendung des 50. Lebensjahres ist eine vom Alter abhängige gestaffelte Verlängerung bis maximal 24 Monate / 720 Tage möglich.</p>

⁹⁸ Ggf. die „Kurze Anwartschaftszeit“; Diese ist auf die Zeit bis 31.12.2018 befristet.



AusländerInnenanteil (AusländerInnenquote)

Der AusländerInnenanteil stellt den Anteil (in %) der EinwohnerInnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft an der Gesamtbevölkerung dar. Aufgrund zahlreicher MigrantenInnen mit deutscher Staatsangehörigkeit ist die AusländerInnenquote keine Maßzahl für den Anteil der EinwohnerInnen mit Migrationshintergrund.

Berechnung des Ausländeranteils

Grunddaten

- EinwohnerInnenzahl ohne dt. Staatsbürgerschaft
- Gesamtbevölkerung

Formel (Anzahl EinwohnerInnen ohne dt. Staatsbürgerschaft / Gesamtbevölkerung) x 100

AusländerInnenanteil unter SchulanfängerInnen

Im Kreisinformationssystem des ISB (Staatsinstitut für Schulentwicklung und Bildungsforschung) wird der Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund an Volksschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen auf Landkreisebene ausgewiesen.

Das Merkmal „AusländerInnen“ ist in dieser Statistik dabei „definiert als das Vorliegen von mindestens einem der drei folgenden Merkmale:

1. keine deutsche Staatsangehörigkeit,
2. im Ausland geboren,
3. überwiegend in der Familie gesprochene Sprache = nicht Deutsch“.

Berechnung des AusländerInnenanteils unter SchulanfängerInnen

Grunddaten

- Anzahl SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund pro Bezirk
- Gesamtzahl der SchulanfängerInnen des betroffenen Bezirks

Formel (Anzahl SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund je Bezirk / Gesamtzahl SchulanfängerInnen) x 100



Betreuungsquote

Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Tageseinrichtungen, Tagesbetreuung oder von Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

Berechnung der Betreuungsquote

- Grunddaten
- Anzahl betreuter Kinder einer Altersgruppe
 - Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe

Formel $(\text{Anzahl betreute Kinder einer Altersgruppe} / \text{Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe}) \times 100$

Bevölkerungsdichte

Die Bevölkerungsdichte als Quotient gibt Aufschluss über die Dichte der Besiedelung. Je höher der Wert ist, desto urbaner ist die Kommune, somit leben die Menschen auf engerem Raum. In Verbindung mit anderen Indikatoren, kann dies auf soziale Brennpunkte bzw. Problemlagen hinweisen.

Berechnung der Bevölkerungsdichte

- Grunddaten
- Gesamtbevölkerung
 - Fläche in ha

Formel $\text{Gesamtbevölkerung} / \text{Fläche in ha} = \text{Einwohner pro ha}$

Deckungsquote

Die Deckungsquote gibt den Anteil der genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis in Kindertagesstätten, Tagespflege und Großtagespflege für Kinder einer Altersgruppe in Bezug auf die Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe.

Berechnung der Deckungsquote

- Grunddaten
- Anzahl der genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis für Kinder einer Altersgruppe
 - Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe

Formel $(\text{Anzahl der genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis für Kinder einer Altersgruppe} / \text{Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe}) \times 100$



Durchschnittliche Jahresfallzahl

Die durchschnittliche Jahresfallzahl entspricht der Anzahl der durchschnittlichen Jahresfälle aus den JuBB-Erfassungsbögen.

Berechnung der durchschnittlichen Jahresfallzahl

Grunddaten ■ Summe (Beleg-)Monate eines §

Formel Summe der gesamten (Beleg-)Monate des § x im Erhebungsjahr / 12 (Monate)

Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen

Die durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen entspricht der durchschnittlichen (Verweil-)Dauer in Monaten aus den JUBB-Erfassungsbögen.

Berechnung der durchschnittlichen Laufzeit

Grunddaten ■ Summe (Beleg-)Monate aller beendeten Fälle eines §

Formel Summe der gesamten (Beleg-)Monate der beendeten Fälle im Erhebungsjahr / beendete Fälle der Hilfeart

Eckwert (E):

Der Eckwert stellt einen Wert je 1.000 des untersuchten Verhältnisses dar, z. B. die Anzahl von jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung bezogen auf die Bevölkerung der Minderjährigen im Jugendamtsbezirk. Damit können Aussagen getroffen werden wie beispielsweise „von 1.000 Minderjährigen im Jugendamtsbezirk erhalten 10 eine Hilfe zur Erziehung“ oder „jeder 100. Minderjährige landet im Heim“.



**Eckwert:
Inanspruchnahme
Erzieherischer Hilfen**

Dieser Eckwert gibt Auskunft, wie viele Kinder und Jugendliche von 0 bis unter 18 Jahren je 1.000 in dieser Altersgruppe Erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen. Die Anzahl der Fälle wird aus dem JuBB-Erfassungsbogen gewonnen. Sie stellt die Summe aus dem Fallzahlstand zum 01.01. und den Zugängen im Erhebungsjahr dar.

Eine Ausnahme bildet der Eckwert „Inanspruchnahme“ bei den §§ 19 und 31 SGB VIII. Hier werden die Gesamtfälle der betreuten Familien (§ 31 SGB VIII) bzw. die Gesamtfälle der Unterbringung einer Mutter/eines Vaters (§ 19 SGB VIII) für die Berechnung herangezogen (nicht die Anzahl betreuter Kinder).

Berechnung des Quotienten

- Grunddaten
- Anzahl Fälle je §
 - Gesamtzahl 0- bis unter 18-Jährige

Formel $\text{Anzahl der Fälle je §} / \text{Gesamtzahl 0 bis unter 18-Jährige} \times 1000$

Dieser Eckwert gibt Auskunft über die Inanspruchnahme einer konkreten Hilfeart bezogen auf die potenziellen HilfeempfängerInnen pro 1.000 Personen der entsprechenden Altersgruppe der Gesamtbevölkerung im Jugendamtsbezirk.

**Eckwert: Leistungsbezug
einer konkreten Hilfeart**

- E § 19 SGB VIII:** Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 6-Jährigen
- E § 20 SGB VIII:** Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 14-Jährigen
- E § 22 SGB VIII:** Bezugsgruppen: 0 bis unter 3-Jährige (3 Jahrgänge)
3 bis 6,5-Jährigen (3,5 Jahrgänge)
6 bis 10- Jährigen (4 Jahrgänge)
- E § 27 II SGB VIII:** Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen
- E § 29 SGB VIII:** Bezugsgruppe: Gesamtheit der 10- bis unter 18-Jährigen
- E § 30 SGB VIII:** Bezugsgruppe: Gesamtheit der 12- bis unter 18-Jährigen
- E § 31 SGB VIII:** Bezugsgruppe: Kinderanzahl in den Familien von 0- bis unter 14 Jahren
- E § 32 SGB VIII:** Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 14-Jährigen
- E § 33 SGB VIII:** Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen
- E § 34 SGB VIII:** Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen
- E § 35 SGB VIII:** Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen
- E § 35a SGB VIII:** Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 18-Jährigen
- E § 41 SGB VIII:** Bezugsgruppe: Gesamtheit der 18- bis unter 21-Jährigen
- E HzE gesamt:** Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen



Berechnung des Eckwerts

- Grunddaten**
- Gesamtfälle je §x in der jeweiligen Altersgruppe
 - Gesamtzahl der Personen dieser Altersgruppe, denen die Hilfe üblicherweise gewährt wird

Formel (Anzahl der Fälle je § in der jeweiligen Altersgruppe / Gesamtzahl der Hilfeberechtigten in der Altersgruppe im Zuständigkeitsbereich) x 100

Hinweis Der Eckwert „Leistungsbezug“ für §§ 19 und 31 SGB VIII stellt auf die Anzahl der betroffenen Kinder (nicht die bloßen Fälle von Familienhilfe bzw. Unterbringung) ab

Entwicklung der Bevölkerungszahl der Minderjährigen

Es kann festgestellt werden, wie sich die Gesamtzahl der Minderjährigen einer Stadt/eines Landkreises/eines Landes innerhalb der zu untersuchenden Zeitspanne entwickelt hat. So kann eine Ab- oder Zunahme der minderjährigen Bevölkerung prozentual dargestellt werden.

Berechnung der Entwicklung

- Grunddaten**
- Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2014
 - Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2017

Formel – $(100 - (\text{Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2017} / \text{Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2014} \times 100))$

Gerichtliche Ehelösungen

Dieser Wert gibt die Anzahl der Scheidungen im Amtsgerichtsbezirk des Familienwohnsitzes im Verhältnis zur Gesamtzahl der 18-Jährigen und Älteren je 1.000 Einwohner im Alter von 18 Jahren und älter im Jugendamtsbezirk an.

- Einen zusätzlichen Wert stellt die Kennzahl zum Anteil der von Scheidung betroffenen Kinder dar.

Berechnung der gerichtlichen Ehelösungen

- Grunddaten**
- Anzahl gerichtliche Ehelösungen
 - Gesamtzahl Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren

Formel (Anzahl gerichtliche Ehelösungen / Gesamtzahl der Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren) x 100



Geschlecht

Bei den Einzelauswertungen der Hilfen wird aktuell jeweils der „Anteil weiblich“ ausgewiesen. Davon ableiten lässt sich der „Anteil männlich plus der Anteil jene,r mit Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“.

Eine Differenzierung nach „männlich“ und „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Jugendquotient

Die Definition des Jugendquotienten im JuBB-Bericht weicht von der in der Statistik üblichen Definition ab und hat damit auch eine andere Aussagekraft. Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die Anteile der unter 18-Jährigen bzw. der 18- unter 27-Jährigen an der Bevölkerung aus und wird im Berichtsjahr 2015 erstmalig in Prozent dargestellt. Der in der Statistik gebräuchliche Begriff des Jugendquotienten jedoch lautet wie folgt: „Im Jugendquotienten (bzw. eigentlich Kinder- und Jugendquotienten) wird die jüngere (noch nicht erwerbsfähige) Bevölkerung auf die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bezogen. [...] Die Zahl der Personen im Alter unter 15 bzw. 20 Jahren wird dividiert durch die Bevölkerungszahl zwischen 15 bzw. 20 und 60 bzw. 65 Jahren.“ Siehe dazu die Definition des Bundesinstituts für Bevölkerungsfortschreibung unter https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Glossar/J/Jugendquotient.html;jsessionid=68ECAD945BEA834CD96C17200AB72D46.2_cid380?nn=9754814. (Zuletzt abgerufen am 05.10.2018)

Alten- und Jugendquotienten werden in der Statistik auch als Abhängigkeitsraten bezeichnet. Sie geben als demo-ökonomische Kennziffern an, wie hoch die Belastung einer Volkswirtschaft bzw. der Bevölkerung im produktiven Alter durch die nicht produktive Bevölkerung allein infolge der Altersstruktur ist. Die tatsächlichen Erwerbsverhältnisse werden dabei nicht berücksichtigt.

Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die prozentuale Verteilung der unter 18-Jährigen (bzw. der 18- bis unter 27-Jährigen) zur Gesamteinwohnerzahl aus.

Bei einem Wert von 25 % für die unter 18-Jährigen ist ein Viertel der Bevölkerung unter 18 Jahren.

- Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung
- Anteil der 18 bis 27-Jährigen an der Bevölkerung

Berechnung des Jugendquotienten

- Grunddaten
- Anzahl aller Personen unter 18 (bzw. 18-27 Jahren)
 - Gesamtzahl Einwohner

Formel

Gesamtzahl Personen unter 18 Jahren (bzw. 18 bis 27 Jahren) x 100 / Gesamtzahl Einwohner



Qualifikationsebene (QE)

Im öffentlichen Dienst gibt es die Möglichkeit, sich für vier verschiedene Qualifikationsebenen zu bewerben. Diese finden sich hier:
<https://www.oeffentlicherdienst.de/index.php/bewerbung/offene-stellen/89-darum-ver-di>

Reine Ausgaben

Ausgaben abzüglich der Einnahmen. Aufwendungen abzüglich Erträge.

Berechnung der reinen Ausgaben

- Grunddaten
- Gesamtausgaben/-aufwendungen
 - Gesamteinnahmen/-erträge

Formel $\text{Gesamtausgaben} - \text{Gesamteinnahmen}$



SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

Der in Deutschland zu erreichende niedrigste Schulabschluss ist der Mittelschulabschluss. Der SchulabgängerInnenanteil ohne Abschluss stellt somit den Anteil der AbgängerInnen ohne einen Mittelschulabschluss an der Gesamtheit aller Schulentlassenen aus öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen dar. Der Wert lässt Schlüsse über das Qualifikationsniveau der jungen Menschen zu und gibt zudem Hinweise, wo verstärkt in diesem Bereich Interventionsmaßnahmen nötig sind.

- Anteil aller SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss
- Anteil 15-jähriger SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

Berechnung des Anteils von SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

- Grunddaten**
- Anzahl SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss
 - Anzahl aller AbsolventInnen und AbgängerInnen allgemeinbildender Schulen

Formel $\text{Anzahl AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss} / \text{Anzahl AbsolventInnen und AbgängerInnen allgemeinbildender Schulen gesamt} \times 100$

Hinweis zum Anteil der SchulabgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-jährigen SchulabgängerInnen

Die amtliche Schulstatistik erfasst die AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen schulortbezogen. AbsolventInnen höherer Schulen pendeln nicht selten in naheliegende Regionen/Städte mit einem breiteren Bildungsangebot ein und werden damit oft nicht als Absolvent dem „Kreis mit eigentlichen Wohnsitz“ zugeschrieben. Aufgrund der Sprengelteilung der Haupt-/Mittelschulen werden SchulabgängerInnen ohne Schulabschluss hingegen fast immer wohnortbezogen erfasst. Damit ergibt sich beim Bezug auf die Hauptrisikogruppe der 15-Jährigen eine deutlich verbesserte Schätzung des tatsächlichen Anteils der SchulabgängerInnen ohne Schulabschluss.

Hinweis zu den Grunddaten aus Genesis Online zum Merkmal „Absolventen / Abgänger“

Für das Merkmal 'Absolventen/Abgänger' beschreibt die Zeitangabe ab 2002/2003 jeweils das Berichtsjahr und nicht das Schuljahr. Das heißt, die für diese Merkmale ausgewiesenen Daten beziehen sich seitdem nicht auf das genannte Schuljahr (= Berichtsjahr) sondern auf das jeweils vorangegangene abgelaufene Schuljahr © 2018 Bayerisches Landesamt für Statistik | Stand: 26.11.2018



Sozialgeld nach dem SGB II bei unter 15-Jährigen

Dieser Wert stellt die Anzahl der SGB II-EmpfängerInnen unter 15 Jahren (Sozialgeld) je 1.000 Minderjährige unter 15 Jahren im Bezugsgebiet dar. Er kann auch als ein Indikator für die Kinderarmut gesehen werden.

Dabei sind in der Rechnung nur Bezieher berücksichtigt, die mindestens drei Monate dauerhaft diese Unterstützung erhalten haben. Erst ab einer Gewährung von drei Monaten wird von dauerhaftem Bezug dieser Leistung gesprochen. Bei Zeiträumen der Gewährung bis drei Monate spricht man von einer besonderen Notlage und das Sozialgeld wird als vorübergehendes Sozialgeld gewährt.

Berechnung der EmpfängerInnenquote

- Grunddaten**
- Anzahl SGB II-EmpfängerInnen unter 15 Jahre
 - Gesamtbevölkerung unter 15 Jahre

Formel $\text{SGB II-EmpfängerInnen u15} / \text{Gesamtbevölkerung u15} \times 100$

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (vormals Erwerbstätigenquote)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle ArbeitnehmerInnen, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende.⁹⁹

- Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der 18 bis unter 65-Jährigen
- Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen 18 bis unter 65 Jahre

Berechnung der Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

- Grunddaten**
- Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter
 - Anzahl sozialversicherungspflichtig beschäftigter Frauen
 - Gesamtbevölkerung der 18 bis unter 65-Jährigen
 - Weibliche Bevölkerung 18 bis unter 65 Jahre

Formel $\text{Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter (bzw. Frauen)} / \text{Gesamtbevölkerung 18 bis u 65-Jährige (bzw. weibliche Bevölkerung)} \times 100$

⁹⁹ Definition der Bundesagentur für Arbeit, https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_280848/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodische-Hinweise/BST-MethHinweise/SvB-und-GB-meth-Hinweise.html (zuletzt abgerufen am 24.01.2020)



Unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA)

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01. November 2015 werden Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, nicht mehr als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF), sondern als „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“ bzw. „unbegleitete ausländische Minderjährige“ (UMA) bezeichnet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat in seiner Auslegungshilfe vom 14. April 2016 (Anlage) diesen Begriff wie folgt definiert: „Ein „UMA“ (unbegleiteter ausländischer Minderjähriger; wird auch als „UMF“ bezeichnet) i. S. d. Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.“¹⁰⁰

Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern

Die Gesamtheit aller Haushalte lässt sich in drei Typen differenzieren: Es sind zum einen Einperson- (oder auch Single-) Haushalte von Mehrpersonenhaushalten zu unterscheiden. Zum anderen lassen sich auch letztere als solche mit und ohne Kinder beschreiben.

Der hier berechnete Quotient trifft Aussagen darüber, wie die Verteilung von Singlehaushalten und Haushalten mit Kindern in einer Kommune ist und wie dadurch der Einfluss auf das politische Leben der Kommune sein könnte.

Liegt der Wert unter 0,9 so wird im Kontext von „familiendominiert“ gesprochen, d. h. vorwiegend Familien nehmen Einfluss auf das gesellschaftliche Leben.

Bei einem Wert zwischen 0,9 und (unter) 1,1 wird von „ausgeglichen“ gesprochen. Familien und Singles halten sich hier die Waage.

Bei Werten ab 1,1 spricht man von „singledominiert“, das gesellschaftliche Leben und die damit verbundene Infrastruktur wird sich also eher an Singles orientieren.

Kommunen, die um ihren Nachwuchs fürchten, können aus diesem Verhältnis Handlungsansätze erkennen, indem sie beispielsweise Infrastrukturen für Familien verstärken, obwohl sie als „singledominiert“ gelten.

Berechnung des Quotienten

- Grunddaten
- Anzahl Singlehaushalte
 - Anzahl Haushalte mit Kindern

Formel $\text{Anzahl Singlehaushalte} / \text{Anzahl Haushalte mit Kindern}$

¹⁰⁰ Definition der BAGLJÄ aus den Handlungsempfehlungen zum „Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ (2017), Seite 8.



7 Datenquellen

Demografiedaten

- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
 - Genesis-Online-Datenbank
 - Bevölkerungsstand
 - Bevölkerungsbewegung
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns, Datenstand zum Stichtag: 31.12.2018

Daten zu Haushalten

- Nexiga – next level geomarketing, Datenstand 2017

Daten zu Schulabschlüssen, Bevölkerungsprognose sowie gerichtlichen Ehelösungen

- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
 - Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2038
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bayerische Schulen im Schuljahr 2017/18 und 2018/2019
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Gerichtliche Ehelösungen in Bayern 2018
- kis – Kreisinformationssystem der bayerischen Landesberichtserstattung
- Genesis-Online-Datenbank

Zahlen zur Arbeitslosigkeit, SGB III sowie SGB II (erwerbsfähige Hilfebedürftige, Sozialgeld für unter 15-Jährige) und zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitslosigkeit auf Stadt- und Landkreisebene, Dez. 2017 bis Dez. 2018
- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Bedarfsgemeinschaften und derer Mitglieder (Tabelle 4 und 5), Dez. 2017 bis Dez. 2018
- Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen, Juni 2019



Jugendamtsinterne Daten (Daten zur Jugendhilfesituation, Kostensituation und Personalsituation in den Jugendämtern)

- Fallerfassungsbogen JuBB 2019
- Kostenerfassungsbogen JuBB 2019
- Personalerfassungsbogen JuBB 2019
- Kita-Erfassungsbogen JuBB 2019

Daten aus den Bereichen Kindertagesstättenwesen und Tagespflege

- Daten aus KiBiG.web

POI-Grafik

- Clker-Free-Vector-Images/pixabay.com

